



Planfeststellungsbeschluss

für die Staatsstraße 2151

**„(Amberg) B 85 - Schwarzenfeld -
Neunburg vorm Wald“**

**Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in
Schwarzenfeld**

(im Abschnitt 210, von Station 1,172 bis Station 1,362)

Regensburg,

4. Juli 2022

Regierung der Oberpfalz



ROP-SG32-4354.3-4-2-97

**Staatsstraße 2151 „(Amberg) B 85 - Schwarzenfeld - Neunburg vorm Wald“
Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld
im Abschnitt 210, von Station 1,172 bis Station 1,362**

Planfeststellungsbeschluss

vom

4. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	9
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	10
Verzeichnis der Tabellen.....	12
Verzeichnis der Abbildungen.....	13
A) Entscheidung.....	14
I. Feststellung des Planes.....	14
II. Festgestellte Planunterlagen	15
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	19
1. Allgemeine Auflagen	19
1.1 Unterrichtungspflichten	19
1.1.1 Allgemein.....	19

1.1.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	19
1.2	Zusagen des Vorhabenträgers.....	20
2.	Bauausführung und Betrieb.....	20
2.1	Auflagen zur Bauausführung.....	20
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen	20
3.	Belange des Denkmalschutzes	20
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	21
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	23
6.	Bodenschutz	25
7.	Fischerei	27
8.	Immissionsschutz.....	28
8.1	Baubedingte Immissionen	28
8.1.1	Grundsätzliches	28
8.1.2	Baubedingter Lärmschutz	30
8.1.2.1	Allgemeines.....	30
8.1.2.2	Lärmschutz im Bereich der Baustelle	31
8.1.2.2.1.	Passiver Lärmschutz.....	31
8.1.2.2.2.	Entschädigung Außenwohnbereich und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen	32
8.1.2.2.3.	Entschädigung Innenbereich.....	35
8.1.3	Bauzeitlicher Verkehrslärmschutz	35
8.1.4	Baubedingte Erschütterungen.....	35
8.1.5	Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft	37
8.2	Betriebsbedingte Immissionen	37
9.	Brand- und Katastrophenschutz.....	38
IV.	Nebenbestimmungen Wasserrecht	38
1.	Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG.....	38
2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	38
3.	Plan	39
4.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	39

4.1	Bauausführung Allgemein	40
4.2	Überschwemmungsgebiet der „Naab“	40
4.3	Grundwasser.....	42
4.4	Behandlung Niederschlagswasser	43
4.5	Bauwasserhaltungen.....	43
5.	Unterhaltung	44
V.	Straßenrechtliche Verfügungen	44
VI.	Entscheidungen über Einwendungen.....	45
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens.....	45
B)	Begründung.....	46
I.	Sachverhalt	46
1.	Beschreibung des Vorhabens	46
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	48
2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	48
2.2	Beteiligte Behörden.....	48
2.3	Auslegung der Pläne mit Stand 3. Juli 2020.....	48
II.	Rechtliche Würdigung.....	50
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	50
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	50
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	51
1.2.1	UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	51
1.2.2	Ergebnis.....	53
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	53
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	56
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	56
2.1.1	Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse	57
2.1.2	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.....	58
2.1.3	Notwendigkeit einer Behelfsumfahrung.....	59
2.1.4	Projekialternativen zur Erreichung des Planungsziels.....	59

2.1.5	Zusammenfassung	60
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	60
2.2.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	60
2.2.2	Planungsvarianten	61
2.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz)	64
2.2.3.1	Trassierung, Linienführung, Querschnitt.....	64
2.2.3.2	Zusammenfassende Bewertung.....	66
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	66
2.2.4.1	§ 50 BImSchG.....	67
2.2.4.2	Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....	67
2.2.4.3	Baubedingte Immissionen	70
2.2.4.3.1	Rechtsgrundlage.....	71
2.2.4.3.2	Baubedingter Luftschall	72
2.2.4.3.2.1	Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm.....	73
2.2.4.3.2.2	Lärmschutz im Bereich der vorhandenen Bebauung	75
2.2.4.3.2.3	Außenwohnbereiche und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen	79
2.2.4.3.2.4	Innenbereiche	80
2.2.4.3.3	Baubedingte Erschütterungen.....	80
2.2.4.3.3.1	Rechtsgrundlagen	81
2.2.4.3.3.2	Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden.....	81
2.2.4.3.3.3	Erschütterungswirkungen auf Gebäude.....	82
2.2.4.3.3.4	Beurteilung der erschütterungsbedingten Immissionen	82
2.2.4.3.4	Klima, Luft und Verschmutzungen	83
2.2.4.3.5	Immissionsschutzrechtliche Abwägung.....	84
2.2.4.4	Bodenschutz	84
2.2.5	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	86
2.2.6	Naturschutz und Landschaftspflege	87
2.2.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	87

2.2.6.1.1	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“	87
2.2.6.1.2	Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung.....	87
2.2.6.1.3	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	88
2.2.6.1.4	Beschreibung des Vorhabens	93
2.2.6.1.5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	98
2.2.6.1.6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	100
2.2.6.1.7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	102
2.2.6.1.8	Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	104
2.2.6.1.9	Zusammenfassung	105
2.2.6.2	Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz.....	105
2.2.6.2.1	Besonderer und strenger Artenschutz.....	106
2.2.6.2.1.1	Rechtsgrundlagen	106
2.2.6.2.1.2	Prüfmethodik	108
2.2.6.2.1.3	Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	109
2.2.6.2.1.4	CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	111
2.2.6.2.1.5	Verstoß gegen Verbote (einzelner Arten)	112
2.2.6.2.1.6	Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen	121
2.2.6.3	Naturschutz als öffentlicher Belang	125
2.2.6.4	Naturschutzrechtliche Kompensation	126
2.2.6.4.1	Eingriffsregelung.....	126
2.2.6.4.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	127
2.2.6.4.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	127
2.2.6.4.4	Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	128
2.2.6.4.5	Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen.....	131
2.2.6.4.6	Abwägung.....	132

2.2.7	Gewässerschutz	133
2.2.7.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	133
2.2.7.1.1	Anlagengenehmigung, § 36 WHG, Art. 20 BayWG	133
2.2.7.1.2	Gewässerausbau, §§ 68, 67 Abs. 2 WHG.....	134
2.2.7.1.3	Überschwemmungsgebiete.....	134
2.2.7.1.4	Wasserschutzgebiete.....	136
2.2.7.1.5	Ergebnis	136
2.2.7.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	137
2.2.7.2.1	Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser	137
2.2.7.2.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	137
2.2.7.2.1.2	Niederschlagsentwässerung Staatsstraße 2151, Kleine Naabbrücke 138	
2.2.7.2.2	Errichtung von Bauwerken	140
2.2.7.2.3	Bauwasserhaltung	141
2.2.7.3	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG.....	142
2.2.7.3.1	Rechtliche Grundlagen	142
2.2.7.3.2	Prüfung des Vorhabens St. 2151, Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld.....	144
2.2.7.3.2.1	Oberflächenwasserkörper FWK 1_F273 "Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau"	145
2.2.7.3.2.2	Oberflächenwasserkörper FWK 1_F296 „Fensterbach und Hüttenbach (zur „Naab“) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzerbach und weiteren; Holzbrunnenbach, Siegenbach“	147
2.2.7.3.2.3	Grundwasserkörper (GWK 1_072) "Kristallin – Nabburg“	149
2.2.7.3.2.4	Benzo(a)pyren.....	151
2.2.7.3.2.5	Cyanid.....	152
2.2.7.3.2.6	Ergebnis.....	152
2.2.7.3.2.7	Abwägung	152
2.2.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	152
2.2.9	Wald	153
2.2.10	Fischereiwesen	153
2.2.11	Sonstige öffentliche Belange.....	153

2.2.11.1	Träger von öffentlichen Versorgungseinrichtungen.....	153
2.2.11.2	Denkmalschutz.....	154
2.2.11.3	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.....	156
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger	157
2.3.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	158
2.3.2	Markt Schwarzenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld	158
2.4	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	160
3.	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	160
4.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	161
5.	Kostenentscheidung.....	161
C)	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise.....	161

Vorhabenträger:

Freistaat Bayern

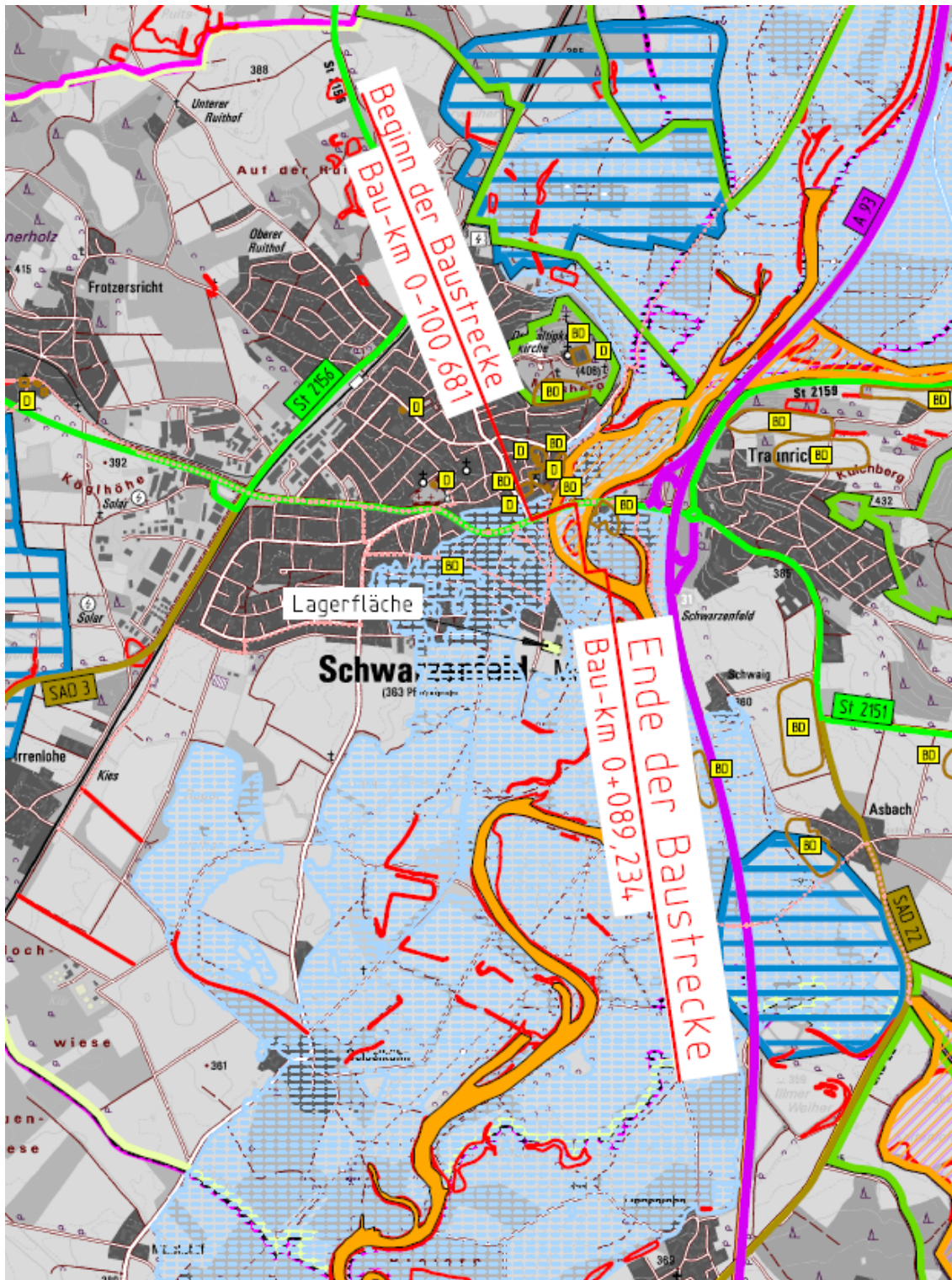
vertreten durch:

Staatliches Bauamt Amberg–Sulzbach

Archivstraße 1

92224 Amberg

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärm-schutz wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm	31
Tabelle 2	Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs wegen Überschreitung der gelten-den Richtwerte der AVV Baulärm	34
Tabelle 3	Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL	54
Tabelle 4	Voraussichtlich betroffener Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL	95
Tabelle 5	Nachgewiesene oder potentiell im Wirkraum vorkommende Tierarten des Anhangs II FFH-RL	96
Tabelle 6	Liste aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Scha-densabwehr nach §§ 33 und 34 BNatSchG	102
Tabelle 7	Nach § 30BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Vegeta-tionsbestände	105
Tabelle 8	Amtlich kartierte Biotope im Untersuchungsgebiet	106
Tabelle 9	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	111
Tabelle 10	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	112
Tabelle 11	Auflistung der Ausgleichsmaßnahmen	130
Tabelle 12	Auflistung der Gestaltungsmaßnahmen	131
Tabelle 13	Auflistung der vorgesehenen Entwässerungsabschnitte	138

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 3	Variante: Behelfsverkehrsführung parallel zur Naabbrücke (gewählte Variante)	62
Abbildung 2	Variante: bauzeitliche Verkehrsführung über die Schloßstraße	63
Abbildung 3	Lage und Ausdehnung des detaillierten Untersuchungsraumes/Wirkraumes	95



**Staatsstraße 2151 „(Amberg) B 85 - Schwarzenfeld - Neunburg vorm Wald“
Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld
Im Abschnitt 210, von Station 1,172 bis Station 1,362**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A)

Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „(Amberg) B 85 – Schwarzenfeld – Neunburg vorm Wald“ Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld, im Abschnitt 210, von Station 1,172 bis Station 1,362 wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1:

1. Erläuterungsbericht vom 3. Juli 2020
- Unterlage 1
2. Lageplan „Endgültige Lage“ M 1:200 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 5, Blatt Nr. 1
Lageplan „Behelfsumfahrung“ M 1:200 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 5, Blatt Nr. 2
3. Höhenplan „Endgültige Lage“ M 1:200/20 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1
Höhenplan „Badeanger Endgültige Lage“ M 1:200/20 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 6, Blatt Nr. 2
Höhenplan „Behelfsumfahrung“ M 1:200/20 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 6, Blatt Nr. 3
Höhenplan „Badeanger während Behelfsumfahrung“ M 1:200/20 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 6, Blatt Nr. 4
4. Landschaftspflegerische Maßnahmenübersicht M 1:10.000 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 9.1
Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 9.2
Maßnahmenblätter vom 3. Juli 2020
- Unterlage 9.3
Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 3. Juli 2020
- Unterlage 9.4
5. Grunderwerbsplan M 1:500 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 10.1
Grunderwerbsplan Lagerfläche M 1:500 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 10.2
Grunderwerbsverzeichnis vom 3. Juli 2020
- Unterlage 10.3
6. Regelungsverzeichnis vom 3. Juli 2020
- Unterlage 11
7. Regelquerschnitte M 1:50 vom 3. Juli 2020
- Unterlage 14 Blatt Nr. 1

8. Lageplan Lagerfläche M 1:500 vom 3. Juli 2020

- Unterlage 16.1

9. Untersuchung der baubedingten Schallimmissionen vom 3. Juli 2020

- Unterlage 17.1 mit

- Lageplan mit Lage der Immissionsorte (ohne Maßstab)
 - Anlagen 1.1 – 1.3
- Bauablauf und Emissionsansätze
 - Anlagen 2.1 – 2.2
- Berechnungsparameter
 - Anlagen 3.1 – 3.7
- Beurteilungspegelkarten M 1:250
 - Anlagen 4.1 – 4.11
- Berechnung der Anspruchsberechtigung passiver Schallschutz
 - Anlagen 5.1 – 5.13

Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmissionen 3. Juli 2020

- Unterlage 17.2 mit

- Lageplan mit Lage der Immissionsorte (ohne Maßstab)
 - Anlage 1.1
- Abschätzung Erschütterungsimmissionen für typische Deckenkonstruktionen bei der Annahme ungünstiger Eigenfrequenzen
 - Anlagen 2.1 – 2.3
- Lageplan mit potenziell betroffenen Anwesen, Empfehlung von Überwachungsmessungen und Beweissicherungskorridor M 1:1.250
 - Anlage 3

Untersuchung der verkehrsbedingten Schallimmissionen 3. Juli 2020

- Unterlage 17.3 mit

- Lagepläne mit Lage der Immissionsorte
 - Anlagen 1.1 – 1.3
- Verkehrsmengen
 - Anlagen 2.1 – 2.3
- Berechnungsparameter
 - Anlagen 3.1 – 3.4
- Beurteilungspegeltabelle Endlage
 - Anlage 4

- Beurteilungspegeltabelle Baulage
 - Anlage 5
- Beurteilungspegeltabelle Baulage mit Verringerung der Geschwindigkeit
 - Anlage 6
- Beurteilungspegelkarten M 1:1.250
 - Anlagen 7.1 – 7.12

Ordner 2:

1. Bericht zur hydraulischen Berechnung vom 3. Juli 2020
 - Unterlage 18.1 mit
 - Vergleich IST- und Planzustand – Wasserspiegel und Fließtiefen, HQ_{100} (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 1
 - Vergleich IST- und Planzustand – Wasserspiegel und Fließtiefen, $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 2
 - Vergleich IST- und Bauzustand, Wasserspiegel und Fließtiefen, $Q = 65 \text{ m}^3/\text{s}$ (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 3.1
 - Vergleich IST- und Bauzustand, Wasserspiegel und Fließtiefen, HQ_{20} (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 3.2
 - Vergleich IST- und Bauzustand, Flurstücke mit Wasserspiegelanstieg, HQ_{20} (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 3.3
 - Vergleich IST- und Bauzustand, Schubspannungen, HQ_{20} (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 3.4
 - Vergleich IST- und Bauzustand, Schubspannungen, HQ_{100} (Lageplan M 1:1.000)
 - Anlage 3.5

Beurteilung Chlorid-Einleitung vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.2

Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.3

Antrag gemäß § 78 Abs. 5 WHG vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.4

Antrag auf Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser
vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.5

Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer vom 3. Juli 2020 – mit
Rotkorrektur

- Unterlage 18.6

Wasserrechtlicher Fachbeitrag vom 3. Juli 2020

- Unterlage 18.7

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 3. Juli 2020 – mit Rotkorrektur

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 3. Juli 2020

- Unterlage 19.1.2

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 3. Juli 2020

- Unterlage 19.1.3

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) vom 3. Juli 2020 – mit
Rotkorrektur

- Unterlage 19.2

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

- Übersichtskarte M 1:100.000 vom 3. Juli 2020 – nachrichtlich

Unterlage 2

- Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 3. Juli 2020 – nachrichtlich

Unterlage 3 Blatt Nr. 1

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

1.1.1 Allgemein

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- der Markt Schwarzenfeld
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld
- die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld
- das Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
- das Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden i.d.OPf.
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Referat B VI – Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München
- die Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Schwandorf
Ettmannsdorfer Straße 38/40
- die Deutschen Telekom Technik GmbH
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg
Planauskunft.Sued@telekom.de

1.1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vor Beginn des Baustellenbetriebs ist die betroffene Öffentlichkeit über Art, Grad und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Für die Anliegen der Betroffenen ist während der Zeit der Bauausführung eine Ansprechstelle vor Ort einzurichten.

1.2 Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich abgegeben hat.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 3. Juli 2020 auszuführen.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (siehe Teil A, Ziffer 1.1.1).

3.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf baubegleitend in seinen Bauablauf ein.

3.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die

hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.6 Es sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

4.1 Der Straßenbaulasträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese (einschließlich für im Grundstück verbleibende Bauprodukte),
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- die Entschädigung dinglich gesicherter Rechte (wie Hausbrunnen oder Quellen im Rahmen der laut gemeindlichen Satzung zulässigen Nutzung), die durch das Vorhaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können und anderweitig nicht ausgleichbar sind;
- nicht durch Vorsorge- und Abhilfemaßnahme vermeidbare Schäden an Grundstücken Dritter bei einem Hochwasserereignis HQ₂₀ im Bauzustand soweit dabei die Überschwemmungsgrenzen im Bestand bei einem solchen Ereignis überschritten werden;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit und

- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.
- 4.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.
- 4.4 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.
- 4.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 4.6 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sowie des Landratsamtes Schwandorf auszutauschen.
- 4.7 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitig nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der

- Bauzeit sind erforderlichenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.8 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.9 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauzeitliche Umfahrung ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt wird, dabei sind Fremdmaterialien nach Abschluss der Bauarbeiten von den Ufern und aus dem Flussbett zu entfernen. Die Benutzung von Grundstücksflächen Dritter ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 4.10 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.11 Um die detaillierte Betroffenheit der Grundstücke Dritter im Bestand und während der Bauphase bei einem Hochwasserereignis HQ_{20} erfassen zu können, ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren (beispielsweise terrestrische Nachvermessung mit Fotodokumentation und mikroskaligem Modellabgleich) durchzuführen. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).
- 4.12 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Für Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, hat der Vorhabenträger Schadenersatz zu leisten.
- 4.13 Um die detaillierte Betroffenheit der Grundstücke Dritter im Bestand und während der Bauphase bei einer Grundwasserabsenkung erfassen zu können, ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren im Rahmen des in Unterlage 17.2, Anlage 3 beschriebenen Umfangs durchzuführen. Die entschädigungsrechtlichen Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.1).
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse.
- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis

28./29. Februar des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die Fällung von Altbäumen darf erst nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen oder Totholzkäfern erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen.

- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahme durchgeführt werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzlich erforderlich werdende Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) sowie die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (wie Bauleitung, ausführende Baufirma) sind vom Vorhabenträger auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist vom Vorhabenträger sicherzustellen.

Die Gestaltungsmaßnahmen sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

Die jeweiligen Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und, soweit es Fischarten betrifft, mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz abzustimmen. Die Ausgleichsflächen sind vom Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster (LfU Hof) zu melden.

- 5.4 An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

- 5.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, abgelagert werden.

- 5.6 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.7 Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionaler forstlicher Herkunft zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden. Bei den Gehölzpflanzen ist jedenfalls darauf zu achten, dass nur geeignete Herkünfte nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) verwendet werden und bei der Schwarzerle nur phytophthorafreies Pflanzgut zum Einsatz kommt. Aufgrund des in den letzten Jahren massiv auftretenden Eschentriebsterbens wird vom Einsatz der ursprünglich diesen Lebensraum prägenden Baumart Esche dringend abgeraten.
- 5.8 Die Kulturfläche ist mit einem wild- und biberdichten Zaun oder Einzelschutzmaßnahmen vor Wildverbiss zu schützen und dies mindestens fünf Jahre zu kontrollieren. Der Anwuchserfolg ist regelmäßig zu überwachen und Ausfälle müssen zeitnah nachgebessert werden.
- 5.9 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.10 Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Vorhabenträger dieser Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
6. Bodenschutz
- 6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
- LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
 - Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Az. 57d-U4449.3-2015/6-153
 - LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
 - Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 09.12.2005, Az. 84-U8754.2-2003/7-50. Verlängerung der Gültigkeit des Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) mit Schreiben vom 11. Dezember 2017, Az. 78b-U8754.2-2014/35-197. Verlängerung der Gültigkeit des Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung

von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 Az.: 78d-U8754.2-2019/1-12 <https://www.umweltpakt.bayern.de/abfall/recht/bayern/264/rc-leitfaden-anforderung-an-verwertung-recycling-baustoffen-in-technischen>

- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteermkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
 - Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5. Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.
 - LfU-Merkblatt: Boden- und Bauschutthaufwerke - Beprobung, Untersuchung und Bewertung
- 6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 6.4 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (beispielsweise Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- beziehungsweise Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken).
- 6.5 Sollten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens (z B. im Rahmen der Erdarbeiten für die Fundamente) Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen /Altlasten (z. B. auffällig riechendes oder verfärbtes Bodenmaterial) bekannt werden, sind die

Bauarbeiten einzustellen. Die Anhaltspunkte sind dem Landratsamt Schwandorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch das Landratsamt Schwandorf fortgesetzt werden.

7. Fischerei

7.1 Fischereiberechtigte und ggf. Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Unternehmensträgers rechtzeitig vor Beginn zu informieren. Auf die Belange der Fischerei ist Rücksicht zu nehmen. Der Fischereiberechtigte ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen und über den Umfang der beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

7.2 Die „Naab“ muss während der gesamten Bauzeit durchgängig sein. Bezogen auf die Einengung durch die Vorschüttung ist eine Fischwanderung sicherzustellen.

7.3 Zum Schutz der aquatischen Fauna sind im Gewässer, vor Einbringung der Schüttungen, bis 100 Meter ober- sowie unterhalb der Baustelle vorhandene Muschelbestände zu bergen und im Oberlauf wiedereinzusetzen. Bei der Entnahme von Sohlmaterial ist dieses auf Vorhandensein von Muscheln und Fischen zu überprüfen und sind diese zu bergen und wie vorstehend beschrieben wiedereinzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Fischereiberechtigte Fische aus der „Naab“ entnehmen darf.

Mit dem Sohlmaterial entnommene Fische sind ebenso zu behandeln.

7.4 Werden trockene Baugruben geschaffen, so sind dabei die Fische in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten zu bergen und oberstrom wiedereinzusetzen.

7.5 Die Entstehung von Fischfallen im Zuge der Trockenlegung von Gewässerabschnitten ist zu vermeiden.

7.6 Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna zu dokumentieren.

7.7 Abbruchmaterial des Brückenüberbaus darf nicht in die „Kleine Naab“ gelangen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.

7.8 Ein Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen beim Bau der Behelfsbrücke sowie der Ertüchtigung der Pfeileraufbauten und Widerlager darf nicht stattfinden.

Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut beziehungsweise nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.

- 7.9 Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen.
- 7.10 Eine notwendige Wasserhaltung der Baugruben hat so zu erfolgen, dass für das Gewässer keine Gewässertrübung erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass wieder in die „Naab“ eingeleitetes Bauwasser über ausreichend dimensionierte Absetzcontainer geleitet wird. Sedimente lagern sich sonst auf der Gewässersohle ab und überdecken dadurch die für die Fortpflanzung von kieslaichenden Fischarten (z.B. Barbe, Nase, Nerfling, Schied) notwendigen Kieslaichplätze.
- Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 7.11 Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des einzuleitenden Bauwassers darf ein Sedimentationsvolumen von 0,5 ml/l nicht überschreiten. Dieser Wert ist während der laufenden Baumaßnahmen stichprobenartig regelmäßig zu kontrollieren (Überwachung durch Messung im Imhoff-Trichter) und zu dokumentieren.
- 7.12 Die Gewässersohle in den Eingriffsbereichen ist naturnah und mit gewässertypischem Material wiederherzustellen. Das Einbringen von autochthonem Geschiebematerial aus der „Naab“ ist zu bevorzugen. Schlammiges Material ist durch kiesiges Substrat zu ersetzen ist. Hierfür geeignet sind die Kieswerksortierungen 16/32 + 16/64 (Rundkies, gewaschen). Die eingebrachte Kiesschicht hat mindestens 20 Zentimeter mächtig zu sein.
- 7.13 Das eingebrachte Material für die Vorschüttungen ist nach Abschluss der Bauarbeiten, soweit es baupraktisch möglich ist, komplett zu entfernen. Für die Vorschüttungen ist grobes Material mit geringen Feinanteilen zu verwenden.
- 7.14 Durch das Bauvorhaben beeinträchtigte Uferböschungen sind wieder in naturnaher Form herzurichten.
- 7.15 Vorhandener Uferbewuchs ist zu erhalten beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu ergänzen.
8. Immissionsschutz
- 8.1 Baubedingte Immissionen
- 8.1.1 Grundsätzliches
- 8.1.1.1 Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, Wasserreinhaltung und zum Schutz von angrenzenden Flächen hat der Vorhabenträger sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z. B. 32. BImSchV).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner an Baustellen und an Transportrouten sind auch durch die Wahl entsprechender Baumethoden und Transportfahrzeuge soweit möglich zu minimieren.

- 8.1.1.2 Die betroffene Gemeinde und die betroffenen Anwohner sind im Vorfeld der Baumaßnahmen, insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der Bautätigkeiten, umfassend zu informieren.
- 8.1.1.3 Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten vor der Ausführung darzulegen.
- 8.1.1.4 Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.) sind zu berücksichtigen.
- 8.1.1.5 Bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche hat die Anordnung von Material- und Mannschaftscontainern entlang des nördlichen und westlichen Rands an der Schlossstraße zu erfolgen.
- 8.1.1.6 Die Bautätigkeiten und die damit verbundenen baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, dürfen ausschließlich im Tageszeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Nachtarbeit im Sinne von Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm ist ausgeschlossen. Zudem wird die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer von lärmintensiven – insbesondere die in Anlage 2.1 und 2.2, Unterlage 17.1, aufgeführten – Bauarbeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf 8 Stunden begrenzt.
- 8.1.1.7 Durchführung von Vorbohrungen als Auflockerungsbohrungen zur Reduzierung der Dauer und der Intensität der Rammarbeiten.
- 8.1.1.8 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen (Immissionsschutzbeauftragten) zu beauftragen. Dieser hat im Rahmen von Messüberwachungen in den lärmintensiven Bauphasen (z.B. Herstellung Behelfsunterbau und Überbau, Abriss des alten Überbaus, Anpassung der Unterbauten, Einschüttung, Straßenbau) sowie während der erschüt-

terungsintensiven Arbeiten (Verdichtungs-, Abbruch-, Bohr- und Rammarbeiten) gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft zu veranlassen. Der Immissionsschutzbeauftragte hat als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen beziehungsweise zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.

8.1.2 Baubedingter Lärmschutz

8.1.2.1 Allgemeines

8.1.2.1.1. Die Betroffenen sind umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren.

Zudem sind sie über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären

8.1.2.1.2. Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ einzuhalten. Dementsprechend sind gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

8.1.2.1.3. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der lärmintensiven Bauphasen eine stichprobenhafte Überwachung (Messung) der Baulärmsituation und dadurch eine bedingte Sensibilisierung der weiteren Baubeteiligten (z. B. Baufirma, Bauüberwachung) durchzuführen. Für die Messung sind Zeitabschnitte zu wählen, in denen die Baumaschinen unter normalen Arbeitsbedingungen betrieben werden. Die Ergebnisse der Messungen sind vom Vorhabenträger zu dokumentieren und den von Immissionen Betroffenen ist auf Verlangen Einsicht in die Messergebnisse zu gewähren. Die Dokumentation muss mindestens fünf Jahre lang nach Bauende vom Vorhabenträger aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde sind die Dokumentationen dieser vorzulegen.

8.1.2.1.4. Bei im Rahmen der stichprobenhaften Messungen erkennbaren Immissionskonflikten, die von den planfestgestellten Schutzvorkehrungen nicht mehr gelöst werden (beispielsweise auch Überschreitungen von zulässigen Innenraumpegeln), hat der Immissionsschutzbeauftragte Maßnahmen zu benennen (insbesondere Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, Verlagerung von Maschinen aufstellorten oder temporärer Abschirmmaßnahmen), die eine Konfliktreduzierung erreichen und die planfestgestellten Vorgaben damit einhalten. Werden die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nicht eingehalten, sind die Bauarbeiten einzustellen. Für den Fall, dass noch nicht genehmigte Bauarbeiten durchzuführen sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

8.1.2.2 Lärmschutz im Bereich der Baustelle

8.1.2.2.1. Passiver Lärmschutz

Den nachfolgend aufgeführten Eigentümern (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) der in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 17.1 Anlage 5.1 bis 5.13) steht gegen den Vorhabenträger des Straßenbauvorhabens dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen (beispielsweise Schallschutzfenster, sonstige Dämmungen von Außenbauteilen) an den betroffenen Räumen zu.

Anwesen	Fassaden
Badeanger 1	Ost
	Süd
Badeanger 2	West
	Ost
	Süd
Badeanger 4	Ost
	West
	Süd
Schloßstraße 16	Ost
	Süd
Schloßstraße 18	Süd
Schloßstraße 19	Nord
	Ost
	Süd
Schloßstraße 21	Ost

Tabelle 1: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passiven Lärmschutz wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den/die Eigentümer der oben genannten Anwesen mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu unterrichten und diesen ein verbindliches Entschädigungsangebot vorzulegen, so dass die Möglichkeit der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten gewährleistet ist.

Für die Anwesen

- „Badeanger 1“ (Bauphasen 2a)
- „Badeanger 2“ (Bauphasen 2a, 3a, 7)
- „Badeanger 4“ (Bauphasen 2a)
- „Schloßstraße 16“ (Bauphasen 2a)
- „Schloßstraße 18“ (Bauphasen 2a)
- „Schloßstraße 19“ (Bauphasen 0, 1, 2a, 2b, 6b, 7)
- „Schloßstraße 21“ (Bauphasen 2a)

ist auf der Grundlage der durchgeführten Prognoseberechnungen zudem nicht auszuschließen, dass die „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ von 70 dB(A) am Tag im Rahmen der genannten Bauphasen nicht eingehalten wird. Neben z. B. einer Entschädigung in Form von passiven Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern etc.) dem Grunde nach sind die genannten Anwesen in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben umfassend über den Bauablauf zu informieren.

8.1.2.2.2. Entschädigung Außenwohnbereich und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen

Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in nachfolgender

Anwesen	Fassaden
Badeanger 1	Ost
	Süd
Badeanger 2	West
	Ost
	Süd
Badeanger 4	Ost
	West
	Süd
Hammer 1	West
Hammer 4	Nord
Hauptstraße 32	Ost
Schloßstraße 9	West

Schloßstraße 13	Ost
	Süd
Schloßstraße 14	Süd
Schloßstraße 16	Ost
	Süd
Schloßstraße 18	West
	Süd
Schloßstraße 19	Nord
	Ost
	Süd
Schloßstraße 21	Ost
	Süd
Schloßstraße 24	Süd
Schloßstraße 26	Süd

Tabelle 2 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 17.1 Anlage 5.1 bis 5.13), die tatsächlich über zu schützende bebaute beziehungsweise unbebaute Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Freisitze und ähnlich zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignete Anlagen) verfügen, eine angemessene Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswerts zu leisten.

Anwesen	Fassaden
Badeanger 1	Ost
	Süd
Badeanger 2	West
	Ost
	Süd
Badeanger 4	Ost
	West
	Süd

Hammer 1	West
Hammer 4	Nord
Hauptstraße 32	Ost
Schloßstraße 9	West
Schloßstraße 13	Ost
	Süd
Schloßstraße 14	Süd
Schloßstraße 16	Ost
	Süd
Schloßstraße 18	West
	Süd
Schloßstraße 19	Nord
	Ost
	Süd
Schloßstraße 21	Ost
	Süd
Schloßstraße 24	Süd
Schloßstraße 26	Süd

Tabelle 2: Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs wegen Überschreitung der geltenden Richtwerte der AVV Baulärm

Die Bemessung der Gebrauchswertminderung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

Außerdem haben betroffene Unternehmen, die eine genehmigte Freisitz- oder Freischankfläche in einem der in vorstehender Tabelle 2 genannten Anwesen betreiben, gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Außengastronomiebereiche bezogen auf die Tage, an denen die Beurteilungspegel aus dem Baulärm oberhalb des gebietsbezogenen Tagesrichtwertes der AVV Baulärm beziehungsweise des projektspezifischen Richtwerts liegen. Die Höhe der Entschädigung für Außengastronomiebetriebe richtet sich nach dem Ertragsausfall zwischen Baubeginn und Ende der Bauausführung, der darauf zurückzuführen ist, dass es in diesem Zeitraum bei den Freisitz- oder Freischankflächen zur Überschreitung des gebietsbezogenen Tagesrichtwertes der AVV Baulärm beziehungsweise des projektspezifischen Richtwerts kommt.

8.1.2.2.3. Entschädigung Innenbereich

Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in vorstehender Tabelle 2 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 17.1, Anlage 5.1 bis 5.13) für die Beeinträchtigung der Innenwohnräume durch Baulärm dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu leisten, sofern auch der obere Anhaltswert der VDI-Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten ist.

Außerdem haben die Betroffenen, die in einem der in vorstehender Tabelle 2 genannten Anwesen eine Nutzung nach den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3, Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 betreiben, gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der betreffenden Innenräume bezogen auf die Tage, an denen der obere Anhaltswert der VDI Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten ist. Die Höhe der Entschädigung für solche Innenräume richtet sich nach dem Ertragsausfall zwischen Baubeginn und Ende der Bauausführung, der darauf zurückzuführen ist, dass es in diesem Zeitraum bei den betreffenden Räumen zur Überschreitung des oberen Anhaltswerts der VDI-Richtlinie 2719 kommt.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

8.1.3 Bauzeitlicher Verkehrslärmschutz

Während der Verlagerung des Verkehrs in Behelfslage ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.

8.1.4 Baubedingte Erschütterungen

- 8.1.4.1 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) anzuwenden.

8.1.4.2 Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Erschütterungen weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

8.1.4.3 Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und gegebenenfalls die in Abschnitt 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen für alle Gebäude in einem Umkreis von circa 50 Meter um die Baustelle (Schlossstraße, Naabstraße, Badeanger):

- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb;
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen in Folge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen;
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (insbesondere Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle);
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben;
- Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude;
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude umzusetzen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen gelten die Anhaltswerte der in Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 für eine Einwirkungsdauer D von $26 \text{ Tage} < D \leq 78 \text{ Tage}$ angegebenen Werte.

8.1.4.4 Im Bereich der angrenzenden Gebäude sind die werktäglichen Betriebsdauern der erschütterungsintensiven Baumaschinen soweit möglich zu reduzieren.

8.1.4.5 Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Beweissicherung sind gebäudetechnische Beweissicherungen an allen Gebäuden innerhalb des in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Beweissicherungskorridors (Ordner 1: Unterlage 17.2, Anlage 3) durchzuführen. Dabei sind auch die gegebenenfalls in diesen Gebäuden (Betriebsgebäude, Wasserwerke) vorhandenen technischen Anlagen entsprechend mit zu berücksichtigen.

- 8.1.4.6 Zur Dokumentation der tatsächlich auftretenden Erschütterungen, insbesondere bei erschütterungsintensiven Bauarbeiten, wie Bodenverdichtungen, Abbrucharbeiten, Bohrarbeiten und Rammarbeiten, sind für das Gebäude „Badeanger 2“ erschütterungstechnische Überwachungsmessungen einzurichten. Dabei sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen. Der Vorhabenträger ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, mindestens bis fünf Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde dieser vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen hat der Vorhabenträger diesen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.
- 8.1.4.7 Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungswirkungen vorzusehen.
- 8.1.4.8 Aufgrund des geringen Abstands erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten, insbesondere bei den Abbrucharbeiten der Stützwand Nord, sollte zur Minderung erheblicher Belästigungen vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung zum Baubetrieb mit den Bewohnern erfolgen.
- 8.1.4.9 Aufgrund des geringen Abstands der erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten sollte vor Beginn der Arbeiten die tatsächliche Nutzung des Gebäudes „Schlossstraße 19“ hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit überprüft werden.
- 8.1.5 Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft
- 8.1.5.1 Der Vorhabenträger hat bei nicht mehr benötigten Baustelleneinrichtungen und Bereitstellungsflächen sowie Baustraßen umgehend den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 8.1.5.2 Die baubedingte Staubbelastung ist soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Arbeiten, bei denen mit einer Stauberzeugung zu rechnen ist, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (wie Befeuchten, Abdecken) vorzusehen.
- 8.1.5.3 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke zu minimieren sind die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten.
- 8.2 Betriebsbedingte Immissionen
- 8.2.1 Für die im Zuge der neuen Brückenbauwerke selbst sowie in den Anschlussbereichen an die weiterführenden Fahrbahnen erforderlichen Fahrbahnübergänge sind lärmminimierende Ausführungen zu wählen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

- 9.1 Die Zufahrt zur Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Rettungsfahrzeuge möglich sein. Das Sachgebiet 4.1 – Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen – beim Landratsamt Schwandorf und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Amberg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.
- 9.2 Die Brücke, sowie die Behelfslage, müssen so beschaffen sein, dass diese auch mit Großfahrzeugen ohne Bedenken befahren werden können. Insbesondere betrifft dies zum einen den Rampenwinkel als auch die Tragfähigkeit der Brücke (10to Achslast, 16to Gesamtmasse).
- 9.3 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.
- 9.4 Während der Baumaßnahmen darf keine Beeinträchtigung der 10-minütigen Hilfsfrist entstehen. Insbesondere während der Vollsperrung sind die Rettungszufahrten zur Baustelle beziehungsweise vorhandenen Bebauung bei Einhaltung der 10-minütigen Hilfsfrist sicher zu stellen. Hierzu sind mit dem Markt Schwarzenfeld geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu vereinbaren und vorzunehmen. Zudem ist eine enge Abstimmung über geänderte Straßenführungen, Umleitungen und wesentliche Bauabschnitte/-fortschritte mit der Katastrophenschutzabteilung des Landratsamtes erforderlich, damit eventuell erforderlich werdende Alarmplan- beziehungsweise Bereichsfolgenänderungen während der Bauzeit vorgenommen werden können. Dem Landratsamt sind darüber hinaus Anfahrtspläne für die Baustelle selbst zu übergeben, um auch auf der Baustelle adäquate Hilfe leisten zu können.
- 9.5 Die entsprechenden „Hinweise zur Verhütung von Bränden beziehungsweise das Vorgehen bei Bränden auf Baustellen“ ist auszuhängen und einzuhalten.

IV. Nebenbestimmungen Wasserrecht

1. Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Die gegenständlichen Planunterlagen beinhalten keine wasserrechtlichen Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG. Wesentliche Umgestaltungen der „Naab“ und seiner Uferbereiche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auch nicht zulässig.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

- 2.1 Für die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke sowie die weiteren plangemäßen Anlagen einschließlich der zur Verkehrsführung während der Bauzeit erforderlichen Behelfsbrücke im Bereich der „Naab“ (Gewässer I. Ordnung) wird die nach Art. 20 BayWG erforderliche Genehmigung durch diese Planfeststellung ersetzt.

- 2.2 Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15, 57 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen
- das zwischen der Kleinen und Großen Naabbrücke (Entwässerungsabschnitt 2) anfallende Niederschlagswasser über zwei Regenwasserbehandlungsanlagen, welche neben Filtern auch einen Schlammfang zur Sedimentation enthalten, weiterhin mit 9,5 l/s in die „Naab“ einzuleiten. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2042.
- 2.3 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird (verbleibende Bohrpfähle, temporäre Spundwände) – Benutzungen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – wird die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.
- 2.4 Für die Ableitung von Grundwasser bei der Herstellung der erforderlichen Gründungen (Widerlager, Pfeiler, Stützwände) wird dem Vorhabenträger gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 BayWG und § 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Auflagen für den Zeitraum der Herstellung dieser Gründungen einschließlich des Zeitraums für die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau die beschränkte Erlaubnis erteilt, im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang vorübergehend zu entnehmen und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, abzusenken und zusammen mit den in den Baugruben anfallenden Restwasser in die „Naab“ einzuleiten. Unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Ausführung einiger Arbeiten ist die Gesamteinleitungsmenge in die „Naab“ dabei auf maximal 30 l/s beschränkt.
3. Plan
Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 9. Juni 2021 sowie des Landratsamtes Schwandorf vom 27. Mai 2021 zugrunde.
4. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen
Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach

bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.

4.1 Bauausführung Allgemein

4.1.1 Der Beginn und die Vollendung der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Schwandorf, spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4.1.2 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen. Außerdem ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu beteiligen.

4.1.3 Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu deklarieren und zu verwerten. Wiederverwendung vor Ort ist zu prüfen.

4.1.4 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen.

4.1.5 Beim Abbruch des alten Brückenbauwerkes dürfen keine Schadstoffe in die „Naab“ gelangen.

4.1.6 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.

4.1.7 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig, dürfen in Gewässern nicht verbaut und in Gewässer eingeleitet werden.

4.2 Überschwemmungsgebiet der „Naab“

4.2.1 Bei einem Abfluss von 65 m³/s ist mit dem Rückbau des Arbeitsplateaus zu beginnen. Dies gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit. Der Rückbau ist innerhalb 12 Stunden abzuschließen. Bei einem Abfluss von 65 m³/s stellt sich gemäß 2d-Berechnung am Arbeitsplateau ein Wasserspiegel in Höhe von 358,50 müNN ein. Diese Höhenkote ist am Arbeitsplateau so zu markieren, so dass der Zeitpunkt des Rückbaubeginns vor

- Ort zu erkennen ist. Von der Vorgabe des Rückbaus des Arbeitsplateaus ab einem Abfluss von $65 \text{ m}^3/\text{s}$ kann nur abgewichen werden, wenn die oberstrom liegenden Pegel eindeutig einen Rückgang des Abflusses aufzeigen beziehungsweise die Niederschlagsituation eindeutig zeigt, dass nicht mit einem weiteren Anstieg des Abflusses auf Werte größer eines $HQ_1 = 186 \text{ m}^3/\text{s}$ zu rechnen ist. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu halten.
- 4.2.2 Alle Bauarbeiten im Bereich der „Naab“ sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen. Der ursprüngliche Zustand ist unverzüglich nach Verkehrsfreigabe wiederherzustellen.
- 4.2.3 Die Sohlentwicklung ist in der Zeit mit bestehenden Arbeitsplateaus regelmäßig zu kontrollieren. Dies sollte durch eine flächige Vermessung z.B. durch ein Nivellement mit Stangenpeilung im Umkreis von jeweils 10 Meter um die vorhandenen Brückenpfeiler und Widerlager erfolgen. Die erste Vermessung ist als Referenzzustand vor der Herstellung des Arbeitsplateaus durchzuführen. Die zweite spätestens 5 Tage nach Herstellung des Arbeitsplateaus. Weitere Vermessungen sind in Abhängigkeit der Ergebnisse der zweiten Vermessung festzulegen. Für den Fall, dass dabei eine für die Widerlager kritische Sohleintiefung festgestellt wird, ist die Sohle durch den Einbau z. B. von Schroppen zu stabilisieren. Die Schroppen sind während der entsprechenden Bauphase in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4.2.4 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Hochwasserbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (Gerüste, Baumaschinen usw.), sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 4.2.5 Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub oder bei der Errichtung von Gerüsten innerhalb des Hochwasserbettes ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird.
- 4.2.6 Der Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks hat möglichst gewässerschonend und umweltverträglich zu erfolgen. Durch geeignete Maßnahmen (Windschutz, Schutzschalung, Folien) sind der Fremdstoffeintrag und insbesondere der Feinstaubeintrag in die „Naab“ auf ein Minimum zu begrenzen.
- 4.2.7 Auffüllungen sind im festgesetzten Überschwemmungsbereich der „Naab“, mit Ausnahme der in den Planunterlagen zur Herstellung der neuen Naabbrücken nötigen Auffüllungen, nicht zulässig. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

- 4.2.8 Nach Fertigstellung der Maßnahme sind alle Hilfskonstruktionen, restliche Baumaterialien sowie überschüssiges Aushubmaterial aus dem Überschwemmungsgebiet unverzüglich zu entfernen. Aushubmaterial darf keinesfalls im Überschwemmungsgebiet einplaniert oder gelagert werden.
- 4.2.9 Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (wie Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder eine Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Insbesondere ist beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. oder beim Lagern dieser wassergefährdenden Stoffe im Hochwasserbett darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.
- 4.2.10 Während der Bauphase sind die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 4.2.11 Im Hochwasserfall ist die Baustelleneinrichtung schnellstmöglich aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Ortsbewegliche Anlagen beziehungsweise Anlagenteile sind bei Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Insgesamt sind die Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik hochwassersicher beziehungsweise –angepasst zu errichten.
- 4.2.12 Über die Hochwassergefahr hat sich der Vorhabenträger selbständig und andauernd zu informieren. Bei einem anlaufenden Hochwasser ist der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen. Die Bereiche im Überschwemmungsgebiet sind gegen Abschwemmung zu sichern und möglichen Gewässerverunreinigungen ist vorzubeugen.
- 4.2.13 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ein aktualisiertes Geländemodell zu übergeben.
- 4.3 Grundwasser
- 4.3.1 Für die Stoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden (Bohrpfähle, Fundamente, Baugrubenverbau) dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Es sind auch die Maßnahmen der DVGW-Arbeitsblätter W 121 beziehungsweise W 123 zu beachten. Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen für Bauteile den Positivlisten Anhang A, Nrn. A. 1 bis A. 8 sowie den in Tabelle 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen. Der Verweis auf die Einhaltung der Normen kann entfallen, wenn geeignete bauaufsichtliche Zulassungen vorgelegt werden. Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die

- verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen werden.
- 4.3.2 Bei den Bohrarbeiten für die Bohrpfähle ist darauf zu achten, dass keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Bei Verwendung von Spülzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 116 einzuhalten. Sofern eine Bohrspülung verwendet wird, ist diese nach Beendigung der Bohrarbeiten fachgerecht zu entsorgen.
- 4.4 Behandlung Niederschlagswasser
- 4.4.1 Entwässerung Kleine Naabbrücke
- 4.4.1.1 Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.
- 4.5 Bauwasserhaltungen
- 4.5.1 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind am gleichen Tag dem Landratsamt Schwandorf per E-Mail (poststelle@lra-sad.de) anzuzeigen. Sobald der Ausführungszeitraum der Wasserhaltungsmaßnahmen feststeht, ist das Landratsamt zu benachrichtigen.
- 4.5.2 Die Baumaßnahme ist nach den geprüften und genehmigten Planunterlagen und nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen.
- 4.5.3 Die Grundwasserentnahme und die Einleitung werden nur für die Zeit der Bauwasserhaltung erlaubt und sind auf den zur Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen erforderlichen Umfang beschränkt.
- 4.5.4 In der „Naab“ darf es durch die Einleitung des abgepumpten Grundwassers zu keinen Ausuferungen kommen. Deshalb ist u. a. bei bestimmten Witterungsverhältnissen (z. B. Starkniederschläge, Hochwasser in der „Naab“) die abgeleitete Wassermenge entsprechend zu reduzieren beziehungsweise die Einleitung ganz einzustellen.
- 4.5.5 Durch die Grundwassereinleitung darf es an der Einleitungsstelle zu keinen Auskolkungen an Sohle oder Uferböschungen kommen.
- 4.5.6 Bei der Bauwasserhaltung darf bei der zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung und –ableitung kein verschmutztes Baugrubenwasser in die „Naab“ eingeleitet werden.
- 4.5.7 Die Einleitung hat über zwischengeschaltete Absetzbehälter beziehungsweise Absetzbecken zu erfolgen, in denen eine Reinigung des anfallenden Wassers von Feststoffen mittels geeigneter Maßnahmen (beispielsweise Führung des Wassers über Strohballen) erfolgt. Der Gehalt an mineralischen absetzbaren Stoffen (stichprobenartige Kornkontrolle im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in die „Naab“ eingeleiteten Wassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.

- 4.5.8 Alle Einrichtungen zur Wasserhaltung (z. B. Sammel- und Ableitungseinrichtungen, Absetzbecken) sind nach Abschluss der Bauwasserhaltung wieder vollständig zu beseitigen. Falls ein Baugrubenverbau verwendet wird, ist auch dieser wieder vollständig zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Spundwände, die als Baugrubenverbau verwendet werden, sofern sie als Kolkschutz erforderlich sind und daher dauerhaft im Boden verbleiben müssen.
- 4.5.9 Im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung ist ein Beweissicherungsverfahren (u. a. Nachbargebäude) durchzuführen. Auf die Auflage unter Abschnitt III, Ziffer 4.13 wird hierbei verwiesen.
- 4.5.10 Änderungen des Benutzungsumfanges sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf zulässig.
- 4.5.11 Die Abpumpzeit ist auf den in vorstehender Ziffer 2.4 festgelegten Zeitraum für die Herstellung der Gründungen, die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau beschränkt.
- 4.5.12 Alle Wasserentnahmen sind zu dokumentieren und aufzuzeigen.
- 4.5.13 Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Landratsamt Schwandorf eine Abschlussdokumentation und Bewertung vorzulegen.

5. Unterhaltung

- 5.1 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Demnach ist die Gewässerunterhaltung vom Antragsteller in dem Bereich von 15 Meter ober - und unterhalb der Brücken zu übernehmen.
- 5.2 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen: Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) ist einzuhalten.

V. **Straßenrechtliche Verfügungen**

1. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen
- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);

- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
 - vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).
2. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Ordner 1: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planfeststellung behandelt die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in der Ortsdurchfahrt von Schwarzenfeld im Zuge der Staatsstraße 2151, da sie sich in einem baulich sehr schlechten Zustand befindet.

Der Planfeststellungsbereich beginnt an der Kreuzung St 2151 / „Hauptstraße“ / „An der Naab“ (Abschnitt 210, Station 1,172) und endet vor der Großen Naabbrücke (Abschnitt 210, Station 1,362). Die Baulänge beträgt circa 190 Meter.

Die Staatsstraße 2151 verbindet die beiden Städte Amberg und Neunburg vorm Wald.

Die Staatsstraße 2151 ist für den betrachteten Planungsabschnitt zunächst der Verbindungsfunktionsstufe III (regional – Verbindung von Grundzentren zu Mittelzentren und zu Grundzentren) nach RIN zuzuordnen. Sie dient aber auch als Zubringer zur Bundesautobahn A 93 unmittelbar östlich des betrachteten Abschnitts und weist somit auch überregionale Merkmale auf.

Im betrachteten Abschnitt ist sie als Ortsdurchfahrt im angebauten Bereich und somit der Kategoriengruppe HS III zuzuordnen.

Zur Beurteilung der Bestandsbrücke wurden vom Vorhabenträger regelmäßig Bauwerksprüfungen durchgeführt. Im Rahmen der letzten Bauwerksprüfung (Hauptprüfung) 2018 wurden zahlreiche Bauwerksschäden festgestellt:

- Abplatzungen
- Hohlstellen
- Durchfeuchtungen
- Freiliegende Bewehrung
- Risse

Die Schäden befinden sich

- am Lager
- an den Übergangskonstruktionen
- an den Geländern
- am Fahrbahnbelag

In der letzten Hauptprüfung erreichten das Bauwerk daher die Zustandsnote 3,0, was einen nicht mehr ausreichenden Gesamtzustand darstellt.

Im Jahr 2015 wurde für den Überbau der Kleinen Naabbrücke eine Beurteilung zum Ankündigungsverhalten gemäß der Handlungsanweisung für Spannungsrisskorrosion durchgeführt. Dabei konnte für die Brücke kein Ankündigungsverhalten (d. h. ein Versagen der Brücke kann den Untersuchungen nach ohne Vorankündigungsverhalten auftreten) nachgewiesen werden und es wurde ein Ersatzneubau des Bauwerks empfohlen.

Die Brücke wird gegenüber dem Bestand nicht verschoben, so dass sich auch die Lage der Staatsstraße 2151 auf beiden Seiten der „Naab“ gegenüber der ursprünglichen Lage nur geringfügig verändert. Zur Herstellung des Bauwerks ist auch die Fahrbahn vor und nach der Brücke an die neue Höhenlage (bedingt durch wasserrechtliche Vorgaben) anzupassen – westlich der Brücke auf einer Länge von 73 Meter und östlich der Brücke auf einer Länge von 61 Meter. Darüber hinaus wird das Vorhaben genutzt, um den bisher an der Einmündung Badeanger endenden Geh- und Radweg weiter nach Westen über die „Kleine Naab“ zu verlängern und eine bessere Anbindung zum Zentrum des Markts Schwarzenfeld zu schaffen.

Der neue Überbau der Kleinen Naabbrücke wird in Stahlverbundbauweise hergestellt. Die beiden Felder spannen über jeweils eine Stützweite von 28 Meter (gesamte lichte Weite 45,52 Meter) und die Höhe der Brücke wurde aufgrund des Bemessungshochwassers (HQ100 = +361,85 müNN) im Vergleich zum Bestand etwas angehoben.

Für die Kleine Naabbrücke ergibt sich analog zum Bestand auf der Großen Naabbrücke eine Gesamtbreite von 12,50 Meter zwischen den Geländern. Der Geh- und Radweg auf der Nordseite der Brücke hat eine Breite von 2,75 Meter, der Gehweg auf der Südseite 1,75 Meter. Die Fahrbahnbreite beträgt 8,00 Meter.

Die bestehende Lichtsignalanlage an der Einmündung Hauptstraße wird um eine Fußgänger- und Radfahrerampel ergänzt, so dass die Staatsstraße 2151 gefahrlos überquert werden kann.

Die Brücke wird für zivile Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2 (Lastmodell LM1) bemessen. Im Rahmen der Tragwerksplanung ist eine Einstufung in MLC gemäß STANAG 2021 durchzuführen.

Für die Straßenbeleuchtung werden an der Kappe des nördlichen Geh- und Radwegs Mastverankerungen vorgesehen.

Die Planungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden hinsichtlich von Hochwasserereignissen abgestimmt. Die von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung für die neuen Brückenbauwerke geforderte Einhaltung der Ableitung eines Hochwasserereignisses HQ_{100+15%} wird jeweils erfüllt.

Das Bauvorhaben wird in den in Teil A, Abschnitt II aufgeführten Planunterlagen detailliert beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 3. Juli 2020 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „Amberg – Neunburg v.W.“, Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld, beantragt.

2.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 29. März 2021 den folgenden Behörden Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- dem Landratsamt Schwandorf – Untere Bauaufsichtsbehörde
- dem Markt Schwarzenfeld
- der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld
- der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg
- dem Landratsamt Schwandorf
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pielenhofen
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband
- der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

sowie den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung), Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz.

2.3 Auslegung der Pläne mit Stand 3. Juli 2020

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „Amberg – Neunburg v.W.“, Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld, in der Fassung vom 3. Juli 2020 wurde

bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld

vom 26. April 2021 bis einschließlich: 25. Mai 2021

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Planunterlagen vom 3. Juli 2020 äußerte sich der Vorhabenträger jeweils im Anschluss nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Markt Schwarzenfeld sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld haben mit Schreiben vom 14. Januar 2022 ihre Stellungnahmen vom 7. beziehungsweise 8. Juni 2021 zurückgenommen und ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt.

Ein Erörterungstermin war im vorliegenden Fall mangels Vorliegen erörterungsbedürftiger Einwendungen oder Stellungnahmen nicht erforderlich. Im gegenständlichen Anhörungsverfahren war die Zahl der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen überschaubar. Es sind insgesamt nur eine Einwendung des Leitungsträgers Bayernwerk Netz GmbH und vereinzelte behördliche Stellungnahmen mit inhaltlichen Forderungen eingegangen. Zudem sind die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken beziehungsweise Einwendungen vorgebracht. Stellungnahmen von anerkannten Verbänden nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG wurden nicht erhoben. Im Anschluss an die öffentliche Auslegung und Behördenanhörung konnten durch Zusicherungen des Vorhabenträgers und weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden, die in den Akten dokumentiert sind, alle Einwände geklärt und ein umfassendes Einvernehmen mit der Planung hergestellt werden. Auch bezüglich des Einwands der Bayernwerk Netz GmbH ist durch umfassende Zusicherung des Vorhabenträgers ein Einvernehmen erzielt worden. Damit ist bezüglich der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen eine Erledigung eingetreten.

Gegenstand des Erörterungstermins sind nach Art. 76 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden. Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG liegt die Annahme zugrunde, inhaltlicher Ausgangspunkt der Erörterung seien die einzelnen Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen (*Lieber in Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 73, Rn. 304*). Da im vorliegenden Fall eine vollständige Erledigung der wenigen zum Verfahren eingegangenen Einwendungen eingetreten ist, wurde einem Erörterungstermin die notwendige Grundlage entzogen. Es fehlt folglich am erforderlichen Substrat für eine Erörterungsverhandlung.

Auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck eines Erörterungstermins erscheint in einem solchen Fall eine Erörterung nicht erforderlich beziehungsweise würde sogar ins Leere laufen. Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhaltes und soll im Rahmen der sog. Befriedungsfunktion möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (vgl. BVerwG, B. v. 28.03.2020 – 4 VR 5.19). Eine Erörterung ist daher nicht erforderlich weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der oben geschilderten Einwendungslage im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabenträger andererseits nicht zu erwarten war.

Infolgedessen konnte mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens, des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens und im Hinblick auf den Sinn und Zweck eines Erörterungstermins in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „Amberg – Neunburg v.W.“, Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld unterliegt dieser Planfeststellungspflicht, da es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BayStrWG handelt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG).

Hiervon ausgenommen ist unter anderem die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

1.2.1 UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Für das geplante Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei der Staatsstraße 2151 handelt es sich um keine Schnellstraße i.S. von Anlage II Nr. II. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 246), so dass Art. 37 Nr. 1 BayStrWG nicht greift.

Ebenso verfügt die Staatsstraße 2151 lediglich über je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung und bewegt sich die Länge des plangegenständlichen Abschnitts mit rund 190 Meter deutlich unter den von den genannten Vorschriften geforderten durchgehenden Längenvoraussetzungen, so dass Art. 37 Nrn. 2 und 3 BayStrWG nicht einschlägig sind.

Auch die Voraussetzungen von Art. 37 Nr. 4 BayStrWG sind nicht gegeben, da mit dem Vorhaben kein weiterer Fahrstreifen angebaut wird und der gegenständliche Ausbauabschnitt, wie bereits dargelegt, keine durchgehende Länge von 10 Kilometer aufweist und auch keine Durchschneidung von Gebieten oder Biotopen nach Art. 37 Nr. 2 lit. b BayStrWG auf einer Länge von mehr als 5 v.H. vorliegt.

Eine UVP-Pflicht besteht damit für die Straßenbaumaßnahme nicht. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Vorhaben ein FFH-Gebiet durchschneidet und überwiegend in diesem liegt (vgl. Ordner 1: Unterlage 3 – Übersichtslageplan). Denn das Kriterium Natura 2000-Gebiete (vgl. Anhang III Nr. 2 lit. c UVP-Richtlinie) wurde vom nationalen Gesetzgeber erst ab einer Straßenlänge von mindestens 5 Kilometern für beachtlich gehalten, so dass Straßen bis zu 5 Kilometer Länge sogar ausschließlich in einem Natura-2000-Gebiet ohne Umweltverträglichkeitsprüfung verwirklicht werden können.

Das Vorhaben - die Erneuerung der zweistreifigen Staatsstraße 2151 auf einer Länge von 0,190 Kilometer mit der Erneuerung der Kleinen Naabbrücke – ist nicht vom Anwendungsbereichs gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG erfasst. Insbesondere die Nr. 14.3, 14.4, 14.5 und 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, welche den Bau einer Bundesautobahn beziehungsweise Bundesstraße betreffen, sind vorliegend nicht einschlägig. Ebenso wenig fällt das Vorhaben im Ergebnis unter Nr. 17 beziehungsweise die Nrn. 13.13. sowie 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Vorhabenbedingte Waldrodungen sind vorliegend nicht erforderlich, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG oder nach Art. 39a BayWaldG besteht.

Ein Deich oder Damm, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG) wird vorhabenbedingt nicht gebaut. Da die Vorschüttungen, Behelfsunterbauten und Bauwasserhaltungen (Spundwandkästen als Baugrubenumschließungen) in der „Naab“ nur für den Bauzustand (Bauzeit: ca. 1,5 Jahre) – und damit vorübergehend – erforderlich sind, liegen insoweit keine „Ausbaumaßnahmen“ vor und auch kein den Hochwasserabfluss beeinflussender „Damm“. Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG.

Eine Maßnahme zum Gewässerausbau im Sinne des WHG liegt nicht vor, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 oder 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG besteht.

„Ausbaumaßnahmen“ i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) werden nicht durchgeführt. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

- Die (Wieder-)Errichtung der Brücke im Endzustand stellt keine „Ausbaumaßnahmen“, sondern „Anlagen in oder an Gewässern“ i. S. v. § 36 WHG, Art. 20 BayWG dar. Da die Vorschüttungen, Behelfsbrücken (mit Behelfspfeilern) und Bauwasserhaltungen (Spundwandkästen als Baugrubenumschließungen) in der „Naab“ nur für den Bauzustand (Bauzeit: ca. 1,5 Jahre) - und damit vorübergehend - erforderlich sind, liegen insoweit keine „Ausbaumaßnahmen“ vor.
- Eine wesentliche Umgestaltung des Ufers liegt ebenfalls nicht vor.

„Ausbaumaßnahmen“ i. S. d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG („naturnaher Ausbau“, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen) erfolgen vorhabenbedingt nicht.

Es besteht im Ergebnis keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.2.2 Ergebnis

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass für das gegenständliche planfestzustellende Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich ist.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Da das geplante Straßenbauvorhaben innerhalb des festgesetzten FFH-Gebiets „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ DE 6937-371 liegt, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG festzustellen, ob vom geplanten Vorhaben unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebiets und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, Az. 4 BN 46/07, NuR 2008, S. 115).

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde daher erstellt und ist in Ordner 2: Unterlagen 19.2 dargestellt.

Die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele für FFH-Gebiete sind in Bayern durch die Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V) rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 BayNat2000V sind für das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ die folgenden Lebensraumtypen festgelegt:

EU-Code	Deutscher Name	Vorkommen	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	-	gut (B)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>)	-	gut (B)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	-	schlecht (C)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	ja	gut (B)

Tabelle 3: Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL
* prioritärer Lebensraumtyp

§ 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen gelisteten Lebensraumtypen fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume beziehungsweise Lebensraumstrukturen und weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29. Februar 2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträch-

tigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise beziehungsweise im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung bezüglich des genannten FFH-Gebiets beinhalten folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Übersicht über das FFH-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Vorhabens
- Detailliert untersuchter Bereich
- Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
- Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne oder Projekte und
- Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit.

Im Einzelnen wird auf die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ordner 2: Unterlagen 19.2) und auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorprüfung (Phase 1) hat ergeben, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ DE 6937-371 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Auf Grund dessen war eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) beziehungsweise die Erteilung einer Befreiung i.S.v. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht notwendig. Hinsichtlich der Plausibilität des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses sowie auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2) verwiesen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Dieser Bedarf ist vorliegend festzustellen. Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Erklärtes Planungsziel des geplanten Straßenbauvorhabens im Zuge der Staatsstraße 2151 ist daher vor allem die

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für den motorisierten und nicht motorisierten (Fußgänger und Radfahrer) Verkehr sowie
- die Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“ beziehungsweise dauerhafte Sperrung der Staatsstraße) wäre nicht zielführend. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Überlegungen:

2.1.1 Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse

Die Straße weist einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 13.335 Kfz/24h im Jahr 2015 auf. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei circa 8% (1.067 Fz/24h). Der Wert liegt damit deutlich über dem im Rahmen der amtlichen Verkehrszählung 2015 ermittelten bayerischen Mittelwert der täglichen Verkehrsbelastung für Staatsstraßen von rund 3.800 Kfz/24h.

Die im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführten Berechnungen (vgl. Ordner 1: Unterlage 17.3. Kapitel 4 und Anlagen 2.1 bis 2.3) prognostizieren für das Jahr 2035 im Brückenbereich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 15.811 Kfz/24h sowie einen Schwerverkehrsanteil von 1.265 Fz/24h). Die Staatsstraße 2151 wird somit im vorliegenden Ausbaubereich auch künftig eine überdurchschnittliche, durch einen insbesondere hohen Ziel- und Quellverkehrsanteil gekennzeichnete, Verkehrsbelastung aufweisen.

Wie bereits in vorstehender Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, befindet sich das bestehende Brückenbauwerk in einem baulich nicht mehr ausreichenden Zustand. Da die vorhandene Brücke zahlreiche Bauwerksschäden aufweist, die die Dauerhaftigkeit und Standsicherheit beeinträchtigen, muss diese erneuert werden. Dadurch bedingt ist die Straße beidseitig der „Kleinen Naab“ anzupassen. Die Brücke wird gegenüber dem Bestand nicht verschoben, so dass sich auch die Lage der Staatsstraße 2151 auf beiden Seiten der „Naab“ gegenüber der ursprünglichen Lage nur geringfügig verändert.

Die vorgesehene Fahrbahnbreite von 8,00 Meter der zu erneuernden Kleinen Naabbrücke ist durch die Breite der großen Naabbrücke im Osten und dem weiteren Querschnitt der Staatsstraße 2151 westlich der Einmündung der Hauptstraße bereits vorgegeben. Eine Änderung des Querschnitts im dazwischenliegenden Teilstück (Gesamtlänge ca. 175 Meter) ist weder verkehrlich sinnvoll, noch auf Grund der angrenzenden Bebauung beziehungsweise der vorhandenen Stützmauer südseitig zwischen den Naabbrücken möglich.

Die Verkehrssicherheit wird durch die Verlängerung des Geh- und Radwegs insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, verbessert. Es wird aber auch die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Kfz-Verkehrs erhöht, da die Radfahrer nicht mehr die Fahrbahn benutzen und somit eine Trennung der Verkehrsströme entsteht. Die neue Ampelanlage ermöglicht eine sichere Überquerung der Straße.

Da weder neue Verknüpfungen mit Verkehrswegen hergestellt, noch bestehende geändert werden ist keine Veränderung außer durch den global bedingten Anstieg der Verkehrsbelastung zu erwarten.

2.1.2 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die Brückenentwässerung des neuen Überbaus wird nicht mehr in die „Naab“, sondern ins öffentliche Kanalsystem geleitet. Die Freifallentwässerung zwischen Kleiner und Großer Naabbrücke wird ebenfalls angepasst. Das zwischen den Naabbrücken anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird dabei vor der Einleitung in die „Naab“ zwei Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Diese enthalten neben Filtern auch einen Schlammfang zur Sedimentation.

Insgesamt kommt es dadurch für das Schutzgut Wasser zu dauerhaften Verringerungen von Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus der Kleinen Naabbrücke auf den Hochwasserabfluss und die Wasserstände der „Naab“ wurden untersucht (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.1). Gemäß den durchgeführten Berechnungen für den Ist- und den Planzustand können dabei folgendes festgestellt werden:

- Der Abflussquerschnitt im direkten Brückenbereich wird durch den Ersatzneubau nicht verkleinert.
- Durch die Anhebung der Brückenunterkante vergrößert sich der Abflussquerschnitt unter der Brücke. Dies hat positive Auswirkungen auf die Wasserspiegelverhältnisse oberstrom der kleinen Naabbrücke bei Abflüssen größer 600 m³/s.
- Die vorgesehene Verbreiterung der Widerlager führt lediglich im direkten Umfeld der Widerlager zu geringfügigen Änderungen der Wasserspiegel.
- Der Vergleich der Berechnungen für den Ist- und Planzustand zeigt, dass der geplante Ersatzneubau keinen wesentlichen Einfluss auf die Wasserspiegellagen der „Kleinen Naab“ hat.
- Die vorgesehene Verbreiterung der Widerlager führt, bei Abfluss eines HQ₁₀₀, zu einem Verlust von circa 30 Kubikmeter Retentionsraum. Dieser Verlust wird jedoch durch die Wasserspiegelanstiege im direkten Umfeld der Widerlager vollständig ausgeglichen. In der Summe geht durch den geplanten Brückenneubau kein Retentionsraum verloren.

Zu den Belangen von Natur und Landschaft wird auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. Ordner 2: Unterlage 19) verwiesen.

2.1.3 Notwendigkeit einer Behelfsumfahrung

Für die Erstellung der Kleinen Naabbrücke einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen ist eine Gesamtbauzeit von 1,5 Jahren mit einer damit verbundenen Vollsperrung vorgesehen. Die Vollsperrung erfordert entsprechende bauzeitliche Verkehrsführungen für den damit baustellenbedingt umzuleitenden Verkehr.

Eine Umleitung über bestehende Verkehrswege ist generell nur großräumig möglich. Die Zugänglichkeit der (Wohn-)Gebäude im Zuge der Ortsstraße „Am Badeanger“ sowie die Aufrechterhaltung der Rettungswege (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) müssen jedoch während der Bauzeit gegeben sein.

Daher ist eine Behelfsverkehrsführung über die „Kleine Naab“ erforderlich, welche als Umleitung dient.

Hierfür wird zunächst nördlich der bestehenden Kleinen Naabbrücke auf Behelfsunterbauten der neue Brückenüberbau hergestellt. Bis zur Fertigstellung des neuen Brückenüberbaus in Behelfslage ist die Bestandsbrücke weiterhin für den Verkehr freigegeben.

Während des Abbruchs des alten Überbaus und der Ertüchtigung der vorhandenen Pfeiler und Widerlager wird der Verkehr über eine temporäre Straße und über diese Behelfslage geführt. Die Fahrbahnbreiten wurden so gewählt, dass ein Begegnungsverkehr von LKW mit Anhängern beziehungsweise Sattelzügen erfolgen kann. Die Anpassungen am Badeanger werden so ausgeführt, dass immer mindestens eine Fahrspur genutzt werden kann.

Nach Abbruch des alten Überbaus und der Ertüchtigung der vorhandenen Pfeiler und Widerlager wird der neu errichtete Überbau an seine endgültige Lage (Bestandslage) verschoben. Hierfür wird eine circa vier Wochen lange Vollsperrung verhängt und der Verkehr wird großräumig umgeleitet. Nach Fertigstellung der Brücke wird der Verkehr über den neuen Brückenüberbau geleitet.

2.1.4 Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2151 – nicht Genüge getan wird.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen

der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

2.1.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage von Regenwasserbehandlungsmaßnahmen sowie die erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke im Zuge der Staatsstraße 2151 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür nötig ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen, wobei intermodale Verkehrskonzepte nicht Gegenstand der vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden (LEP Grundsatz 1.1.3).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen, (LEP Ziel 4.1.1). Dabei haben diese Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrsweernetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen (LEP Begründung zu Ziel 4.1.1). Der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes soll bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die vorliegende Planung des Vorhabenträgers wird diesen Grundsätzen gerecht, da mit dem Neubau der Kleinen Naabbrücke im Zuge der Staatsstraße 2151 ein verkehrsgerechter Ausbau erfolgt und Defizite im Bestand beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 äußerte die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz), dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.

2.2.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5).

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Die Nullvariante konnte vom Vorhabenträger zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden, da mit der Nullvariante die in vorstehender Ziffer 2.1 dieses Beschlusses genannten Planungsziele nicht erreicht werden können und damit die Nullvariante nicht als vorzugswürdig erscheinen lassen. Die Nullvariante drängt sich daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Die unbestreitbaren Nachteile des Bauvorhabens sind unter Berücksichtigung sämtlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Bauvorhaben zwingend erfordern. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kleine Naabbrücke muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnittes und damit die Lage der Brücke sind

somit durch die bestehende Staatsstraße 2151 im Wesentlichen bereits festgelegt. Aufgrund der innerstädtischen Lage ergeben sich sowohl in der Lage als auch in der Höhe Zwangspunkte, die ein Abweichen der Linienführung vom Bestand verhindern. Die seitlich angrenzende Bebauung und Zufahrten lassen keine zumutbaren Abweichungen von der bestehenden Trassierung zu.

Bedingt durch die vorstehend aufgeführten Gründe und der innerstädtischen Lage ist der Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke nur an der nahezu gleichen Stelle möglich.

Im Rahmen der Vorplanung wurden verschiedene Brückenvarianten und verschiedene Varianten für die Behelfsumfahrung untersucht.

Brückenvarianten:

Neben der für die Ausführung vorgesehenen 2-feldrigen Stahlverbundbrücke mit Erhalt der Unterbauten wurden auch eine 2-feldrige und eine 3-feldrige Spannbetonbrücke mit Neubau der Unterbauten untersucht. Eine 2-feldrige Spannbetonbrücke mit Erhalt der Unterbauten wurde aufgrund des höheren Eigengewichts des Spannbetonüberbaus nicht untersucht.

Neben den deutlich geringeren Kosten für die Stahlverbundbrücke mit Erhalt der Unterbauten spricht für diese Variante auch die kürzere Bauzeit, die einfachere Herstellung und die geringsten Eingriffe in die Umwelt. Außerdem bettet sich die Stahlverbundbrücke besser in das Landschaftsbild ein und gleicht der Bauweise der Großen Naabbrücke.

Behelfsumfahrung:

Für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Baumaßnahme wurden mehrere Varianten untersucht. Dabei sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar. Neben der gewählten Ausführung mit einer Behelfsverkehrsführung parallel zur Naabbrücke wurde auch eine bauzeitliche Verkehrsführung über die Schlossstraße untersucht.

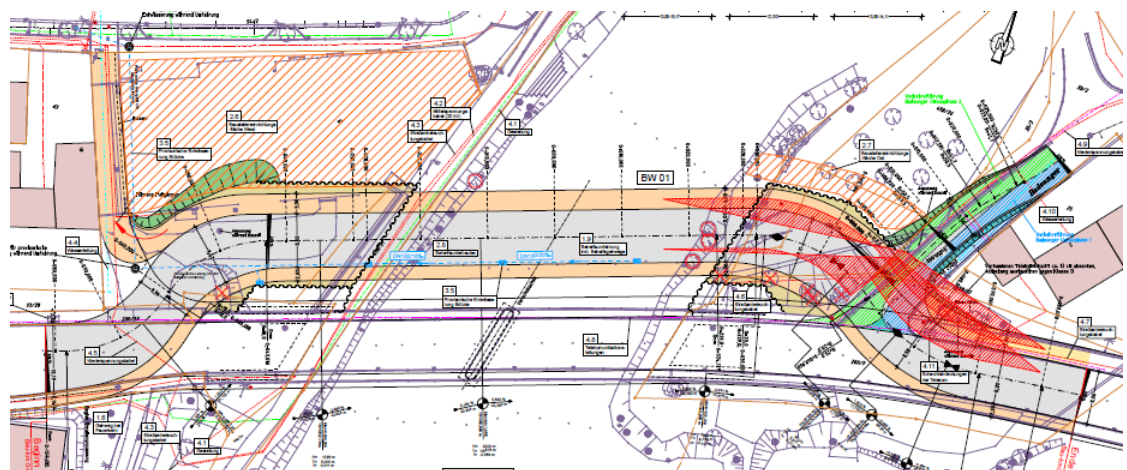


Abbildung 1: Variante: Behelfsverkehrsführung parallel zur Naabbrücke (gewählte Variante)

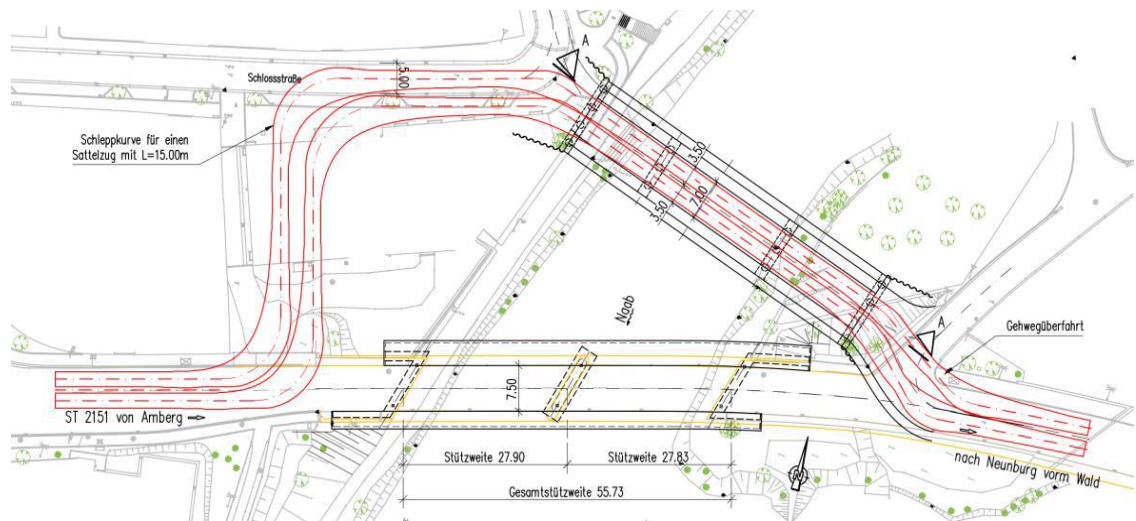


Abbildung 2: Variante: bauzeitliche Verkehrsführung über die Schlossstraße

Grundsätzlich ergeben sich für die Variante über die Schlossstraße zwei mögliche Ausbildungen. Die Behelfsumfahrung könnte grundsätzlich

- a) über die freie Fläche auf der westlichen Seite der Brücke oder
- b) über die Schlossstraße und die Hauptstraße geführt werden.

Eine bauzeitliche Verkehrsführung über die Schlossstraße mit einer engen Abbiegung auf die Hauptstraße wäre im Gegenrichtungsverkehr nicht möglich. Die Ausbildung mit einer Ampelschaltung ist für die gesamte Bauzeit nicht zumutbar. Eine Verkehrsführung über die freie Fläche, wie in der Abbildung dargestellt, würde erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner der Schlossstraße nach sich ziehen. Zusätzlich würde durch diese Variante die geringe Baustelleneinrichtungsfläche noch weiter verkleinert und die Bauausführung wird dadurch erschwert.

Für eine Behelfsumfahrung parallel zur kleinen Naabbrücke sind daher drei unterschiedliche Ausbildungen möglich:

- Behelfsbrücke parallel zur kleinen Naabbrücke
- Querverschub des Bestandsüberbaus und Nutzung als Behelfsumfahrung
- Querverschub des neuen Überbaus (gewählte Ausbildung)

Ein Querverschub des Bestandsüberbaus wurde ausgeschlossen, da ein Verschub des mit spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl ausgebildeten Überbaus äußerst kritisch gesehen wird. Eine Behelfsbrücke neben der Kleinen Naabbrücke hat im Vergleich zum Querverschub der Bestandsbrücke den Nachteil, dass die zur Verfügung stehende Baustelleneinrichtungsfläche dadurch auf ein Minimum reduziert werden würde. Die Herstellung des neuen Überbaus wäre dadurch nur mit äußersten

Schwierigkeiten möglich. Des Weiteren müsste bei der Verwendung einer Behelfsbrücke der Verkehr während der gesamten Bauzeit über die Behelfsbrücke geführt werden. Aufgrund der engen erforderlichen Radien wäre diese Verkehrsführung als ungünstig zu bewerten. Bei einem Querverschub des neuen Überbaus kann der Verkehr beinahe während der gesamten Bauzeit über den bestehenden Überbau geführt werden. Eine Führung über den neuen Überbau in Behelfslage ist nur während dem Abbruch des Bestandsüberbaus erforderlich.

Für die Trassierung der St 2151 bestehen keine Alternativen zur bestandsnahen Lage. Die bestehende Brücke wird durch Neubauten ersetzt. Dabei werden Lage nicht und Höhe nur geringfügig verändert. Der Querschnitt wird geringfügig angepasst. Am Bauanfang und Bauende werden die Straßenbreiten an den Bestand angeglichen.

- 2.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz)
Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, Ausgabe 2006)", den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012)“ sowie den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (ODR, Ausgabe 2008; eingeführt für Staatsstraßen mit Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai 2009, Az.: IIB2-43142-002/95). Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, DVBl 2003, S. 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der gewählten Lage- und Höhenrassierung sowie in Bezug auf die technischen Einzelheiten des Ersatzneubaus der Kleinen Naabbrücke und der Anpassung an die Bestandssituation im Einzelnen auf die Ausführungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.3, bis 4.7; Unterlagen 5, 6 und 14) verwiesen.

- 2.2.3.1 Trassierung, Linienführung, Querschnitt
Die Linienführung der Staatsstraße 2151 orientiert sich über die gesamte Ausbaulänge am Bestand. Um die Eingriffe in Grundstücke Dritter und die darauf befindliche Bebauung zu vermeiden nutzt die Neuplanung daher den bestehenden Trassenverlauf.

Am Bauanfang und Bauende wird die Anbindung an die bestehende Fahrbahn der Staatsstraße 2151 erforderlich. Zwangspunkte für die Straße ergeben sich aus Lage und Höhe der beiden Naabbrücken und der Stützwand dazwischen. Weitere Zwangspunkte sind die Anschlüsse der Ortsstraßen „Hauptstraße“ und „Am Badeanger“, sowie die Grundstückszufahrten und vorhandenen Einfriedungen.

Die Linienführung im Höhenplan orientiert sich an der Höhenlage der Straße und den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung. Die kleinste lichte Höhe beträgt circa 3,36 Meter über dem Gelände am Fuße des westlichen Widerlagers. Die Gradienten werden im Brückenbereich leicht angehoben, um das Freibord zum HQ₁₀₀ so weit als möglich zu optimieren.

Die neue Kleine Naabbrücke besteht weiterhin aus 2 Feldern mit einer Gesamtstützweite von 45,52 Metern zwischen den Widerlagern.

Die Öffnungsweiten sind mit den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt.

Die Staatsstraße 2151 ist im betrachteten Planungsabschnitt gemäß den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN, Ausgabe 2008) als Staatsstraße mit einer durchgehend regionalen Verbindungsfunktionsstufe (VS III) einzustufen. Für den Bereich der Ortsdurchfahrt von Schwarzenfeld ist sie gemäß der vorstehend genannten Richtlinie in die Straßenkategorie HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße) einzuordnen.

Für die Kleine Naabbrücke ergibt sich analog zum Bestand auf der Großen Naabbrücke eine Gesamtbreite von 12,50 Meter zwischen den Geländern. Der Geh- und Radweg auf der Nordseite der Brücke hat eine Breite von 2,75 Meter, der Gehweg auf der Südseite 1,75 Meter. Die Fahrbahnbreite beträgt 8,00 Meter.

Östlich der Brücke weist die Straße einen Regelquerschnitt von 13,00 Meter auf. Die Fahrbahnbreite beträgt 8,00 Meter. Der Geh- und Radweg auf der Nordseite ist 3,00 Meter breit, der Gehweg auf der Südseite 2,00 Meter.

Der Querschnitt weitet sich westlich der neuen Brücke auf, da hier bisher ein Abbiegestreifen zum Feuerwehrgelände vorhanden war. Vor der Einmündung der Hauptstraße endet der Geh- und Radweg. Der Radverkehr wird mit einem Schutzstreifen gemäß RAS_t verkehrssicher auf die Fahrbahn geführt, da westlich der Einmündung kein Radweg mehr vorhanden ist. Der Gehweg wird mit einer Breite von 3,00 Meter bis zur Fußgängerampel weitergeführt. Südseitig erhält der Gehweg durchgehend eine Breite von 2,00 Meter.

Die Einmündungen und Kreuzungen werden im Zuge des Streckenbaus angepasst.

2.2.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die für die zu erneuernde Kleine Naabbrücke und die sonstigen (geringfügig) anzupassenden Straßen und Wege vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den einschlägigen Planungsrichtlinien entsprechen und als sachgerecht anzusehen sind.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- beziehungsweise Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung folglich bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Zu Beeinträchtigungen führen hier zudem – wenn auch zeitlich begrenzt – Lärm und Staubimmissionen während der Bauphase. Zudem können auch bauzeitlich bedingte Erschütterungen auftreten.

2.2.4.1 § 50 BImSchG

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

So ist unter anderem zu beachten, dass der Belang der Belästigung durch Verkehrslärm nicht erst dann abwägungsrelevant ist, wenn die Grenze des Zumutbaren, also die Grenzwerte nach § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV überschritten und Schutzvorkehrungen erforderlich sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5.12.2008, Az. 9 B 28/08, RdNr. 27). Denn bereits bei unter diesen Grenzwerten liegenden Lärmbelastungen liegt dennoch ein mehr als geringfügiges schutzwürdiges Interesse vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.9.1987, Az. 4 B 179, 180/87). Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG greift also bereits bei unter diesen Grenzwerten liegenden Lärmbeeinträchtigungen. Durch die Zielvorgabe in § 50 BImSchG wird die planerische Gestaltungsfreiheit eingeschränkt, indem dieser Zielvorgabe ein besonders Gewicht beigemessen wird (BVerwG, Urteil vom 22.3.1985, Az. 4 C 73/82). Je höher die Lärmwerte sind, desto gewichtiger ist dieser Belang in die Abwägung einzustellen und je niedriger der Lärmwert ist, desto geringer schlägt dessen Gewicht in der Abwägung durch. Es ist daher erforderlich, in jedem Verfahren eine eigenständige Abwägung zu treffen, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Beibehaltung der Straßentrasse in Lage und weitestgehend in der Höhe und sonstige Gestaltung der Straße mit den Anforderungen des § 50 BImSchG vereinbar.

2.2.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der Staatsstraße 2151 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2151 im Planbereich unverändert lässt und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 VLärmSchR 97 der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und dass Erhaltungs- beziehungsweise Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen.

Zwar ändern sich vorliegend für den Endzustand weder die Straßenachse noch die Höhe (nur geringfügig) und Lage der Brücke. Jedoch ergibt sich zum Istzustand eine Änderung durch die Erweiterung des vorhandenen Gehweges zum kombinierten Geh- und Radweg auf der nördlichen Brückenseite und damit einhergehend ein Lückenschluss an das bestehende Radwegenetz. Die Frage, ob die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke sowie die beschriebenen Verkehrsanlagen einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV darstellen, kann letztlich dahinstehen, denn die vom Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen (Ordner 1: Unterlage 17.3, Anlage 4) haben ergeben, dass sich der vom Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm durch die Baumaßnahme im Endzustand nicht erhöht. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB (A) liegt nicht vor. Der Beurteilungspegel wird weder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht, noch werden vorhandene Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht. Sowohl für den Prognose-Nullfall (ohne Erneuerung) als auch für den Prognose-Planfall (mit Erneuerung) ergeben sich dabei jeweils Beurteilungspegel bis zu 70/60 dB(A) tags/nachts. Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nach den Kriterien der 16. BImSchV liegen somit nicht vor. Im Ergebnis sind die vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das Ergebnis bestätigt.

Unabhängig davon beabsichtigt der Vorhabenträger im Bereich der Widerlager und damit im Bereich der vorhandenen Bebauung konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der vorhandenen Lärmsituation beitragen. Im Einzelnen ist beabsichtigt, dem Stand der Technik entsprechende lärmindernde Übergangskonstruktionen im Zuge des neuen Brückenbauwerks einzubauen.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die sich ohnehin seit Jahren verfestigte beziehungsweise aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der Staatsstraße 2151 im Bereich der Ortsdurchfahrt Schwarzenfeld hervorgerufen wird, bleibt insoweit außer Betracht, als diese nicht durch das Vorhaben bedingt ist. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Istzustand. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters für die Bewohner insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Vorhabenträger dar.

Im vorliegenden Fall wird bei der Erneuerung der Kleinen Naabbrücke die Fahrbahn durch eine Behelfslage während der Bauzeit verlegt. Nach den Kriterien der 16. BImSchV stellt dies einen sogenannten erheblichen baulichen Eingriff dar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien erstreckt, die - wie hier die Behelfsbrücken - dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen („diese“). Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gewährt § 41 BImSchG keinen temporären Lärmschutz. Danach sind Lärmeinwirkungen durch kontinuierlich stattfindenden Straßenverkehr, die nach einer Lärmprognose über die durch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV markierte Schwelle hinausgehen, durch Maßnahmen des - vorrangig aktiven, nachrangig passiven - Schallschutzes zu vermeiden. Solche technischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkungen regelmäßigen Straßenverkehrs sind typischerweise auf Dauer angelegt (vgl. zum passiven Schallschutz die Regelungen der 24. BImSchV). Sie würden daher „überschießende“ Schutzwirkung entfalten, wenn sie wegen der von vornherein zeitlich beschränkten Lärmeinwirkungen baulicher Provisorien durchgeführt werden müssten.

Somit ist bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der vorliegenden Art lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (Urteil BVerwG v. 03.03.2011, Az. 9 A 8.10).

Entsprechend des Urteils des BVerwG 9 A 8.10 vom 03. März 2011 ist die temporäre Veränderung der Schallimmissionen jedoch abwägungsrelevant, wobei demnach hierfür hilfsweise die Prüfungskriterien der 16. BImSchV herangezogen werden können.

Die hilfsweise Heranziehung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zur Bewertung der bauzeitlichen Verkehrsführung über die Behelfslage von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und wurde aus fachlicher Sicht von der Höheren Immissionsschutzbehörde dem Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz bestätigt. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.3, Kapitel 6 i. V. m. Anlage 6) wird festgestellt, dass sich, unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der temporären Verlegung im Baustellenbereich von $v = 50$ km/h auf $v = 30$ km/h, keine Beurteilungspegel von mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts errechnen. Es verbleiben vier Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte. Im Vergleich zur Bestandssituation erhöhen sich allerdings an diesen Immissionsorten die Beurteilungspegel um lediglich bis zu 2 dB(A) tags/nachts. An einigen Immissionsorten verringern sich auch die Beurteilungspegel gegenüber dem Baulage-Nullfall. An einer Fassade erhöht sich zwar der Beurteilungspegel um 3,2 / 3,3 dB(A), der Immissionsgrenzwert wird jedoch dabei nicht überschritten.

Unter Berücksichtigung der gewählten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h während der temporären Fahrbahnverlegung kommen die Berechnung demnach zu dem Ergebnis, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Verkehrslärm kommt. Unter dieser Voraussetzung werden keine weiteren Schallschutzmaßnahmen notwendig. Demzufolge ergibt sich durch die bauzeitliche Verkehrsführung keine wesentliche Änderung nach den Kriterien der hilfsweise herangezogenen 16. BImSchV an den betroffenen Anwesen.

Zur Minderung der betriebsbedingten Immissionen im Zuge der bauzeitlichen Verkehrsführung sind dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.3 dieses Beschlusses die Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h als Auflage auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge der veränderten Verkehrsführung zu vermeiden.

2.2.4.3 Baubedingte Immissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht

nur hinsichtlich des fertiggestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Dies ergibt sich daraus, dass neben dem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen ist. Diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Der Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen besondere Bedeutung beizumessen.

Zur Minderung der baubedingten Immissionen sind dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1 dieses Beschlusses zunächst einschlägige Auflagen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden. Dabei ist allgemein hinsichtlich der Bauzeiten festzuhalten, dass tagsüber zu bauen ist.

2.2.4.3.1 Rechtsgrundlage

Eine Baustelle ist als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne von § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Allerdings zählen Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV). Der in dieser Verordnung enthaltene Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen umfasst keine Baustellen. Die dort enthaltenen Anforderungen beziehen sich zudem ausdrücklich nur auf die umweltschädlichen Folgen des Anlagenbetriebs, also auf die künftigen Auswirkungen, welche durch eine solche (fertiggestellte) Anlage hervorgerufen werden.

Ein Baustellenbetrieb fällt demnach unter die Vorschriften der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – und zwar unabhängig davon, was errichtet werden soll.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nachfolgend werden die während des Baubetriebs für das gegenständliche Vorhaben auftretenden Immissionen beurteilt und die jeweilige Abwägung für gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen begründet.

2.2.4.3.2 Baubedingter Luftschall

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass Art. 74 Abs. 2 S. 2 und 3 BayVwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Als Maßstab für die Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19. August 1970, die diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisiert, herangezogen werden. Nach § 66 Abs. 2 BImSchG ist die AVV Baulärm im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiterhin maßgebend. Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen, auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11).

Dagegen gilt etwa die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“ zur Beurteilung von Baustellenlärm nicht (vgl. Ziffer 1f der TA Lärm), selbst wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg betrieben wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11). Im Gegensatz zum Lärm einer nach TA Lärm zugelassenen Anlage wirkt Baustellenlärm zeitlich begrenzt, sodass es hier nicht um eine dauerhafte Gebietsverträglichkeit der Lärmeinwirkungen geht. (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11).

In der AVV Baulärm finden sich unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- beziehungsweise Nachtzeitraum, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr (vgl. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm).

Gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn bei erforderlichen Überwachungsmessungen die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschreiten.

Als derartige Maßnahmen kommen gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm insbesondere in Betracht:

- Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- Maßnahmen an den Baumaschinen,
- die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11) wirkt sich der Zuschlag in Nr. 4.1 der AVV Baulärm wie ein Messabschlag wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aus. Ein Messabschlag, der bei prognostischen Einschätzungen nicht zum Tragen kommt, kann bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle aufgrund einer Prognose demnach keine Anwendung finden (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11).

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (beispielsweise tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

2.2.4.3.2.1 Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm

Der Vorhabenträger hat zur Abschätzung und Beurteilung der zu erwartenden Lärmeinwirkungen durch den Baubetrieb schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm erstellen lassen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der schalltechnischen Untersuchung (Ordner 1: Unterlage 17.1, Kapitel 4) werden anhand der voraussichtlich zum Einsatz kommenden Baumaschinen Schallemissionsansätze für die jeweils zu erwartenden unterschiedlichen Bauverfahren beziehungsweise Bautätigkeiten der einzelnen Bauphasen entwickelt und für typische und möglicherweise schalltechnisch kritische Abschnitte dargestellt.

Es handelt sich hierbei zunächst um folgende Bauphasen:

- Phase 0 – Vorarbeiten Leitungsverlegung (Dauer rund 3 Wochen)

- Phase 1 – Baustelleneinrichtung, Rückbau Stützwand am westl. Widerlager (Dauer rund 3 Wochen)
- Phase 2a – Spundwandverbau herstellen (Dauer rund 1 Woche)
- Phase 2b – Behelfswiderlager und Behelfsumfahrung herstellen inkl. Anpassung Badeanger (Dauer rund 8 Wochen)
- Phase 3a – Schüttung, Behelfspfeiler herstellen, Einheben der Längsträger, Querträger und Fahrbahnplatte herstellen, Stützwand Nordseite (Dauer rund 14 Wochen)
- Phase 3b – Abdichtung, Kappen, Fahrbahnbelag, Geländer und Entwässerung herstellen (ohne Schüttung); Stützwand Südseite (Dauer rund 13 Wochen)
- Phase 4 – Abbruch (Dauer rund 5 Wochen)
- Phase 5 – Anpassung der Bestandsunterbauten (Dauer rund 4 Wochen)
- Phase 6a – Querverschub (Dauer rund 1 Woche)
- Phase 6b – Anpassung Überbau, Anpassung Straßenbau (Dauer rund 7 Wochen)
- Phase 7 – Schüttung, Rückbau Behelfsunterbauten und Behelfsumfahrung inkl. Wiederherstellung Badeanger, Winkelstützwand am westl. Ufer, Restarbeiten (Dauer rund 13 Wochen)

Die demnach ermittelte Prognose der Baulärmimmissionen für die einzelnen Bauphasen dient zunächst einer Orientierung, in welcher Größenordnung die Immissionen liegen werden. Anhand der ermittelten Prognosen der Baulärmimmissionen werden für die einzelnen Bauphasen mögliche Lärmschutzmaßnahmen geprüft und deren Wirksamkeit beurteilt.

Folgende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, den organisatorischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind in allen Bauphasen entsprechend vorzusehen und umzusetzen:

- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren

Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z. B. 32. BImSchV). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

- Verlegung der Bautätigkeit in die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Aufgrund der erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowie der hohen Anzahl der potenziellen Betroffenen in der Nachtzeit

(20:00 bis 7:00 Uhr) wird Nachtarbeit i. S. v. Ziff. 3.1.2 der AVV Baulärm ausgeschlossen.

- Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf 8 Stunden in der Tagzeit (7:00 – 20:00 Uhr) bei lärmintensiven Arbeiten

Die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer der Baumaschinen wird gem. Ziff. 6.7.1 der AVV Baulärm auf 8 Stunden am Tag begrenzt. Dadurch kann eine Zeitkorrektur der Wirkpegel von 5 dB(A) berücksichtigt werden und damit eine Reduzierung der potenziellen Betroffenheiten erzielt werden.

- Umfassende Information der betroffenen Gemeinde und Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahme (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der Bautätigkeiten)
- Durchführung von Vorbohrungen als Auflockerungsbohrung zur Reduzierung der Dauer und der Intensität der Rammarbeiten

Neben den Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, den organisatorischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden zusätzlich noch passive Lärmschutzmaßnahmen als erforderlich und verhältnismäßig beurteilt (vgl. Auflagen unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1).

Die Berechnungen zu der Beurteilung der Anforderungen der AVV Baulärm zeigen, dass während der Bauarbeiten mit teilweise erheblichen Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte beziehungsweise der Richtwerte der AVV Baulärm an der zu den Bauarbeiten nächstgelegenen Bebauung zu rechnen ist.

2.2.4.3.2.2 Lärmschutz im Bereich der vorhandenen Bebauung

Bestehende Festsetzungen wurden aus vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplänen übernommen. In Bereichen ohne entsprechende Festsetzungen wurde die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete anhand der tatsächlichen baulichen Nutzung infolge von Ortsbesichtigungen durch den Vorhabenträger eingestuft.

Als besonders lärmintensiv sind hier die erforderlichen Abbrucharbeiten insbesondere für das bestehende Brückenbauwerk sowie die erforderlichen Rammarbeiten für die Spundwände der erforderlichen Baugruben zu betrachten. Demzufolge ist neben einer Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden während des Tageszeitraums auch auf eine lärmarme Zerlegung und Verladung beim Abbruch zu achten. Wo technisch die Möglichkeit besteht werden beispielsweise Abrisszangen anstelle von Abbruchmeißeln eingesetzt, die eine Reduzierung der Beurteilungspegel um mehr als 10 dB(A) erwarten lassen. Vor dem Einrammen der Spundwände werden bereits Vorbohrungen als Auflockerungsbohrungen zur Reduzierung der Dauer und der Intensität der Rammarbeiten vorgesehen, um somit die Schallimmissionen erheblich

reduzieren zu können. Alternative Bauverfahren zum Einbringen der Verbauten (beispielsweise Hydro-Press-Verfahren), mit denen sich möglicherweise geringere Schalimmissionen ergeben würden, sind aufgrund der geologischen Randbedingungen in Form von festen Gesteinsschichten nicht einsetzbar. Darüber hinaus sind zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen die Baumaschinen stillzulegen, lärmfreie Zeiten zu ermöglichen, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert. Leerfahrten sind möglichst zu vermeiden.

Eine bezüglich der Nachbarschaft optimierte Aufstellung von Baumaschinen ist im vorliegenden Fall für einen Großteil der eingesetzten Baumaschinen (Bagger, Bohr- und Rammgeräte, Lastkraftwagen) nicht möglich, da sie nicht ortsgebunden, das heißt an einem festen Standort, eingesetzt werden können und auf der gesamten Baufläche agieren müssen. Für andere Maschinen ergibt sich der Standort aufgrund der Lage der Arbeitsstelle. Diejenigen Baumaschinen, die an einem festen Standort betrieben werden können, sollten so positioniert werden, dass sie sich möglichst weit entfernt von den maßgeblichen Immissionsorten befinden und betrieben werden. Bei der Wahl des Standortes ist soweit möglich die schallabschirmende Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse auszunutzen (z.B. Gebäude, Bodenerhebungen, Baucontainer) und auf evtl. auftretende, das Geräusch verstärkende Schallreflexionen zu achten. Hierbei ist insbesondere bei der Errichtung der Baustelle das Aufstellen der Baucontainer als Abschirmung in Richtung schutzbedürftiger Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Der Einsatz temporärer stationärer Lärmschutzeinrichtungen stellt grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit zur Lärminderung dar. Dabei gilt für den Schutz vor Baulärm, anders als beim Verkehrslärm nach §§ 41 ff. BImSchG, nicht der Grundsatz des Vorrangs des aktiven Schallschutzes. Die Rechtsgrundlage für Schutzmaßnahmen ist für den Baulärm nämlich dem Grunde nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG.

Die Lage und Länge von mobilen Lärmschutzeinrichtungen richten sich nach den jeweiligen Einsatzorten der einzelnen Arbeitsgeräte. Grundsätzlich sollten mobile Lärmschutzeinrichtungen möglichst nahe an der maßgeblichen Geräuschquelle positionieren werden. Hier ist auf eine ausreichende Überstandslänge auf beiden Seiten des Arbeitsgeräts (mindestens jeweils ca. 20 m) oder eine vollständige Umschließung zu achten.

Im vorliegenden Fall sind die Möglichkeiten zur Errichtung temporärer Schallschutzwände für die maßgebenden lärmintensiven Bautätigkeiten eingeschränkt, da das Baufeld relativ ausgedehnt ist und verstreut liegende Arbeitsstellen aufweist. Durch die Lageverhältnisse wird nur eine geringere Minderungswirkung erreicht beziehungsweise eine große Höhe der Schallschutzwand erforderlich. Um die Möglichkeiten eines aktiven Schallschutzes im vorliegenden Fall zu untersuchen, wurde beispielhaft für die

Abbrucharbeiten und den Spundwandverbau die Höhe fiktiver Schallschutzwände rechnerisch ermittelt, die zur Verringerung der möglichen Betroffenheiten durch Baulärm führen. Von einer merklichen Pegelminderung ist erfahrungsgemäß bei einer Reduktion von mindestens 3 bis 5 dB(A) auszugehen. Geringere Verbesserungen sind subjektiv nicht wirksam. Ebenso wurde geprüft, ob die Überschreitung der „eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ ausgeschlossen werden kann. Weitere Randbedingungen, wie die Zugänge zur Baustelle oder Auf- und Abbau der Lärmschutzwand wurden hierbei zunächst nicht berücksichtigt, würden tendenziell die Wirksamkeit der Schallschutzwand noch verringern.

Für das Beispiel der Abbrucharbeiten an der Stützwand Nord wäre eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2,00 Meter über Geländeoberkante (üGOK) erforderlich, um zumindest eine gewisse Pegelminderung von circa 5 dB(A) am nächstgelegenen Gebäude (Badeanger 2) zu erreichen. Um auch rechnerisch eine Überschreitung der „eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 70 dB(A) tags auszuschließen, wäre eine Höhe von mindestens 3,00 Meter üGOK erforderlich. Bei den Abbrucharbeiten an den anderen Stützwänden stellt sich die Situation noch ungünstiger dar, da die übrigen Bautätigkeiten relevant zu den Schallimmissionen beitragen, das Baufeld größer und damit schwieriger abzuschirmen ist. Beim Abbruch des bestehenden Überbaus (Bauphase 4) wäre ohne eine komplette Einhausung keine merkliche Pegelminderung erreichbar.

Für das Beispiel des Spundwandverbaus (Bauphase 2a) wären Schallschutzwände mit einer Höhe von mindestens 8,00 Meter üGOK erforderlich, um zumindest eine gewisse Pegelminderung von circa 5 dB(A) an den nächstgelegenen Gebäuden (Schloßstraße, Badeanger 2) zu erreichen. Um eine Überschreitung der „eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 70 dB(A) tags auszuschließen, wäre eine Höhe von mindestens 10,00 Meter üGOK erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich zwar Pegelminderungen bei den unmittelbar hinter den Schallschutzschirmen liegenden Anwesen für einzelne Gebäude und Geschosse ergeben, aber temporäre Schallschutzwände angesichts der erforderlichen Höhen und der Erschwernisse bei der Baudurchführung in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.1, Kapitel 6.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass an den im Bereich der Baustelle liegenden Gebäuden der maßgebliche Richtwert zum Teil erheblich überschritten wird. Der Richtwert ergibt sich aus Nr. 3.1.1. AVV Baulärm. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann dabei dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die

über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11). Dabei ist der Begriff Vorbelastung hier nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden (vgl. etwa die einschränkende Definition in Nr. 2.4 Absatz 1 Satz 1 TA Lärm). Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn, wobei es nicht darauf ankommt, von welcher Lärmquelle die tatsächliche Lärmvorbelastung verursacht wird (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11/11). "Nachteilige Wirkungen" im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.7.2012, Az. 7 A 11.11). Im vorliegenden Fall war es angemessen, die durch Verkehrslärm bestehenden Belastungen (Berechnung) als Vorbelastung anzuerkennen. Somit entspricht der maßgebliche Immissionsrichtwert für jedes Gebäude entweder dem maßgeblichen Wert nach Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm oder dem Wert der berechneten Vorbelastung, je nachdem welcher Wert den größeren Wert aufweist. Die Einzelheiten können den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 17.1) entnommen werden.

Eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts führt grundsätzlich zu einer Entschädigungspflicht (in Geld). Durch die vorliegende Baumaßnahme werden jedoch auch Beurteilungspegel von mehr als 62 dB(A) am Tag über einen Zeitraum von über 56 Tagen/8 Wochen im Jahr beziehungsweise von mehr als 67 dB(A) über einen Zeitraum von über 28 Tagen/4 Wochen im Jahr erreicht. Der Betrachtung des Zeitraums liegt dabei die Annahme zugrunde, dass er mit der ersten Überschreitung des Grenzwerts beginnt und mit der letzten Überschreitung des Grenzwerts endet. Er wird nur unterbrochen, wenn in einem Zeitraum von mindestens einem Monat keine Grenzwertüberschreitungen auftreten. In diesen Fällen, also wenn der Wert von 62 dB(A) tags überschritten wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 für Innenpegel überschritten werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2016, Az. 3 VR 2/15, NVwZ 2016, S. 1328).

Für die im Einwirkungsbereich der Baustelle gelegenen und in der Tabelle 1 unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses näher bezeichneten Gebäude, bei denen die eben dargestellten Lärmwerte erreicht werden, werden daher für den vorliegenden Fall auch passive Lärmschutzmaßnahmen als verhältnismäßig erachtet. Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlicher Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise in Form von Schallschutzfenstern nur insoweit besteht, als die prognostizierten Außenschallpegel den für die schützenswerte Raumnutzung anzusetzenden Richtwert überschreiten und

entsprechende Schutzeinrichtungen nicht bereits vorhanden sind. Nachdem der Baustellenbetrieb nur am Tag erfolgt, sind auch nur die ermittelten Beurteilungspegel vor den Fassaden für den Tageszeitraum heranzuziehen.

Zur Gewährleistung, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahme der ausreichende Schallschutz auch zur Verfügung steht, wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses verfügt, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen hat, um die notwendigen Formalitäten zur Abwicklung der Erstattungsansprüche umzusetzen (Antrag auf Umsetzung beziehungsweise Prüfung des Erstattungsanspruchs, Angebotseinholung, Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen).

Dieser Ausgleichsanspruch nach Art. 74 Abs. 2, 3 BayVwVfG auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG analog). Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen hat sich nach der 24. BImSchV zu richten, da sich die Situation mit der beim betriebsbedingten Verkehrslärm vergleichen lässt.

2.2.4.3.2.3 Außenwohnbereiche und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden dem Vorhabenträger für den Schutz von Außenwohnbereichen nicht auferlegt. Diese sind kostenunverhältnismäßig im Hinblick auf den zu erzielenden Schutzzweck vor Baulärm. Wenn mögliche Schutzanlagen unzulässig sind, leitet sich stattdessen gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2, 3 BayVwVfG unter entsprechenden Voraussetzungen jedoch ein Entschädigungsanspruch ab.

Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld für Immissionsbelastungen in tatsächlich vorhandenen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Freisitze etc.), die zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignet und bestimmt sind. Dem Vorhabenträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 zur Auflage gemacht bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten.

Für den Fall, dass genehmigte Freisitz- oder Freischankflächen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme betrieben werden, können diese grundsätzlich zu den schutzbedürftigen Außenbereichen gehören (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11). Daher hat die Planfeststellungsbehörde für diesen Fall unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 dieses Beschlusses Entschädigungsregelungen für Beeinträchtigungen durch Baulärm unter gewissen Voraussetzungen aufgenommen.

Anders verhält es sich bei den Außenkontaktbereichen vor Ladengeschäften, wobei es sich nicht um Flächen handelt, die wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig sind (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11). Passanten und Laufkundschaft werden vom Baulärm nicht qualifiziert betroffen, weil sie sich – auch beim Verweilen vor Schaufenstern – nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend im Einwirkungsbereich des Baulärms aufhalten (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11.11). Daher wurden für die Außenkontaktbereiche von Ladengeschäften keine Entschädigungsregeln vorgesehen.

2.2.4.3.2.4 Innenbereiche

Als Zumutbarkeitsgrenze für Innengeräuschpegel wurden die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 herangezogen (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11.11). Die VDI-Richtlinie 2719 gilt zwar grundsätzlich nur für dauerhafte Lärmeinwirkungen, kann aber auch bei länger andauernden stationären Großbaustellen herangezogen werden, wobei es die begrenzte Dauer solcher Baustellen rechtfertigt, sich an den oberen Anhaltswerten zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az.: 7 A 11.11).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Innenwohnbereichen gilt grundsätzlich dasselbe wie bei der Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen. Hierzu wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2 zur Auflage gemacht, dass angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten sind, wenn die entsprechenden Tatbestände vorliegen.

Darüber hinaus wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.3 festgesetzt, dass Betroffenen, die in einem der unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.2, Tabelle 2 aufgeführten Anwesen, eine Nutzung nach den Nummern 3.1, 3.2 oder 3.3. der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen ist, sofern der obere Anhaltswert der VDI-Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten wird.

Insgesamt ist hierbei zu beachten, dass der Anspruch auf Entschädigung für die Beeinträchtigung von Innenwohnbereichen und Innenbereichen, die in den Nummer 3.1, 3.2 und 3.3 der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 aufgeführt sind, tatsächlich nur dann besteht, wenn für die entsprechenden Räume nicht bereits ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen nach Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.2.2.1 dieses Beschlusses gegeben ist.

2.2.4.3.3 Baubedingte Erschütterungen

Bei Bautätigkeiten auf Brückenbaustellen treten in der Regel erschütterungsintensive Arbeiten auf, deren Übertragung auf unmittelbar benachbarte Bausubstanz sich dort durch gegebenenfalls deutlich spürbare Erschütterungen bemerkbar machen kann.

2.2.4.3.3.1 Rechtsgrundlagen

Erschütterungen – auch baustellenbedingt – sind Emissionen beziehungsweise Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Art, Ausmaß oder Dauer können Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Aus diesem Grunde ist – wie auch für den baustellenbedingten Lärm – bereits im Planfeststellungsbeschluss über sie zu entscheiden und sind dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG, noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt.

2.2.4.3.3.2 Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden

In Bezug auf die Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden enthält die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht per se vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Die Anhaltswerte sind in Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 für Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Umgebung von Einwirkungsorten angegeben. Nach Ziffer 6.5.4.2 der DIN 4150 Teil 2 gelten diese bei baubedingten Erschütterungen jedoch nur für den Nachtzeitraum. Für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer gelten dagegen die Anhaltswerte der Tabelle 2, vgl. Ziffer 6.5.4.2 der DIN 4150 Teil 2. Dort wird auf eine Unterteilung nach Baugebietsarten (weitgehend) verzichtet, für besonders schutzwürdige Gebiete und Objekte wie Krankenhäuser ist Tabelle 2 nicht anwendbar. Die Beurteilung der zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen erfolgt hier in drei „Belästigungs“-Stufen und für verschieden lange Einwirkungsdauern.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN 4150 Teil 2 keine konkreten Angaben. Eine Zumutbarkeit soll dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilt werden. Im vorliegenden Fall wird es als angemessen erachtet, bei der Beurteilung lang andauernder (länger als 78 Tage) erschütterungsintensiver Bauarbeiten die Immissionswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 heranzuziehen. Dies entspricht auch einer fachlichen Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen, Stand: 06.03.2018), welche zwar keine Bindungswirkung entfaltet, aber zumindest die Qualität eines antizipierten Sachverständigengutachtens besitzt (vgl. BayVGH, Urteil vom 11.07.2016 – Az.: 22 A 15.40033, Rn. 79).

Die Beurteilung der baubedingten Erschütterungsimmisionen wird im Rahmen der Überwachung nach diesen Kriterien durch den Immissionsschutzbeauftragten vorgenommen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4.7).

2.2.4.3.3.3 Erschütterungswirkungen auf Gebäude

Die Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen werden in der DIN 4150 Teil 3 behandelt. Im Rahmen der DIN 4150 Teil 3 wird zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen auf Bauwerke unterschieden. In der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 werden Anhaltswerte zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Gebäude aufgeführt. In der Tabelle 4 der DIN 4150 Teil 3 werden Anhaltswerte für verschiedene Gebäudearten zur Beurteilung der Wirkung von Dauererschütterungen auf Gebäude dargelegt.

2.2.4.3.3.4 Beurteilung der erschütterungsbedingten Immissionen

Im Rahmen der Bautätigkeiten zur Erneuerung der Kleinen Naabbrücke können folgende Bautätigkeiten erschütterungsrelevant sein:

- Verbau / Rammen: Herstellung Spundwandverbau: Vibrationsramme (Hydraulik-Ramme);
- Abbrucharbeiten: Abbruch Bestandsüberbau, Abbruch der Stützwände: Bagger mit Hydraulikmeißel;
- Verdichten: Flächenbefestigung, Schüttung einbringen, Straßenbau Behelfsumfahrung und Endlage: Verdichtungsarbeiten mit Vibrationsgeräten (Rüttelplatte, Vibrationswalze);
- Bohrarbeiten: Behelfspfeiler herstellen: Tiefgründung mit Drehbohrgerät.

In Teil A, Abschnitt III, Ziffern 8.1.4.5 und 8.1.4.6 dieses Beschlusses ist dem Vorhabenträger aufgegeben worden, im Bereich von hinsichtlich auftretender Erschütterungen kritischer Gebäude Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat dabei im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Entsprechende Auflagen sind im Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.4.7 dieses Beschlusses aufgenommen.

2.2.4.3.4 Klima, Luft und Verschmutzungen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Ausgabe 2012, Fassung 2020)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 2.1, vorgenommen. Dabei wurde als Berechnungsgrundlage das momentan gültige Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, Version 4.1 (HBEFA 4.1) zugrunde gelegt. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Bereich der nächstliegenden Wohnbebauung im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kraftfahrzeugabgasen lufthygienische Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV - erreicht oder überschritten werden.

Ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabenbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit auch nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 S. 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (§§ 45 und 47 BImSchG beziehungsweise § 27 der 39. BImSchV).

Unter Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1.5 dieses Beschlusses ist das Vorhaben mit den Belangen von Klima und Luft vereinbar. Bei der Bauausführung sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung in den trockenen Monaten (wie beispielsweise Befeuchtung) vorgesehen. Falls Staubverwehungen bei Schüttvorgängen oder während der Bereitstellung auf der Fläche auftreten, werden

geeignete Maßnahmen wie Befeuchten/Abdecken der Halden beziehungsweise Befeuchten von trockenem Material während des Abschüttens getroffen. Bei Verwendung von dieselbetriebenen Baumaschinen und Fahrzeugen ist die zum Zeitpunkt der Bauausführung für diese Fahrzeuge geltende Richtlinien- und Gesetzeslage zu beachten. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht sind zudem die Straßen regelmäßig beziehungsweise bedarfsabhängig zu reinigen. Dieses ist vom Vorhabenträger zu überwachen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Staubentwicklung treten auch keine Gesundheitsgefahren auf.

2.2.4.3.5 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- beziehungsweise Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8 dieses Beschlusses) sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

2.2.4.4 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Durch die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, nicht verändert.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Böden durch das geplante Bauvorhaben (kleinflächigen Neuversiegelung von circa 0,02 ha durch das vergrößerte Widerlager) ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit der Erneuerung der Kleinen Naabbrücke ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutz-rechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können gemindert beziehungsweise durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt werden. Auf die Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße 2151 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.7 und 2.2.6.4.4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Um den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses verfügt, wonach zu entsorgendes Aushubmaterial gemäß den geltenden Regelwerken zu beproben, zu deklarieren und falls eine Verwertung nicht möglich sein sollte, entsprechend zu beseitigen ist. Eventuell vorhandene Altlasten (entsprechende Verdachtsflächen sind jedoch im Planbereich behördlicherseits nicht bekannt) sind gemäß den Bestimmungen des BBodSchG fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau beziehungsweise der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.2.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Nach Art. 9 Abs. 2 BayStrWG ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Nachdem die Kleine Naabbrücke an gleicher Stelle neu errichtet wird und die geringe Flächenmehrinanspruchnahme insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient, ist die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt abwägungsgerecht. Auch in der Bauphase sind die Eingriffe auf das unbedingt Notwen-

dige reduziert. Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, da es sich um einen (Ersatz)Neubau an gleicher Stelle handelt.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Ordner 2: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.2).

2.2.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

2.2.6.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

2.2.6.1.2 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen für dieses Gebiet durch die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es

war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

In den vorliegenden, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (Ordner 2: Unterlage 19.2) werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen das gesamte FFH-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Ordner 2: Unterlagen 19.2) sind nicht zu beanstanden.

2.2.6.1.3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ liegt im Naturraum Oberpfälzisch – Obermainisches Hügelland und Oberpfälzer und Bayerischer Wald. Es beinhaltet den Wasserkörper der „Naab“ unterhalb von Schwarzenfeld, und ein kurzes Stück der Donau von Poikam bis Regensburg. Die größten Anteile entfallen auf stehende und fließende Binnengewässer (80%) sowie Laubwald (16%). Ein viel kleinerer Anteil wird von Mooren, Sümpfen und Unterwuchs (3%) und feuchtem und mesophilem Grünland (1%) eingenommen. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.218,81 Hektar.

Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (s. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume beziehungsweise Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, das heißt sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (so Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, Gz. IID2/IIB2-4382- 002/03 beziehungsweise 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ mit Datum vom 19. Februar 2016 letztmals aktualisiert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischer

Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts;

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen „Naab“ und „Donau“ mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schraetzer, Rapfen, Bitterling, Frauenerfling und Zingel. Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbetts mit unverschlammtem Sohlsubstrat. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke und ohne Sediment- oder Nährstoffeinträge aus dem Umland. Erhalt rasch überströmter Kiesbänke als Laichhabitate des Rapfens und längerer Abschnitte mit Freiwasserzonen. Erhalt von günstigen Lebensbedingungen für Großmuscheln. Erhalt der naturnahen Fischbiozönose;
- Erhalt, beziehungsweise Wiederherstellung der Population des Donau-Kaulbarsches. Erhalt der Durchgängigkeit der Gewässer. Erhalt ggf. Anbindung geeigneter Altarme an den Strom als potenzielle Laichgebiete. Erhalt des Fließgewässercharakters mit einhergehender hoher Strömungsvielfalt und einem Mosaik verschiedener Lebensraumelemente wie Kehrwasser, Seitenbuchten, schwach überströmte Kiesbänke etc.;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt natürlicher beziehungsweise naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen (z. B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesiges Substrat). Erhalt der Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer. Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Habitaten;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität mit geringen Nitratwerten. Erhalt ausreichend breiter Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen insbesondere von Sedimenten: Schutz von Gewässerabschnitten, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Erhalt der Wirtsfischvorkommen, z. B. von Elritzen, in der Forellenregion von Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumsprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des FischotTERS. Erhalt sauberer (mind. Gewässergüteklasse II) und strukturreicher Fließgewässer mit einer ausreichenden biologischen Durchgängigkeit und einem gut ausgebildeten Fischbestand. Erhalt durchgängiger Wanderkorridore entlang der Ufer, besonders auch im Bereich von Straßen und unter Brücken.

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

- Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT):

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150);
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430);
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba*) (LRT 6510) und
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der zum Erhalt jeweils zu beachtenden Maßgaben wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 2.4, 4.4.1, 5.2 und 5.3) verwiesen.

- Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Biber (Kennziffer 1337), das Große Mausohr (Kennziffer 1324), der Rاپfen (Kennziffer 1130), die Gelbbauchunke (Kennziffer 1193), der Schraetzer (Kennziffer 1157), der Donau Kaulbarsch (Kennziffer 2555), der Bitterling (Kennziffer 1134), der Frauenerfling (Kennziffer 1114), der Zingel (Kennziffer 1159), die Grüne Keiljungfer (Kennziffer 1037) sowie die Bachmuschel (Kennziffer 1032) vor. Der FischotTER (Kennziffer 1355) ist zwar

in den Erhaltungszielen, Stand 19.02.2016, noch nicht aufgelistet, aber dennoch von Relevanz.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatemente sowie des Isolierungsgrads der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 2.5, 4.4.2, 5.2 und 5.4) Bezug genommen.

2.2.6.1.4 Beschreibung des Vorhabens

1. Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt II, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1, 5 und 11) verwiesen.

2. Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen für die Tierwelt durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Risiko der baubedingten Individuenverluste artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (Vorschüttung, Entnahme von Sedimenten, Fällung von potentiellen Biotopbäumen, Brückenabriss),
- Erhöhung der Schwebstofffrachten während des Baubetriebs, evtl. Ablagerungen unterhalb.

Anlagebedingte Wirkungen:

- Zusätzliche Versiegelung durch Verbreiterung der Brücke und der dazugehörigen Widerlager.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Keine erheblichen Veränderungen: Verkehrsaufkommen und Art der Nutzung bleiben gleich. Durch das neue Brückenbauwerk kommt es voraussichtlich zu keiner wesentlichen Änderung der Lärmbelastung. Hinsichtlich der Wasserbelastung

ergibt sich durch die Entwässerung des neuen Überbaus in das Abwassernetz von Schwarzenfeld eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Freifallentwässerung in die „Naab“. Die Entwässerung zwischen der Großen und Kleinen Naabbrücke wird ebenfalls angepasst. Das zwischen den Naabbrücken anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird zwei Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Diese enthalten neben Filtern auch einen Schlammfang zur Sedimentation. Die beiden Abläufe der Regenwasserbehandlungsanlagen werden zusammengefasst und in die „Naab“ eingeleitet.

3. Detailliert untersuchter Bereich

- Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Der mögliche Wirkraum, in dem detaillierte Untersuchungen für die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf die Teilräume des FFH-Gebiets eingeschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten (detailliert untersuchter Bereich). Die Abgrenzung erfolgte damit durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der relevanten Wirkprozesse. Der Untersuchungsbereich ist etwa 320 Meter lang (ca. 100 m oberstromig (nördlich) und 200 m unterstromig (südlich) der vorhandenen Brücke) und erstreckt sich vom Schloss Schwarzenfeld

bis zur Mündung der Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage und schließt die Uferbereiche mit Teilen der Siedlung ein.

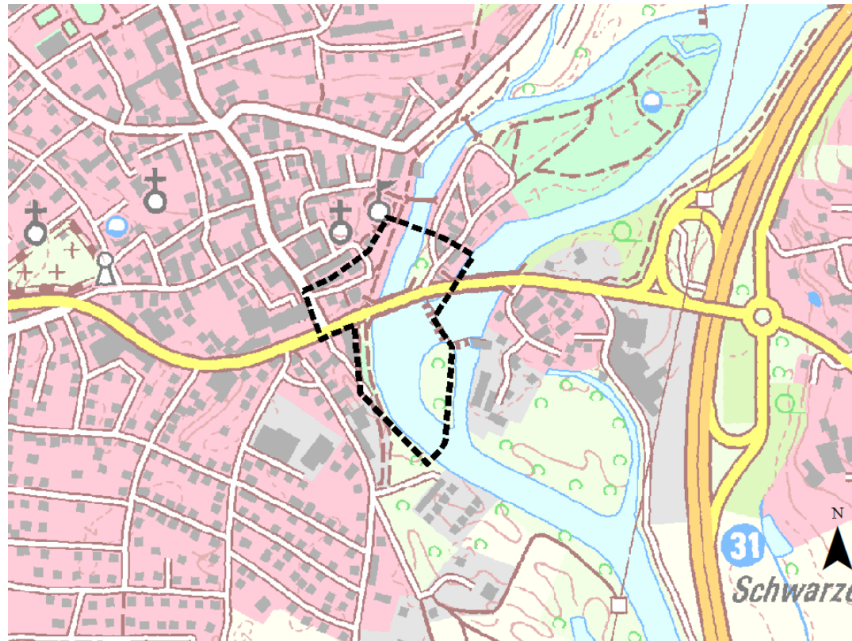


Abbildung 3: Lage und Ausdehnung des detaillierten Untersuchungsraumes/Wirkraumes

- Voraussichtlich betroffene Lebensräume im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind vier Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnte nur einer im Wirkraum des Vorhabens erfasst werden. Dieser ist als projektrelevant einzustufen

EU-Code	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Erhaltungszustand
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	mittel (C)

Tabelle 4: Voraussichtlich betroffener Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL

Der genannte Lebensraumtyp findet sich überwiegend südlich der Kleinen Naabbrücke am östlichen Uferbereich. Betriebsbedingte Wirkungen sind im vorliegenden Fall nicht relevant, weil sie sich nicht wesentlich vom Bestand unterscheiden.

- Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind elf Tierarten nach Anhang II FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten sieben im Wirkraum des Vorha-

bens oder in der Nähe nachgewiesen, erwartet oder nicht ausgeschlossen werden. Diese sind als projektrelevant einzustufen. Die in

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Projektgebiet	Population im Gebiet
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	nachgewiesen	vorhanden (P)
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	in der Nähe nachgewiesen	nicht bekannt
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nicht näher best. Fledermäuse lt. ASK-Daten	groß (C)
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	nachgewiesen	vorhanden (P)
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	nachgewiesen	vorhanden (P)

Tabelle 5 gelisteten Arten werden nachfolgend noch näher beschrieben.

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Projektgebiet	Population im Gebiet
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	nachgewiesen	vorhanden (P)
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	in der Nähe nachgewiesen	nicht bekannt
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nicht näher best. Fledermäuse lt. ASK-Daten	groß (C)
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	nachgewiesen	vorhanden (P)
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	nachgewiesen	vorhanden (P)

Tabelle 5: Nachgewiesene oder potentiell im Wirkraum vorkommende Tierarten des Anhangs II FFH-RL

Im Jahr 2016 wurde gemäß "Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)" Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14) eine Kartierung der Biotoptypen und Nutzungen durchgeführt. Die Untersuchung der aquatischen Fauna (Fische, Muscheln) wurde ebenfalls im Jahr 2016 mittels Elektrofischung und einer Muschelkartierung durchgeführt.

Rapfen:

Vor allem im Bereich der Brücke wurde der Rapfen bei der Befischung nachgewiesen und nur hier konnten auch Reproduktionsnachweise erbracht werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gut überströmte Kieslaichplätze für die Art schwerpunktmäßig im Bereich des Wehres im Hauptstrom der „Naab“ liegen. Bis auf den Rapfen erreichte keine der nachgewiesenen fünf anderen Referenzarten der Gilde der Kieslaicher annähernd die Referenzanteile. An den übrigen Probestellen waren einzelne Individuen des Rapfens ohne Reproduktionsnachweis vorhanden. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als vorhanden (ohne Einschätzung) eingeschätzt (P), der Erhaltungszustand als gut (B).

Fischotter:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch baubedingte und anlagenbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden, da an der ökologi-

schen Durchwanderbarkeit keine Änderungen stattfinden. Im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine Optimierung der Durchwanderbarkeit angestrebt.

Großes Mausohr:

Bei der faunistischen Voruntersuchung der Fledermausquartiere durch den örtlichen Fledermausbetreuer des Landkreis Schwandorf wurde ein naheliegendes Gebäude und die Brücke selbst auf geeignete Habitats für Fledermäuse überprüft. Zusätzlich wurden im Umfeld der Brücke potenziell geeignete Habitatstrukturen in Gehölzen aufgenommen. Direkte Nachweise des Großen Mausohrs liegen nicht vor. Wochenstuben- oder Winterquartiere sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das Große Mausohr potentielle Tagesverstecke an der Brücke oder in Höhlenbäumen im Umfeld der Brücke aufsuchen könnte. Auch das nahe Umfeld gestaltet sich mit älteren Ufergehölzsäumen relativ strukturreich und dürfte regelmäßig zumindest geeignete Tagesquartiere bieten. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als groß eingeschätzt (C), der Erhaltungszustand als gut (B).

Bitterling:

Direkt an der Brücke wurden nur wenige Individuen des Bitterlings nachgewiesen. Im gesamten Befischungsgebiet kam er sehr zahlreich vor und war nach dem Rotaugen die häufigste Fischart. Jungfische waren in befriedigender Anzahl anzutreffen. Insbesondere nördlich der Brücke, im Bereich des Einstiegs zur Fischwanderhilfe, war eine sehr hohe Bestandsdichte des Bitterlings zu verzeichnen, was auf intakte Vorkommen der Muschelgattungen *Anodonta* und *Unio* schließen lässt. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße als vorhanden (ohne Einschätzung) eingeschätzt (P), der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C).

Bachmuschel:

Im Jahr 2016 wurde im Zuge der vorliegenden Planung der Muschelbestand im Brückenbereich untersucht. Es fanden sich insgesamt nur zwei Bachmuscheln (*Unio crassus*). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wurde nach dem Formblatt des LWF & LfU zur „Erfassung & Bewertung von Arten der FFH-RL in Bayern“ als mittel bis schlecht eingestuft. Laut fischereifachlichem Gutachten betragen die Anteile der drei potentiellen Wirtsfischarten Döbel, Rotfeder und Kaulbarsch am nachgewiesenen Arteninventar zusammen nur 6,7 %. Die Bestandsdichte der bevorzugten Wirtsfischart Döbel dürfte in den letzten Jahren stark zurückgegangen sein. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet (2016)

wird die Populationsgröße als vorhanden (ohne Einschätzung) eingeschätzt (P), der Erhaltungszustand als schlecht (C).

2.2.6.1.5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL
Auf Basis der in Ordner 2, Unterlage 19.2 beschriebenen Untersuchungen sowie des beschriebenen Vorhabens und seiner Wirkungen kann festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall der direkte und dauerhafte Flächenverlust durch die Verbreiterung der Widerlager und die Überspannung der breiteren Brücke so gering ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtypes 91E0* wird von den geplanten Maßnahmen nicht nachhaltig verschlechtert. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.
- Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL
Auf der Basis der in Ordner 2, Unterlage 19.2, Kapitel 5.1 formulierten Methoden und Kriterien ergeben sich im Folgenden die denkbaren und möglichen Beeinträchtigungen der im Wirkraum vorhandenen Arten des Anhangs II der FFH-RL (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 5.4.1 bis 5.4.3).

Großes Mausohr

Die Größe des Nahrungshabitats des Großen Mausohrs kann für das betroffene FFH-Gebiet kaum stichhaltig berechnet werden, darf aber mit Sicherheit als sehr groß eingeschätzt werden. Der sehr kleinflächige Verlust durch das geplante

Vorhaben (weniger als 1.000 m²) stellt hier mit Sicherheit keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Eingriffe in obligate (d.h. unverzichtbare) Teillebensräume sind grundsätzlich als erheblich zu werten. Derartige Lebensräume sind z.B. Brut-, Balz-, Rast-, Ruhe- oder Sonnplätze, spezielle Wanderhabitate etc. Da das Große Mausohr die potentiell betroffenen Tagesverstecke eher in Einzelfällen nutzen würde und im Umfeld zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, kann hier nicht von einer Erheblichkeit im Sinne der FFH-RL beziehungsweise den Fachkonventionen ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet auszugehen. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

Bitterling

Die essentiellen Laichhabitate des Bitterlings mit der höchsten Besiedlungsdichte liegen nördlich der Brücke und werden von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Da jedoch auch im Bereich der Brücke Großmuscheln gefunden wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch hier, in geringerem Umfang, abgelaicht wird. Werden die Muscheln jedoch im Vorfeld der Baumaßnahme abgesammelt, kann das Beeinträchtigungsrisiko minimiert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen der Lebensraum des Bitterlings nachhaltig verschlechtert wird. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich auf ein vertretbares Maß reduzieren. Unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (insbesondere 2.1 V_{FFH} und 2.2 V_{FFH}) ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Bitterlings im FFH-Gebiet auszugehen. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

Rapfen

Im Umfeld der Brücke befinden sich vermutlich geeignete Laichplätze des Rapfens. Ähnliche Habitate finden sich z.B. weniger als 1 Kilometer stromab auf Höhe der Hammergrabenmündung. Darüber hinaus werden durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen nahe gelegene Laichhabitate deutlich aufgewertet. Insgesamt wäre eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im FFH-Gebiet sehr unwahrscheinlich. Dass sich durch die geplanten Baumaßnahmen der Lebensraum des Rapfens nachhaltig verschlechtert, kann nahezu ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (insbesondere 2.3 V_{FFH}) ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Rapfens im FFH-Gebiet auszugehen. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

Bachmuschel

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungsstätten im gesamten FFH-Gebiet vorhanden sind und die Population stabil ist. Darüber hinaus wirkt sich der Eingriff nur temporär aus. Wenn trotz einer Absammlung im Vorfeld der Maßnahme Exemplare im Eingriffsbereich verbleiben, gefährdet dies u.U. die lokale Population, nicht aber den Erhaltungszustand der Population im FFH-Gebiet. Unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bachmuschel auszugehen. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich.

2.2.6.1.6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Wirkfaktoren, die ohne weitere Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen würden, müssen für das Erreichen der Verträglichkeit durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verringert werden. Diese Maßnahmen sind nach den §§ 33 und 34 BNatSchG verpflichtend. Darüber hinaus kann es notwendig sein, auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen zu reduzieren, wenn durch Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Die folgende Tabelle 6 führt nur die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf, die sich aus der FFH-VU ableiten lassen. Weitere Maßnahmen werden im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2: Unterlage 19.1.1) erläutert.

1 V	<p>Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme</p> <p>Die Umweltbaubegleitung kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.</p>
2 V_{FFH}	<p>Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen von Arten</p>
2.1 V _{FFH}	<p>Absammeln von Muscheln aus dem Eingriffsbereich. Umsetzen an geeigneten Standort nördlich der Brücke in der „Kleinen Naab“.</p> <p>Die Maßnahme wird kurz vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt und von der Umweltbaubegleitung betreut. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Suche nach Bachmuscheln (<i>Unio crassus</i>), die sich im Uferbereich ansiedeln. Hierzu kann evtl. ein Einsatz von Tauchern notwendig werden. Die Flussmitte muss bei zu hohem Wasserstand nicht zwingend mit Tauchern abgesucht werden, da nur mit einem Vorkommen von Einzelexemplaren der Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>) und der Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>) zu rechnen ist. Weder deren lokale Population noch deren Bestand in der „Naab“ wären durch die geplanten Baumaßnahmen bedroht.</p>
2.2 V _{FFH}	<p>Muscheln und Fische aus entnommenem Sohlmaterial bergen.</p> <p>Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung während der Baumaßnahmen durchgeführt. So weit als möglich werden Tiere aus dem Aushubmaterial aussortiert.</p>
2.3 V _{FFH}	<p>Restaurierung von Kiesbänken unterhalb des „Naab-Wehres“. Unvermeidbare Arbeiten an der Brücke im Gewässer sind ab Ende Juni/Anfang Juli vertretbar, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Gewässer- bzw. Fischfauna ergriffen werden. Hierzu sollen die strukturreichen, aber von Sukzession bedrohten Bereiche unterhalb des Hauptwehres, als Kies-Laichplätze und Jungfisch-Habitat aufgewertet werden.</p>

<p>2.4 V_{FFH}</p>	<p>Fällung von Gehölzen und Rückschnitt von Ufervegetation in den Wintermonaten zum Schutz von Vögeln.</p> <p>Die Fällung ist im Winter zwischen 1. Oktober und 28. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.</p> <p>Müssen wider Erwarten Bäume (insbesondere potentielle Habitatbäume) außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden, ist unmittelbar vor Fällung von einem qualifizierten Fachgutachter zu prüfen, ob ein Besatz mit Fledermäusen, Säugetieren oder Vögeln vorliegt. Risse und Spalten könnten von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung.</p> <p>Nistkästen sind ggf. ebenfalls zu prüfen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Umfeld anzubringen. Alle Maßnahmen werden ggf. mit dem örtlichen Fledermausbetreuer abgestimmt.</p>
<p>2.5 V_{FFH}</p>	<p>Kontrolle und Verschluss potentieller Fledermaus-Quartiere am östlichen Widerlager.</p> <p>Potentielle Winterquartiere werden im Vorfeld der Bauarbeiten, nach Kontrolle auf Besatz, verschlossen (bis spätestens Mitte September, je nach Witterung!). Alternativ könnten diese unmittelbar vor dem Abriss von einem qualifizierten Fachgutachter auf Besatz geprüft werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Alle Maßnahmen werden mit dem örtlichen Fledermausbetreuer abgestimmt.</p>
<p>3 V_{FFH}</p>	<p>Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von aquatischen Lebensstätten</p>
<p>3.1 V_{FFH}</p>	<p>Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern entfernt. Die ursprüngliche Sohlstruktur soll sich wieder einstellen können.</p>
<p>3.2 V_{FFH}</p>	<p>Wasserpflanzen im Eingriffsbereich werden vor der baulichen Maßnahme abgetrennt und verbleiben in der „Naab“.</p>
<p>3.3 V_{FFH}</p>	<p>Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämmen in die „Naab“ oder ihre Uferbereiche.</p> <p>Für Baumaschinen, die am oder im Gewässer eingesetzt werden, sind nur biologisch abbaubare Öle und Fette zu verwenden; Zementschlämmen sollten so weit als möglich nicht ins Wasser gelangen. Umweltschädliche Stoffe, wie z.B. Diesel und Öle sollten in ausreichend großem Abstand zum Gewässer gelagert und so umgefüllt werden, dass nichts ins Erdreich gelangt. Dies betrifft auch das Betanken von Maschinen.</p>
<p>3.4 V_{FFH}</p>	<p>Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus durch möglichst sauberes Schüttungsmaterial und die Filterung von Bauwasser (voraussichtlich nur im Hochwasserfall nötig).</p>
<p>4 V_{FFH}</p>	<p>Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von terrestrischen Lebensstätten und Vegetationsbeständen</p>
<p>4.1 V_{FFH}</p>	<p>Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß.</p>
<p>4.2 V_{FFH}</p>	<p>Bäume am Rand der Eingriffsflächen werden geschützt (Bauzaun, ggf. Einzelbaumschutz). Habitatbäume nahe der geplanten Bauflächen werden geschont und erhalten, sodass eine Wiederbesiedelung nach Vollendung der Bauarbeiten möglich ist (insbesondere Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Insekten).</p>
<p>4.3 V_{FFH}</p>	<p>Weidengehölze, die aus bautechnischer Sicht nicht zwingend gerodet werden müssen, werden „auf den Stock gesetzt“, um ein Austreiben nach Beendigung der Baumaßnahme zu ermöglichen.</p>
<p>5 V_{FFH}</p>	<p>Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit der „Naab“</p> <p>Die Durchgängigkeit der „Naab“ wird während der gesamten Bauzeit so weit als möglich erhalten.</p> <p>Die Schüttung reicht nicht über die gesamte Gewässerbreite.</p>

Tabelle 6: Liste aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensabwehr nach §§ 33 und 34 BNatSchG

2.2.6.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden können. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Die Ermittlungen des Vorhabenträgers haben im vorliegendem Fall ergeben, dass folgende Pläne oder Projekte existieren, die Schutzziele des DE 6937-371 "Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg" berühren beziehungsweise in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten:

- Wiederherstellung eines Nebenarms bei Premberg (Projekt Nr. 1)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der „Naab“ durch den Rückbau der bei Dachelhofen gelegenen Naabwehranlage (Projekt Nr. 2)
- Bau des Ostbayernrings bei Ettmansdorf (Stromleitungsbau) (Projekt Nr. 3)

- Errichtung einer Wasserkraftanlage am oberen Schwandorfer Wehr (Projekt Nr. 4)
- Ersatzneubau Große und Mittlere Naabbrücke in Schwandorf (Projekt Nr. 5)
- Schwarzenfeld, Erweiterung der Wasserkraftanlage Hammermühle (Projekt Nr. 6)
- Schwarzenfeld, Bau einer Fischaufstiegsanlage am Hammermühlwehr (Hauptstrom der „Naab“) (Projekt Nr. 7)
- Schwarzenfeld, Umbau bestehender Umgehungsbach am Parkwehr in Schwarzenfeld, Erhöhung der Restwassermenge der Kleinen Naab (im Rahmen der WKA-Erweiterung Hammermühle) (Projekt Nr. 8)
- Einbau von Wasserkraftschnecken am Naabwehr bei Schirndorf, Gemeinde Kallmünz (Projekt Nr. 9)

Die Projekte 1, 2, 7 und 8 dürften sich positiv auf die Schutzziele des FFH-Gebietes (insbesondere für die Fischfauna) auswirken, da die Durchgängigkeit und Strukturvielfalt verbessert wird.

Das Projekt Nr. 3 der TenneT TSO ruft vor allem terrestrische Eingriffe hervor und kann für das vorliegende Vorhaben vernachlässigt werden.

Bei Projekt 4 ist die FFH-Verträglichkeit noch nicht abschließend geprüft worden. Die hier geplante Wasserkraftanlage würde jedoch an einem bereits bestehenden Wehr mit nur einer eingeschränkt passierbaren Fischwanderhilfe errichtet. Durch eine Sanierung der vorhandenen Fischwanderhilfe ist zumindest eine gewisse Verbesserung im Hinblick auf die Durchgängigkeit der „Naab“ an dieser Stelle zu erwarten.

Das Projekt 5 - Ersatzneubau der Brücke in Schwandorf - dürfte mit dem vorliegenden Projekt vergleichbare – vor allem temporäre – Wirkungen auf weitgehend die gleichen Arten- und Lebensräume des FFH-Gebietes haben (insbesondere Artengruppe Fische und Muscheln). Schwandorf liegt etwa 10 Kilometer stromabwärts von Schwarzenfeld. Es ist nicht zu erwarten, dass direkte Effekte in Wechselbeziehung mit dem Ersatzneubau der Brücke in Schwarzenfeld auftreten. Auch im Hinblick auf die Gesamtheit des Schutzgebietes ist es unwahrscheinlich, dass ein derart kleinflächiger, punktueller Eingriff nachhaltige Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit dem vorliegenden Vorhaben hervorruft.

Wenn das Projekt 6 – Erweiterung der Wasserkraftanlage Hammermühle – mit entsprechenden Auflagen zur Erhöhung der Restwassermenge in der „Kleinen Naab“ und der Optimierung der bestehenden Fischaufstiegshilfen verbunden wird, können sich wesentliche, positive Effekte für die Durchgängigkeit der Naab im FFH-Gebiet ergeben.

Etwaige Eingriffe in Vegetationsbestände mit Auwald-Vegetation des LRT91E0 wären vermutlich sehr kleinflächig notwendig.

Beim Projekt 9 ist der Einbau von Wasserkraftschnecken am Naabwehr „Schirndorf“ zur Nutzung des bisher über den Grundablass abgeführten Wassers mit Beibehaltung des Wasserabflusses über das Wehr geplant. Vorrangige Beschickung der WKS gegenüber den Turbinen am Krafthaus an der Georgimühle Schirndorf. Fazit der FFH-Verträglichkeitsabschätzung: *„Erhebliche Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFHRichtlinie sind nicht anzunehmen. Das Vorhaben ist mit den Erhaltenszielen des FFH-Gebiets verträglich und erfüllt für Teilbereiche auch das Ziel der Wiederherstellung und Verbesserung von Habitatsstrukturen. Die dargestellten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umfassen bereits in der Planung erläuterte Vorsorgemaßnahmen und Planungsgrundsätze, sind jedoch nochmals als Grundvoraussetzungen für das fachliche Prüfungsergebnis dieser Verträglichkeitsabschätzung zusammengefasst“* (ÖKON GmbH, Entwurfsstand 2018).

Gemäß der durchgeführten Beurteilung (Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 8) wird nicht davon ausgegangen, dass andere Pläne oder Projekte kumulierend mit dem geplanten Vorhaben wirken. Allerdings handelt es sich insbesondere bei Flusssystemen um sehr komplexe und dynamische Ökosysteme, die eine Wirkungsabschätzung erschweren. Auch die Datenbasis hinsichtlich abgeschlossener und geplanter Projekte ist nicht vollständig. Daher werden gemäß dem Vorsorgeprinzip alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen umgesetzt.

2.2.6.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Im Ergebnis kann festgehalten werden (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.2, Kapitel 9), dass durch das geplante Vorhaben zwar zeitweise Schädigungen an Ufer- und Gewässer-sole auftreten, insgesamt ist jedoch – bei Beachtung der schadensbegrenzenden Maßnahmen – nicht von einer nachhaltigen Verschlechterung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten und Lebensräume LRT 91E0* (Weichholzauwald), Bachmuschel (*Unio crassus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) auszugehen.

Bei den betroffenen Fluss- und Auelebensräumen handelt es sich von Natur aus um sehr dynamische Ökosysteme, die sich vergleichsweise schnell regenerieren können. Von dauerhaften Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ist nicht auszugehen.

Die zu erwartenden Schädigungen an den beschriebenen Lebensraumtypen und Tierarten sind im Verhältnis zum Gesamtgebiet sehr kleinflächig. Grundlegende Standortbedingungen und Lebensraumstrukturen werden nicht nachhaltig negativ verändert.

Ein relevanter Funktionsverlust des Gesamtgebietes ist unter Berücksichtigung der genannten Vorsorgemaßnahmen nicht zu erwarten. Insgesamt ergeben sich aus den Unterlagen zur FFH-VP, unter Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen i.S.v. §34 Abs. 2 BNatSchG.

Es ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang II FFH-RL durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL und an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt beziehungsweise der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt (§§ 33 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

2.2.6.1.9 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass die Erheblichkeitschwelle i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 S 1 FFH-RL) nicht erreicht wird. Die geplante Erneuerung der Kleinen Naabbrücke beeinträchtigt somit das FFH-Gebiet in den, für seine Schutzzwecke oder für seine Erhaltungsziele, maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich.

2.2.6.2 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/Bayerischem Naturschutzgesetz

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Oberpfälzer Wald (NP-00008).

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG beziehungsweise Art. 13 – 16 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet finden sich die in nachfolgender Tabelle 7 näher beschriebenen Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG oder des Art. 23 BayNatSchG unterfallen.

Kartiereinheit (nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern)		Vorkommen im Untersuchungsgebiet
VH00BK	Großröhrichte mit Kontakt zu offenem Wasser, die nicht Bestandteil eines LRT sind	Ufersäume südlich der Kleinen Naabbrücke (beidseitig)
WA91E0*	Weichholzauwälder, alte Ausprägung	nördlich und südlich des östlichen Widerlagers

Tabelle 7: Nach § 30BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände

- Lebensstätten nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Gehölze (Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Ufergehölze), deren Zerstörung oder Beeinträchtigung nach dem Natur-

schutzrecht verboten ist, beziehungsweise deren Beseitigung gesonderten zeitlichen Regelungen unterliegt. Diese Bestände sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.1.2).

- Biotopkartierung

Im Untersuchungsraum sind mehrere amtlich kartierte Biotop-Teilflächen vorhanden, die in der folgenden Tabelle aufgelistet werden.

Kartiereinheit		Enthaltene Biotoptypen	Code nach Biotopkartierung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Biotop 6638-0067 Teilflächen: -02 -03 -04	Naabufer bei Schwarzenfeld und Mies-Bach	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	GH	uferbegleitend zur Naab
		Gewässer-Begleitgehölz, linear	WI	
		Verlandungsröhricht	WG	
		Sonstiger Feuchtwald	VG	
		Unterwasser- und Schwimmblattvegetation	VS	
Biotop 6638-005 -09	Östliche Naabauen südlich von Schwarzenfeld	Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	GN	Naabinsel uh. Streichwehr, östliche Seite
		Feuchtgebüsch	WG	
		Feuchte und Nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	GH	
		Gewässer-Begleitgehölze, linear	WN	
		Verlandungsröhricht	VR	

Tabelle 8: Amtlich kartierte Biotop im Untersuchungsgebiet

Die Biotopkartierung ist im Bestands- und Konfliktplan dargestellt (vgl. Ordner 2: Unterlage 19.1.2).

2.2.6.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

2.2.6.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der

lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.6.4.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es, dass diese sicher feststeht oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so dass eine Verletzung im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.2.6.2.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen

der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Ordner 2: Unterlage 19.1.3, saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018).

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 2.2.6.2.1.3, 2.2.6.2.1.4 und 2.2.6.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

2.2.6.2.1.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Vorhabenträger zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

1 V	Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme Die Umweltbaubegleitung kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.
2 V_{FFH}	Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen von Arten
2.1 V _{FFH}	Absammeln von Muscheln aus dem Eingriffsbereich. Umsetzen an geeigneten Standort nördlich der Brücke in der „Kleinen Naab“. Die Maßnahme wird kurz vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt und von der Umweltbaubegleitung betreut. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Suche nach Bachmuscheln (<i>Unio crassus</i>), die sich im Uferbereich ansiedeln. Hierzu kann evtl. ein Einsatz von Tauchern notwendig werden. Die Flussmitte muss bei zu hohem Wasserstand nicht zwingend mit Tauchern abgesucht werden, da nur mit einem Vorkommen von Einzelexemplaren der Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>) und der Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>) zu rechnen ist. Weder deren lokale Population noch deren Bestand in der „Naab“ wären durch die geplanten Baumaßnahmen bedroht.
2.2 V _{FFH}	Muscheln und Fische aus entnommenem Sohlmaterial bergen. Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung während der Baumaßnahmen durchgeführt. So weit als möglich werden Tiere aus dem Aushubmaterial aussortiert.
2.3 V _{FFH}	Restaurierung von Kiesbänken unterhalb des „Naab-Wehres“. Unvermeidbare Arbeiten an der Brücke im Gewässer sind ab Ende Juni/Anfang Juli vertretbar, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Gewässer- bzw. Fischfauna ergriffen werden. Hierzu sollen die strukturreichen, aber von Sukzession bedrohten Bereiche unterhalb des Hauptwehres, als Kies-Laichplätze und Jungfisch-Habitat aufgewertet werden.
2.4 V _{FFH}	Fällung von Gehölzen und Rückschnitt von Ufervegetation in den Wintermonaten zum Schutz von Vögeln. Die Fällung ist im Winter zwischen 1. Oktober und 28. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Müssen wider Erwarten Bäume (insbesondere potentielle Habitatbäume) außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden, ist unmittelbar vor Fällung von einem qualifizierten Fachgutachter zu prüfen, ob ein Besatz mit Fledermäusen, Säugetieren oder Vögeln vorliegt. Risse und Spalten könnten von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Nistkästen sind ggf. ebenfalls zu prüfen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Umfeld anzubringen. Alle Maßnahmen werden ggf. mit dem örtlichen Fledermausbetreuer abgestimmt.
2.5 V _{FFH}	Kontrolle und Verschluss potentieller Fledermaus-Quartiere am östlichen Widerlager. Potentielle Winterquartiere werden im Vorfeld der Bauarbeiten, nach Kontrolle auf Besatz, verschlossen (bis spätestens Mitte September, je nach Witterung!). Alternativ könnten diese unmittelbar vor dem Abriss von einem qualifizierten Fachgutachter auf Besatz geprüft werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Alle Maßnahmen werden mit dem örtlichen Fledermausbetreuer abgestimmt.
2.6 V	Versteckmöglichkeiten für Amphibien, Reptilien und Säugetiere entfernen. Habitatstrukturen wie Asthaufen, Steinhaufen und Mauerreste vor Baubeginn so weit als möglich händisch entfernen und im nahen Umfeld wieder einbringen.
2.7 V	Fällung von morschen Bäumen nach Prüfung auf Besatz mit Totholzkäfern.

	Bäume, die Totholz oder offensichtliche Fraßspuren aufweisen, sollten möglichst wenig zerlegt und direkt im Anschluss in ein geeignetes Waldstück (z.B. in eine bestehende Ausgleichsfläche des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach) oder an den Rand der geplanten Ausgleichsfläche verbracht werden).
3 V_{FFH}	Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von aquatischen Lebensstätten
3.1 V _{FFH}	Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern entfernt. Die ursprüngliche Sohlstruktur soll sich wieder einstellen können.
3.2 V _{FFH}	Wasserpflanzen im Eingriffsbereich werden vor der baulichen Maßnahme abgetrennt und verbleiben in der „Naab“.
3.3 V _{FFH}	Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämmen in die „Naab“ oder ihre Uferbereiche. Für Baumaschinen, die am oder im Gewässer eingesetzt werden, sind nur biologisch abbaubare Öle und Fette zu verwenden; Zementschlämmen sollten so weit als möglich nicht ins Wasser gelangen. Umweltschädliche Stoffe, wie z.B. Diesel und Öle sollten in ausreichend großem Abstand zum Gewässer gelagert und so umgefüllt werden, dass nichts ins Erdreich gelangt. Dies betrifft auch das Betanken von Maschinen.
3.4 V _{FFH}	Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus durch möglichst sauberes Schüttungsmaterial und die Filterung von Bauwasser (voraussichtlich nur im Hochwasserfall nötig).
4 V_{FFH}	Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von terrestrischen Lebensstätten und Vegetationsbeständen
4.1 V _{FFH}	Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß.
4.2 V _{FFH}	Bäume am Rand der Eingriffsflächen werden geschützt (Bauzaun, ggf. Einzelbaumschutz). Habitatbäume nahe der geplanten Bauflächen werden geschont und erhalten, sodass eine Wiederbesiedelung nach Vollendung der Bauarbeiten möglich ist (insbesondere Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Insekten).
4.3 V _{FFH}	Weidengehölze, die aus bautechnischer Sicht nicht zwingend gerodet werden müssen, werden „auf den Stock gesetzt“, um ein Austreiben nach Beendigung der Baumaßnahme zu ermöglichen.
5 V_{FFH}	Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit der „Naab“ Die Durchgängigkeit der „Naab“ wird während der gesamten Bauzeit so weit als möglich erhalten. Die Schüttung reicht nicht über die gesamte Gewässerbreite.

Tabelle 9: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 9.3).

2.2.6.2.1.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vor Umsetzung der Bauarbeiten durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

8 V _{CEF}	Anbringen von Kästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter
8.1 V _{CEF}	Als Ausweichhabitat für Fledermäuse werden Kästen vor Beginn der Baumaßnahme mit einer Mindestentfernung von 200 Metern zum Eingriffsgebiet angebracht, um visuelle und akustische Störungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.
8.2 V _{CEF}	Als Ausweichhabitat für Höhlenbrüter (Vögel) werden Nisthilfen vor Beginn der Baumaßnahme mit einer Mindestentfernung von 200 Metern zum Eingriffsgebiet, um visuelle und akustische Störungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden, angebracht.

Tabelle 10: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 9.3).

2.2.6.2.1.5 Verstoß gegen Verbote (einzelner Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in der die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt ist.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

➤ Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL keine Vorkommen im weiteren Gebietsumgriff bekannt und zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ist daher ausgeschlossen.

➤ Tierarten des Anhangs IV a FFH-RL

- Säugetiere

Fledermäuse:

Fledermäuse nutzen, je nach Art, beispielsweise ehemalige Spechthöhlen, Rindenspalten, Mauerritzen oder Dachböden als Sommer- und ggf. als Winterhabitate. Die teils morschen Gehölze (Ufergehölze, Obstbäume) und Mauerritzen im Bereich der Kleinen Naabbrücke bieten einen geeigneten Lebensraum für diverse Fledermausarten. Laut ASK-Daten gab es für das Jahr 2006 Fledermausnachweise am östlichen Brückenwiderlager (ASK 66380361). Allerdings sind keine Angaben hinterlegt, um welche Fledermausart es sich handelt.

Die einzige in Deutschland bekannte Kolonie der Großen Hufeisennase liegt in Hohenburg (Landkreis Amberg-Weizsach) und das Untersuchungsgebiet in Schwarzenfeld weist weder eine Eignung als Sommer- oder Winterquartier noch als Nahrungshabitat auf. Für die Große Hufeisennase als Gebäude bewohnende Fledermaus kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der folgenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde der Baumquartier bewohnenden Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus):

Baumhöhlen und Rindenspalten wurden besonders am östlichen Naabufer südlich und nördlich der Staatsstraße aber auch südlich des westlichen Brückenwiderlagers festgestellt (vergleiche Ordner 2: Unterlage 19.1.2). Da im Zuge des Eingriffs keine Gehölze mit Fledermausstrukturen entnommen werden und alternative Quartiere vorhanden sind, ist eine erhebliche Betroffenheit für die im Gebiet vorkommende Fledermauspopulation nicht gegeben. Sollten die von den Maßnahmen betroffenen Altbäume zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten von Fledermäusen besiedelt sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere zu Schaden kommen oder getötet werden. Die Konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V und 4.2 V sind daher erforderlich. Ein Schädigungsverbot für diese Artengruppe kann dadurch ausgeschlossen werden.

Fledermäuse wechseln regelmäßig ihre Wochenstubenquartiere, so dass die Tiere im Fall von baubedingten Störungen während der Aufzuchtzeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Während der Wintermonate halten die Tiere jedoch Winterschlaf und können Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren nicht einfach ausweichen. Die nächsten Fledermausquartiere könnten sich im umgebenden Gehölzbestand oder an Gebäuden im Umfeld befinden. Ob jedoch im ausreichenden Maß Ersatzquartiere vorhanden sind, ist ungewiss. Um das Quartierangebot während und nach der Sanierungsmaßnahme nicht zu verringern, ist die Anbringung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahme 8.1 V_{CEF}) vorgesehen.

Wenn Habitatbäume im Rahmen der Baufeldräumung zur Überwinterungszeit gefällt werden müssten, könnte somit eine Betroffenheit von Einzelexemplaren der aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 2.4 V können Individuenverluste jedoch fast gänzlich ausgeschlossen werden. Nutzung und Betrieb der geplanten Brücke verändern sich nicht wesentlich im Vergleich zum Bestand. Es ist daher mit keinem erhöhten Tötungsrisiko für diese Artengruppe in der Zukunft zu rechnen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse, die zu der Gilde der Baumquartier be-

wohnenden Fledermäuse zählen, lassen sich durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen daher während der gesamten Baumaßnahme sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Große Bartfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus:

Im Rahmen der Quartiererhebungen wurden in einer Geländestützmauer nördlich des östlichen Widerlagers mehrere Spalten im Mauerwerk gefunden, wobei vier Spalten tief genug wären, um sogar als Winterhabitate für Fledermäuse in Frage zu kommen. Hier ist von einem Verlust der Strukturen durch die Anpassungsarbeiten der Bestandsunterbauten auszugehen. Im Widerlager selbst sind südlich der Brücke ebenfalls Spalten vorhanden, welche jedoch eine geringere Tiefe aufweisen und weniger geschützt sind. Daher eignen sie sich eher als Sommerquartier. Diese Seite des Widerlagers ist von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen. Unter der Brücke wurden 2016 bei einer Ortseinsicht mit dem Fledermausbetreuer des Landkreises Schwandorf Öffnungen gesehen, die mit Brettern verschlossen wurden, um Vogeleinflug zu verhindern. Die Hohlräume könnten als Fledermaushabitate dienen. Grundsätzlich sind im Umfeld weitere Brückenbauwerke und Ufermauern vorhanden. Ob diese jedoch im ausreichenden Maß Ersatzquartiere aufweisen ist ungewiss. Um das Quartierangebot durch die Sanierungsmaßnahme nicht dauerhaft zu verringern, ist die Anbringung von Fledermauskästen im naheliegenden Schlosspark und teils z. B. unter der Brücke (am Ostufer) vorgesehen (CEF-Maßnahme 8.1 V_{CEF}). Ein Schädigungsverbot für diese Artengruppe kann dadurch ausgeschlossen werden.

Fledermäuse wechseln regelmäßig ihre Wochenstubenquartiere, so dass die Tiere im Fall von baubedingten Störungen während der Aufzuchszeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Während der Wintermonate halten die Tiere jedoch Winterschlaf und können Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren nicht einfach ausweichen. Die nächsten Fledermausquartiere könnten sich im umgebenden Gehölzbestand oder an Gebäuden im Umfeld befinden. Abgesehen von Baustellenlärm werden diese Quartiere aber nicht berührt, so dass ein Störungsverbot ausgeschlossen werden kann.

Gefahr durch die geplanten Baumaßnahmen besteht insbesondere für Tiere im Winterquartier. Insbesondere Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus und Nordfledermaus könnten Spalten im Brückenwiderlager und eventuell an der Brücke als Winterquartier nutzen. Wenn hier zur Überwinterungszeit Abrissarbeiten stattfinden müssten, könnte somit eine Betroffenheit von Einzelexemplaren der aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2.5_{FFH} können Individuenverluste jedoch fast gänzlich ausgeschlossen werden. Nutzung und Betrieb der geplanten Brücke verändern sich nicht wesentlich im Vergleich zum Bestand. Es ist daher mit keinem erhöhten Tötungsrisiko für die Artengruppe in der Zukunft zu rechnen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse, die zu der Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse zählen, lassen sich durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen daher während der gesamten Baumaßnahme sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Biber (*Castor fiber*):

Biberspuren konnten im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt werden. Zwar befand sich am rechten Ufer eine mit Maschendraht eingezäunte Weide, die auf einen möglichen Biberverbiss hindeuten könnte, Fraßspuren waren jedoch nicht zu erkennen. Eine Betroffenheit des Bibers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Fischotter (*Lutra lutra*):

Laut der Artenschutzkartierung Bayern wurden am 8. Oktober 2013 Kotspuren des Fischotters an der unmittelbar benachbarten (östlichen) Großen Naabbrücke festgestellt. Für die Kleine Naabbrücke konnten während der Begehungen keine Spuren gefunden werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass der Fischotter das Planungsgebiet auf Grund der räumlichen Nähe zum Fundort zumindest als Wanderkorridor nutzt. Eine Betroffenheit des Fischotters durch das Vorhaben ist nach den aktuellen Planungen auszuschließen. Eine Verschlechterung der Passierbarkeit der Brücke ist nicht gegeben.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*):

Lediglich der dichte Gehölzbewuchs am östlichen Ufer weist geeignete Habitatstrukturen der Haselmaus auf. Da sich diese jedoch ausschließlich in Gehölzen fortbewegt und nur selten kurze Strecken auf dem Boden zurücklegt, kann

auf der Insel zwischen Kleiner und Großer Naabbrücke ein Vorkommen weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Haselmaus durch das Vorhaben ist weitgehend ausgeschlossen.

- Reptilien

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Schwandorf (376) werden die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt. Da jedoch weder Individuen gefunden werden konnten, noch geeignete Habitatstrukturen im betroffenen Gebiet vorkommen, ist nicht von einem Vorkommen von Reptilien auszugehen. Eine Betroffenheit von relevanten Reptilienarten ist somit auszuschließen.

- Amphibien

Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt für den Landkreis Schwandorf (376) folgende Amphibienarten auf: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*). Es ist nicht davon auszugehen, dass diese oder andere relevante Amphibienarten im Projektgebiet vorkommen, da die entsprechenden Habitatstrukturen und insbesondere Laichgewässer im Umfeld fehlen. Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

- Libellen

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind für den Landkreis Schwandorf (376) die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) genannt. Als typische Art von stehenden (Moor-)Gewässern, bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Große Moosjungfer. Bei den Erfassungen konnten weder adulte Tiere der Grünen Keiljungfer noch Larven festgestellt werden. Zwar gehört die „Naab“ zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art, jedoch befinden sich im betroffenen Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Östliche Moosjungfer, die nährstoffarme, fischfreie oder fischarme Stillgewässer mit unterschiedlichen Säuregrad und meist dichter Gewässervegetation nahe der Wasseroberfläche besiedelt, kann aufgrund fehlender Habitatausstattung ebenfalls im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Artengruppe Libellen ist auszuschließen.

- Käfer

Die Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennt für den Landkreis Schwandorf (376) keine saP-relevante Käferart. Grundsätzlich denkbar wäre nur das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Projektgebiet. Die Käfer bewohnen Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzelstehenden Bäumen. Der einzige Altbaum mit Käferfraßspuren stockt am westlichen Ufer und wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Es ist zudem unwahrscheinlich, dass die Höhlungen und die Mulmmenge darin für eine Besiedlung mit dem Eremiten ausreichen. Eine Betroffenheit von saP-relevanten Käferarten kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

- Schmetterlinge

Für den Landkreis Schwandorf (376) werden die Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausitous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) genannt. Während der Kartierungen 2016/2017 konnten keine Nachweise erbracht werden. Das Projektgebiet bietet zudem keine geeigneten Habitatstrukturen oder liegt weit außerhalb der Verbreitungsgebiete relevanter Arten. Eine Betroffenheit relevanter Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

- Weichtiere:

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist für das Kartenblatt 6638 (Schwandorf) lediglich die Bachmuschel (*Unio crassus*) genannt. Weitere Arten wie die Zierliche Tellerschnecke (bewohnt Stillgewässer) und die gebänderte Kahnschnecke (ist bisher nur noch in der „Donau“ und der „Alz“ nachgewiesen) können ausgeschlossen werden. Bei den Kartierungen konnten im Planungsgebiet auch keine Hinweise auf letztere Arten festgestellt werden.

Die Erfassung der Großmuscheln im Brückenbereich erfolgte am 10. Mai 2016. Dabei wurden beide Uferseiten unterhalb der Brücke auf je etwa 50 Meter stromab- und aufwärts kontrolliert. Es fanden sich insgesamt zwei lebende Individuen der Bachmuschel.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zudem Jungmuscheln im Substrat befinden. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass bei der Erfassung immer einzelne Tiere übersehen werden und der reale Bestand etwas höher ist. Auch eine Einwanderung von Einzeltieren aus angrenzenden Flussabschnitten ist möglich.

Der Eintrag von Schwebstoffen durch die Baumaßnahmen kann sich darüber hinaus auch auf Muschelbestände im Umfeld auswirken. Eine Betroffenheit der Bachmuschel kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorschüttungen für die Baustraße im Flussbett beeinträchtigen den Muschellebensraum unmittelbar, aber nur temporär. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die Flusssohle wiederhergestellt und kann sich natürlich entwickeln. Die erhöhten Schwebstofffrachten während des Baus können auch angrenzende Bestände betreffen. Ein dauerhafter Verschluss des Kieslückensystems vermindert jedoch die Fortpflanzungsrate. Die Konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V und 3.1 V_{FFH} und 3.3 V_{FFH} sind daher erforderlich. Ein Schädigungsverbot für diese Artengruppe kann dadurch ausgeschlossen werden.

Die erhöhten Schwebstofffrachten während des Baus können auch angrenzende Bestände betreffen. In welchem Umfang ist jedoch schwer abzuschätzen. Adulte Bachmuscheln finden sich regelmäßig, auch an feinsedimentreichen Stellen, im Flussbett und dürften von einer temporären Trübung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein dauerhafter Verschluss des Kieslückensystems vermindert jedoch die Fortpflanzungsrate. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 3.3 V und 3.4 V ist jedoch mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Absammeln Tiere übersehen werden. Zudem können Jungmuscheln im Substrat nicht geborgen werden. Trotz der Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V_{FFH} und 2.2 V_{FFH} kann daher nicht verhindert werden, dass durch die (flächige) Einschüttung in die „Naab“ eventuell Tiere getötet werden. Die ohnehin sehr kleine lokale Population könnte durch die geplante Maßnahme gefährdet werden.

Die dauerhafte Nutzung und der Betrieb der geplanten Brücke verändern sich nicht wesentlich im Vergleich zum Bestand. Es ist daher mit keinem erhöhten Tötungsrisiko für die Artengruppe in der Zukunft zu rechnen.

Dennoch sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 BNatSchG erfüllt.

Die Population im FFH-Gebiet wird im Standarddatenbogen als vorhanden, ohne Einschätzung (P) eingestuft. Laut Auskunft der Muschelkoordinationsstelle Bayern liegen in der Datenbank mehrere Funde der Bachmuschel in der „Naab“ vor. In der „Naab“ konnten von den Ortsteilen Wölsendorf (Gemeinde Schwarzach b. Nabburg) bis Katzdorf (Stadt Teublitz) auf insgesamt 27 Kilometer kontinuierlich aber mit wechselnder Dichte lebende Bachmuscheln nachgewiesen werden. Die Ergebnisse belegen, dass die „Naab“ für den Erhalt der Bachmuschel in Bayern eine große Bedeutung hat.

Angesichts dieser sehr aktuellen, regelmäßigen Nachweise ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Verlust einzelner Tiere durch die Vorschüttung den Erhaltungszustand der Bachmuschel-Population in der „Naab“ gefährdet. Insgesamt sind daher keine populationserheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Bachmuschel zu prognostizieren.

➤ Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL

Untersucht wurde die „Kleine Naab“ mit den direkt angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen in einem erweiterten Untersuchungsraum. Dabei wurden über 40 Vogelarten nachgewiesen, wobei es sich wegen des siedlungsgeprägten Lebensraumes und der Störung durch die Staatsstraße und den am westlichen Naabufer verlaufendem Weg überwiegend um sogenannte Allerweltsarten handelt. Auf Grund fehlender, geeigneter Brutmöglichkeiten (struktur- und störungsbedingt) werden im Wirkraum sieben Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Typische Vertreter darunter sind die in der „Roten Liste Bayern“ erfassten beiden Schwalbenarten (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe) und der Mauersegler, die den Insektenreichtum im Luftraum über dem Fließgewässer und den Ufergehölzen nutzen. Das punktuelle Bauvorhaben hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf die drei genannten Arten.

Folgende vier weitere tatsächlich nachgewiesenen Arten, könnten sich gegenüber dem geplanten Vorhaben jedoch empfindlich zeigen:

- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Der relevante Weißstorch (*Ciconia ciconia*) brütet im weiteren Umfeld des Eingriffgebietes. Die Art ist jedoch ein typischer Kulturfolger und wird als tolerant gegenüber Lärm am Brutplatz eingestuft, weshalb er nicht aufgeführt wird.

- Trauerschnäpper

Unmittelbar an die geplanten Baufelder grenzen Gehölzbestände mit Höhlenbäumen. Diese Bäume sind nicht von Fällungen betroffen, jedoch ist nicht auszuschließen, dass diese durch Bauaktivitäten beschädigt oder zerstört werden könnten. Die Konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V und 4.2 V sind daher erforderlich. Ein Schädigungsverbot kann dadurch ausgeschlossen werden.

Der Trauerschnäpper wird als „Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit“ eingeordnet und reagiert mit einer Effektdistanz von 200 Meter. Mit über 250 Meter befindet sich das nachgewiesene Nest von 2016 außerhalb der als

kritisch zu bewertenden Entfernung zum Baugeschehen. Da eine Besiedelung der Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baustelle jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, muss durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Maßnahmen (8.2 V_{CEF}) sichergestellt werden, dass keine brütenden Individuen durch das Baugeschehen gestört werden und im Umfeld vor Beginn der Balzzeit weitere geeignete Ausweichhabitate bereitgestellt werden.

Dass das Tötungsverbot für die vorliegende Vogelart ausgelöst wird ist äußerst unwahrscheinlich, da die Art im Winter nicht anwesend ist. Durch die Vermeidungsmaßnahme 2.4 V können Individuenverluste daher verhindert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der betroffenen Vogelarten lassen sich durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

- Lachmöwe, Klappergrasmücke, Flussuferläufer

Brutnachweise für die genannten Arten sind im betroffenen Gebiet bisher nicht nachgewiesen und aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist die Schädigung von Lebensstätten weitgehend auszuschließen.

Keine der drei Arten wird als störungsempfindlich gegenüber Lärm eingestuft. Da im unmittelbaren Umfeld weitere geeignete Nahrungs- und Rasthabitate existieren, auf die die Arten gegebenenfalls ausweichen können, ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

Dass das Tötungsverbot für vorliegende Vogelarten ausgelöst wird ist sehr unwahrscheinlich.

Im Ergebnis sind damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

2.2.6.2.1.6 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, erfüllt das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Bachmuschel den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auf Grund dessen sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG können die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2

BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen. Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DVBl 2012, S. 34). Auch bei einer solchen Gesamtbetrachtung liegen die Ausnahmevoraussetzungen hier vor; die Ausnahmen werden deshalb in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit diesem Beschluss zugelassen.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BayNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, S. 1171). Zeichnen sich die für das Vorhaben sprechenden Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075/04, DVBl 2006, S. 1373). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Das ist vorliegend der Fall.

Zum einen sind die verbotstatbestandlichen Handlungen nur von vergleichsweise geringem Gewicht. Von Verletzungen oder Tötungen im Rahmen des räumlich begrenzten Baubetriebs sind unter Berücksichtigung der plangegegenständlichen konfliktvermeidenden und in vorstehender Ziffern 2.2.6.2.1.3 und 2.2.6.2.1.4 näher beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf die überschaubare Größe und Struktur der betroffenen Lebensräume nur sehr wenige Einzelindividuen betroffen. Zum anderen besteht gemessen an den Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ein Bedarf, der die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen

zu können. Wie bereits in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses ausgeführt, befindet sich das bestehende Brückenbauwerk in einem baulich sehr schlechten Zustand. Bei einer weiteren Verschlechterung des Bauwerkszustandes ist eine Vollsperrung des Bauwerks unvermeidbar. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung damit dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Zur Erreichung des Planungsziels gibt es auch keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit der Bachmuschel führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat dabei keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung außerdem Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 1075/04, DVBl 2006, S. 1373; BVerwG; Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, S. 302). Auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten hinsichtlich der bauzeitlichen Verkehrsführung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Eine gegenüber der festgestellten Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdige Variante ist vorliegend nicht ersichtlich. Daneben darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen beziehungsweise lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungs-

zustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen, wie beispielsweise das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten, sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird. Wie sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.3) ergibt, ist mit keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Bachmuschel zu rechnen. Aufgrund des räumlich beschränkten Bauvorhabens sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in den überörtlichen Artverbreitungsgebieten auszuschließen.

Weitergehende Anforderungen i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausnahmsweise nur dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, Az. C-342/05, NuR 2007, S. 477; BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010, Az. 9 B 5.10, DVBl 2010, S. 826). Nach Art. 1 lit. i der FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt. Diese Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind hier ebenfalls gegeben. Hinsichtlich der Verschlechterung des gegebenen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Bachmuschel bleibt festzuhalten, dass der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert wird und nach Abschluss der Bauarbeiten die „Naab“ wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird, so dass einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bachmuschelpopulation keine Hindernisse entgegenstehen.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) umfassten - artenschutzrechtlichen Ausnahme ent-

spricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld ist im gegenständlichen Umfang d.h. mit einer bauzeitlichen Verkehrsführung dringend erforderlich, da ein milderer Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden Gründe.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts beziehungsweise deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen (Planunterlagen vom 3. Juli 2020) überprüft. Entsprechend der Stellungnahmen vom 10. Juni 2021 kann das Vorhaben von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.

2.2.6.3 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Ordner 2: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2 und 5.3) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie

es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten.

2.2.6.4 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

2.2.6.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 sowie Ordner 1: Unterlage 9.3) verwiesen.

In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3 wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses formulierten Auflagen durchgeführt werden.

2.2.6.4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser
- Baubedingte Individuenverluste

- Baubedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen, Bewegungen, Lichtreize)
- Direkte baubedingte Habitatbeeinträchtigungen
- Sonstige Baubedingte Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge in die „Naab“ (Staub, Schwebstoffe, Betriebsmittel)
- Temporäre Gewässerverlegungen, Eingriff in das Abflußgeschehen der „Naab“
- Dauerhafte Flächeinanspruchnahme
- Passierbarkeit der Brücke für den Fischotter
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Biotopstrukturen
- Stoffeinträge durch Brückenentwässerung
- Abflußgeschehen
- Emissionen, Verkehrsaufkommen, Kollisionen etc.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Ordner 2: Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

2.2.6.4.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum

geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.050 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume

(Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen wurde für die Kompensation der Eingriffe durch das Vorhaben auf das Grundstück Fl. Nr. 562/1, Gemarkung Schwarzach bei Nabburg (südöstl. Oberwarnbach) zurückgegriffen (vgl. Ordner 2: Unterlage 9.1.1, Ziffer 5.1). Das Flurstück befindet sich etwa 6 Kilometer östlich des Planungsgebietes und grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „6639-371 – Talsystem der „Schwarzach“, Auerbach und Ascha“, liegt aber knapp nicht mehr im gleichen Naturraum wie der Eingriff. Die Grenze der Naturraum-Haupteinheit Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland wird um circa 100 m überschritten. Die Ausgleichsfläche liegt östlich davon, im Naturraum „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“. Da die Wirkung der Maßnahme dadurch nicht geschmälert wird, stuft die Untere Naturschutzbehörde die Abweichung in diesem Fall als zulässig ein. Auf dem genannten Grundstück erfolgt die Kompensationsmaßnahme 6 E für das vorliegende Projekt mit 10.500 Wertpunkten auf 1.500 m² (Ordner 1: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2).

Die Eignung der Fläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf abgestimmt. Die Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und liegt leicht erhöht zwischen der „Schwarzach“, einer Straße und einem Altarm. Letzterer ist als Biotop Nr. 6539-1011-007 „Großröhrichte in der Umgebung von Schwarzach“ kartiert. Die Ausgleichsfläche soll durch Anpflanzung zu Gewässerbegleitendem Wald (BayKompVCode L543-WN00BK) entwickelt werden (vgl. Ordner 1: Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 6 E).

Weitere 40 Wertepunkte werden durch die Maßnahme 7 A (Pflanzungen von 5 Einzelbäumen im Brückenbereich) erreicht.

Das Kompensationskonzept kann von der Höheren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Auflagen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 9.2 und 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3, Tabelle 11) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

6 E	Ersatzpflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen an der „Schwarzach“
7 A	Pflanzung von Einzelbäumen im Brückenbereich

Tabelle 11: Auflistung der Ausgleichsmaßnahmen

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Agrarstrukturellen Belangen im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG wird insofern Rechnung getragen, als es sich bei dem Standort der Ausgleichsfläche laut Bodenschätzungskarte um einen sandigen Lehm der Zustandsstufe 5 handelt (sL5AI), was auf eine eher geringe Ertragsfähigkeit schließen lässt.

Neben den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen (vgl. (Ordner 1: Unterlagen 9.2 und 9.3; Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3, Tabelle 13) vorgesehen:

9 G	Erhaltung der Passierbarkeit der Brücke für den Fischotter durch eine entsprechende Gestaltung der Böschungen an den Brückenwiderlagern
10 G	Wiederbegrünung
10.1 G	Wiederbegrünung von Grünflächen, die durch die Baumaßnahme betroffenen sind, mit gebietsheimischem Saatgut der Herkunftsregion 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“.
10.2 G	Wiederanpflanzung von Gebüsch, die durch die Baumaßnahme betroffenen sind, mit standortgerechten autochthonen Arten.

Tabelle 12: Auflistung der Gestaltungsmaßnahmen

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig der Wiederherstellung der im unmittelbaren Bereich des Eingriffs baubedingt beeinträchtigten Grünflächen beziehungsweise der Begrünung der in geringem Umfang entstehenden Entsiegelungsflächen. Die Gestaltungsmaßnahmen gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 9.3 und Ordner 2: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.1 bis 5.3) verwiesen.

2.2.6.4.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (Ordner 1: Unterlagen 9.2 und 9.3). Die geplante Ausgleichsmaßnahme 6 E wird außerhalb des Plangebietes durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen aber in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Natur-

haushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die geplanten Maßnahmen sich eng an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 beziehungsweise der Spalte 2 der Anlage 4.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 S. 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die geplante Brücke wieder an der nahezu gleichen Stelle errichtet wird und zwischen der bestehenden Bebauung liegt. Es ergeben sich kaum Spielräume für eine landschaftspflegerische Gestaltung. Nach Verwirklichung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können jedoch die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt werden und das Landschaftsbild wird nicht verändert. Es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die Höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

2.2.6.4.6 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen nehmen keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

2.2.7 Gewässerschutz

2.2.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet, den Oberflächenablauf und so weiter erfasst. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen in Teil A, Abschnitt IV dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.2.7.1.1 Anlagengenehmigung, § 36 WHG, Art. 20 BayWG

Nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 Meter von der Uferlinie eines Gewässers der ersten oder zweiten Ordnung entfernt liegen und die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, genehmigungspflichtig. Gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung begründen.

Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen oder Nicht-Erschwerung der Gewässerunterhaltung, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (§ 36 WHG, Art. 20 Abs. 4, 2 BayWG).

Sowohl die geplante bauzeitliche Behelfslage wie der geplante Erneuerung der Kleinen Naabbrücke liegen im sechzig Meter-Bereich der „Naab“ (Gewässer I. Ordnung).

Die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG sowie des § 36 WHG werden gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Anlagengenehmigung wird unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen erteilt.

2.2.7.1.2 Gewässerausbau, §§ 68, 67 Abs. 2 WHG

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der (wasser)rechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die „Naab“ wird durch die geplante Erneuerung der Kleinen Naabbrücke nicht dauerhaft verändert oder wesentlich umgestaltet. Deshalb liegt kein Ausbautatbestand gemäß § 67 WHG vor.

2.2.7.1.3 Überschwemmungsgebiete

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wird der westliche Nebenarm der „Naab“ (Gewässer I. Ordnung) im Ortsbereich der Marktgemeinde Schwarzenfeld gequert. Damit liegt das Vorhaben im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, im Risikogebiet nach § 73 WHG und im wassersensiblen Bereich (IÜG). Das „Überschwemmungsgebiet rechts und links der „Naab“ (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Schwarzenfeld im Landkreis Schwandorf“ wurde mit der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 31. Oktober 2014 festgesetzt (§ 76 Abs. 2 WHG). Diese Festsetzung gilt auch aktuell noch (§ 106 Abs. 3 WHG), insoweit sind nunmehr die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78 und 78a WHG maßgeblich.

Der materielle Maßstab ist dabei vorliegend § 78 Abs. 7 WHG, da die §§ 29–37 BauGB aufgrund von § 38 BauGB nicht anwendbar sind und § 78 Abs. 4 WHG somit nicht einschlägig ist. Diese Vorschrift gibt vor, dass unter ihren Anwendungsbereich fallende Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen. Dies wird durch die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.2 dieses Beschlusses festgesetzte Auflage sichergestellt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2 insoweit verfügten Auflagen auch keinerlei fachliche Bedenken gegen das Vorhaben.

Grundsätzlich sind die geplanten Brücken geeignet im Abflussbereich den Hochwasserabfluss positiv zu verändern und im Vergleich zum IST-Zustand zu verbessern. Gemäß den durchgeführten Berechnungen für den Ist- und den Planzustand können zusammengefasst folgende Aussagen zu den Auswirkungen getroffen werden:

- Der Abflussquerschnitt im direkten Brückenbereich wird durch den Ersatzneubau nicht verkleinert.
- Durch die Anhebung der Brückenunterkante vergrößert sich der Abflussquerschnitt unter der Brücke. Dies hat positive Auswirkungen auf die Wasserspiegelverhältnisse oberstrom der Kleinen Naabbrücke bei Abflüssen größer 600 m³/s.
- Die vorgesehene Verbreiterung der Widerlager führt lediglich im direkten Umfeld der Widerlager zu geringfügigen Änderungen der Wasserspiegel.
- Der Vergleich der Berechnungen für den IST- und Planzustand zeigt, dass der geplante Ersatzneubau keinen wesentlichen Einfluss auf die Wasserspiegellagen der „Kleinen Naab“ hat.
- Die vorgesehene Verbreiterung der Widerlager führt, bei Abfluss eines HQ₁₀₀, zu einem Verlust von circa 30 Kubimeter Retentionsraum. Dieser Verlust wird jedoch durch die Wasserspiegelanstiege im direkten Umfeld der Widerlager vollständig ausgeglichen. In der Summe geht durch den geplanten Brückenneubau kein Retentionsraum verloren.

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen kommt es somit zu einer minimalen Reduzierung der Gefährdungen im Vergleich zum IST-Zustand (Ordner 2: Unterlage 18.1).

Der während der Bauzeit durch Vorschüttungen und Baustraßen entstehende Retentionsraumverlust wird sich bei einem Hochwasser auf die umliegende Bebauung und Grundstücke auswirken. Die Auswirkungen im Bauzustand sind in einer hydraulischen Berechnung nachvollzogen (Ordner 2: Unterlage 18.1). Die für die betroffenen Grundstücke (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.1, Anlage 3.3) vom Vorhabenträger bereits beabsichtigte Durchführung einer Beweissicherung wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht und die Gewährung entsprechender finanzieller Entschädigungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses dem Grunde nach festgelegt. Die Höhe der Entschädigungsforderungen selbst ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Den sich aus dem Bauzustand ergebenden Auswirkungen wird Rechnung getragen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2.12 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die vorgesehene Verbreiterung der Widerlager führt lediglich im direkten Umfeld der Widerlager zu geringfügigen Änderungen der Wasserspiegel. Der Vergleich der Berechnungen für den IST- und Planzustand (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.1, Anlage 1 und 2) zeigt, dass der geplante Ersatzneubau keinen wesentlichen Einfluss auf die Wasserspiegellagen der „Kleinen Naab“ hat.

Die geringfügig veränderten Abflussverhältnisse im direkten Brückenumfeld führen zudem zu einem leichten Anstieg der Schubspannungen an der orografisch rechten Uferböschung unterstrom der Brücke. Im Istzustand liegen die berechneten Schubspannungen im betroffenen Böschungsbereich zwischen 5 und 30 N/m². Im Planzustand erhöhen sie sich im betroffenen Bereich im Mittel um 3 N/m². Die erhöhten Schubspannungen können für die mit Sträuchern und Gras bewachsene Böschung als unkritisch eingestuft werden. Belegt wird dies auch dadurch, dass ein paar Meter unterstrom bei ähnlichen Böschungsaufbau bereits im IST-Zustand Schubspannungen > 30 N/m² schadensfrei auftreten. Zusätzliche Böschungssicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung eines Steinsatzes, sind somit nicht erforderlich. Der Zustand des beschriebenen und in der Differenzenabbildung in (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.1, Anlage 3.5) zu erkennenden Böschungsbereichs sollte aber nach Durchfluss größerer Hochwässer (> HQ₅) kontrolliert werden.

Somit stehen Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes und der Erhaltung der Abfluss- und Retentionsräume (§§ 76 ff. und § 106 Abs. 3 WHG) dem Vorhaben nicht entgegen. Somit sind auch die Voraussetzungen des § 36 WHG, des § 78 Abs. 7 WHG und des Art. 20 Abs. 4 BayWG erfüllt und liegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur vor.

Auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat der Erlaubnis nach § 78 WHG zugestimmt und die untere Wasserrechtsbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

2.2.7.1.4 Wasserschutzgebiete

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

2.2.7.1.5 Ergebnis

Das Vorhaben ist damit auch unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Planunterlagen geprüft und be-

stätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Schwandorf hat der Planung ebenfalls zugestimmt.

2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 2 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i.S.v. § 9 WHG Folgendes:

2.2.7.2.1 Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser

2.2.7.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das Niederschlagswasser der Straßen kann zudem durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft und breitflächig über die Straßenböschungen versickert, ist sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Soweit das Wasser nicht über die Straßenböschungen versickert und dieses Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet wird, erfolgt eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen möglichst ortsnah versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die

zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG, § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als fortgeltendes Landesrecht schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeingebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG). Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind einzuhalten, soweit eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Sämtliche dargestellten Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Soweit Abwasser direkt in Gewässer eingeleitet wird, sind neben den Anforderungen des § 12 WHG insbesondere noch die weiteren materiellen Anforderungen des § 57 WHG einzuhalten.

2.2.7.2.1.2 Niederschlagsentwässerung Staatsstraße 2151, Kleine Naabbrücke

Für die Entwässerung der Straßen- und Brückenflächen des plangegenständlichen Staatsstraßenabschnittes sieht die festgestellte Planung folgenden Entwässerungsabschnitten vor:

Abschnitt	Bau-km	Bereich
Entwässerungsabschnitt 1	0-101 bis 0+033	Entwässerung auf der Brücke und westlich der Brücke (bis zu Hochpunkt östlich der Brücke)
Entwässerungsabschnitt 2	0+033 bis 0+095	Entwässerung zwischen den Naabbrücken
Entwässerung Winkelstützwand am Geh- und Radweg an der Naab (Naabtalradweg)	0-025	Rückwandentwässerung der Winkelstützwand entlang der Naab
Entwässerung der Winkelstützwand neben der Böschungstreppe	0-030 bis 0-023	Rückwandentwässerung der Winkelstützwand neben der Böschungstreppe westlich der Naab
Provisorische Entwässerung Brücke	0-020 bis 0+040	Bauzeitliche Entwässerung der Brücke - wird nach der Baumaßnahme rückgebaut
Entwässerungsabschnitt 3	0+000 bis 0+037	Entwässerung Badeanger

Tabelle 13: Auflistung der vorgesehenen Entwässerungsabschnitte

Das auf der Brücke anfallende Oberflächenwasser wird über Brückenabläufe gefasst und in eine zum westlichen Widerlager verlaufende Längsentwässerungsleitung geleitet. Westlich der Brücke wird das Straßenwasser und das auf der Brücke anfallende Wasser in den vorhandenen Mischwasserkanal des Markts Schwarzenfeld eingeleitet. Der Kanal wird dafür um eine Haltung verlängert (Entwässerungsabschnitt 1).

Das an der Stützwand zwischen den beiden Naabbrücken anfallende Wasser wird künftig zwei Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt, welche neben Filtern auch einen Schlammfang zur Sedimentation enthalten. Anschließend wird das Wasser durch die Stützwand hindurchgeführt und mittels Freifallentwässerung in die „Naab“ abgeführt (Entwässerungsabschnitt 2). Von Seiten des Vorhabenträgers wurde hierfür

der Nachweis erbracht, dass auf einen zusätzlichen Regenwasserrückhalteraum entsprechend dem DWA-Merkblatt M 153 verzichtet werden kann. Ebenso wurde vom Vorhabenträger der Nachweis bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung im Sinne des DWA-Merkblattes M 153 geführt.

Diese Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig. Beim Badeanger wird das Oberflächenwasser über eine ausreichende Querneigung von 2,5 % wie im Bestand zur Außenseite geführt und in den bestehenden Straßenablauf eingeleitet (Entwässerungsabschnitt 3).

Das hinter der wiederhergestellten Winkelstützwand am „Naabtalradweg“ und hinter der Winkelstützwand neben der Böschungstreppe (vgl. Ordner 1: Unterlage 11, Ziffern 3.3 und 3.4) anfallende Wasser wird weiterhin wie im Bestand direkt in die „Naab“ geleitet.

Während der neue Überbau sich in Behelfslage befindet, erfolgt die Entwässerung in den kommunalen Mischwasserkanal in der „Schlossstraße“. Nach der Baumaßnahme wird die provisorische Entwässerung zurückgebaut.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen verwiesen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlagen 5.1 und 5.2; Unterlage 6.1 bis 6.4; Unterlage 11, lfd. Nrn. 3.1 bis 3.7).

Die Zulassungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen haben sich dabei nicht ergeben. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet; aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden keine Bedenken.

Das Landratsamt Schwandorf als untere Wasserrechtsbehörde hat auf Basis der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 und Abschnitt IV, Ziffer 4 in den verfügenden Teil dieses

Beschlusses aufgenommenen Auflagen das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2151 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) bis zum 31.12.2042 befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

2.2.7.2.2 Errichtung von Bauwerken

Die Gründung der zu verbreiternden Widerlager der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld sowie für die Wiederherstellung der Winkelstützwand West erfolgt als Flachgründung. Der Behelfspfeiler in Flussmitte wird mit Bohrpfählen gegründet.

Die Baugrubensohlen für die Verbreiterung der beiden Widerlager und für die Wiederherstellung der Winkelstützwand West liegen unterhalb des Grundwasser- beziehungsweise Flusswasserspiegels. Die Baugruben werden daher gemäß dem Geotechnischen Bericht vom 9. März 2017 mit einem Spundwandverbau aus Stahl als geschlossener, ausgesteifter Kasten bis in die obere Felszone ausgeführt. Außerdem sind Spundwandkästen als Behelfswiderlager vorgesehen, bei deren Hinterfüllung ebenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden können. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Spundwände bei den Widerlagern wieder rückgebaut. Von der Gründung des Behelfspfeilers verbleiben die Bohrpfähle dauerhaft im Boden. Die Spundwände bei der Winkelstützwand West werden vollständig rückgebaut.

Die vorstehend aufgeführten dauerhaft im Boden verbleibenden Einrichtungen (Bauwerksgründungen) greifen damit in das Grundwasser ein. Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.3.1 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der

Staatsstraße 2151 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Das Landratsamt Schwandorf – Untere Wasserbehörde – als grundsätzlich zuständige Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen somit vor.

2.2.7.2.3 Bauwasserhaltung

Die Baugrubensohlen für die Verbreiterung der beiden Widerlager und für die Wiederherstellung der Winkelstützwand West liegen unterhalb des Grundwasser- beziehungsweise Flusswasserspiegels. Die Baugruben sind daher gemäß dem Geotechnischen vom 9. März 2017 mit einem Spundwandverbau aus Stahl als geschlossener, ausgesteifter Kasten bis in die obere Felszone auszuführen. Um die Fundamente innerhalb des Spundwandkastens herstellen zu können, werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Gemäß dem Geotechnischen Bericht ist grundsätzlich eine Brunnenwasserhaltung (Bohrbrunnen im Spundwandkasten) und für eine Restwasserhaltung in der Baugrube zudem eine offene Wasserhaltung vorzusehen. Außerdem sind Spundwandkästen als Behelfswiderlager vorgesehen, bei deren Hinterfüllung ebenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden können.

Da eine Versickerung des aus den Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Bauwassers aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung nicht möglich ist, wird das entnommene Wasser durch Zwischenschaltung eines Absetzbehälters beziehungsweise –beckens zur Sedimentation von Feststoffen und einer Wasserführung über Strohballen von Feststoffen gereinigt und wieder in die „Naab“ eingeleitet. Die dabei anfallende Bauwassermenge ist durch die Pumpenleistung gängiger Baustellenpumpen auf niedrige Werte von maximal circa 20 bis 30 l/s begrenzt.

Durch die Gründungsbauteile (temporäre Spundwände, verbleibende Bohrpfähle) wird der Grundwasserstrom im Bauteilbereich abgesperrt. Die ins Grundwasser einbindenden Bauteile besitzen jedoch zum einen vergleichsweise geringe Grundrissabmessungen, zum anderen können die Bauteile seitlich umströmt werden. Zudem ist eine vergleichbare Situation bereits jetzt mit den vorhandenen Widerlagern und dem Flusspfeiler gegeben. Eine wesentliche Veränderung ergibt sich durch die Baumaßnahme nicht. Mit wesentlichen Grundwasseraufhöhungen beziehungsweise Änderungen der Fließrichtung des Grundwassers ist daher nicht zu rechnen. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation im Planbereich infolge von Bauwasserhaltungen ist nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.5 festgelegten Auflagen ist eine Rückentwicklung zu Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung auszugehen.

Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, da Wasser in das Gewässer der „Naab“ eingeleitet wird. Ferner liegt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vor, da aus der Baugrube Grundwasser abgepumpt wird. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, war eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zu erteilen.

Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Schwandorf, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Aufgrund dessen kann die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden.

2.2.7.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

2.2.7.3.1 Rechtliche Grundlagen

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt dabei nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13, Rn. 70), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder

wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers beziehungsweise seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der EU-Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Die der Prüfung zugrundeliegenden Messergebnisse müssen dabei hinreichend aktuell sein und dürfen keine Lücken aufweisen, da sie ansonsten einer Zulassung des Vorhabens regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden können. In diesen Fällen sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Aktuelle Daten liegen vor, wenn die „Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass die Datenerhebung für die biologischen Qualitätskomponenten alle ein bis drei Jahre und für die chemischen Qualitätskomponenten, die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie für prioritäre Stoffe mindestens einmal in sechs Jahren durchzuführen ist (vgl. Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGEWV). Geringfügige Überschreitungen des Überwachungsintervalls, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind und erst zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses das Intervall unwesentlich überschritten ist, können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 26 f.). Hinsichtlich des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind regelmäßig quantitative Angaben zur Grundbelastung mit Chlorid erforderlich, hinsichtlich der Oberflächengewässer auch zu den Stoffen Benzo(a)pyren und Cyanid (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 37 f., 41). Bezugspunkt der Prüfung nach den §§ 27, 47 WHG ist jeweils der gesamte Wasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 39).

2.2.7.3.2 Prüfung des Vorhabens St. 2151, Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld

Bei der geplanten Erneuerung der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld erfolgt im Bereich der Querungsstelle ein Eingriff in die Oberflächenwasserkörper FWK 1_F273 „Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau“ und

FWK 1_F296 „Fensterbach und Hüttenbach (zur „Naab“) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzerbach und weiteren; Holzbrunnenbach, Siegenbach“ sowie ein punktueller Eingriff in den Grundwasserkörper GWK 1_G072 " Kristallin – Nabburg ".

Die genannten Wasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit der Donau und wurden im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL dem Planungsraum "NAB – Naab" zugeordnet.

Hinsichtlich den einzelnen Wasserkörpern hat die Prüfung – zusammenfassend – das folgende Ergebnis ermittelt. Auf die detaillierten Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen (Ordner 2: Unterlage 18.7, Kapitel 6.1 bis 6.3) wird Bezug genommen.

2.2.7.3.2.1 Oberflächenwasserkörper FWK 1_F273 "Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau"

Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurden die Daten der Referenzmessstelle (Heitzenhofen Brücke Mst.-Nr. 8104) herangezogen und der Beschreibung des IST-Zustandes zugrunde gelegt (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.7, Kap. 3.1). Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 (LfU 2013 "Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2013 – Ergebnisse") ergab für den betrachteten Flusswasserkörper einen "mäßigen" ökologischen Gesamtzustand und einen "nicht guten" chemischen Zustand. Der Orientierungswert wird gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGeWV für den Gewässertyp 9.2 mit einem Jahresmittelwert von ≤ 200 mg/l angegeben, der gegenständlich somit deutlich unterschritten wird.

Anlässlich der neuen Wasserkörpersteckbriefe für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2022 hat der Vorhabenträger bestätigt, dass die grundlegenden Aussagen im „Fachbeitrag Wasserrecht“ (insbesondere die Zustandseinstufung) weiterhin Bestand haben und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Auswirkungen des Vorhabens

Als potenzielle Wirkfaktoren wurden die Auswirkungen auf

- die biologischen Qualitätskomponenten
 - die hydromorphologischen Qualitätskomponenten
 - die chemischen Qualitätskomponenten
 - die allgemeine physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten
 - den chemischen Zustand
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes
- bewertet.

Der geplante Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld nimmt demnach voraussichtlich durch die folgenden Punkte potentiell Einfluss auf das Gewässer:

- (1) In der Bauphase werden Vorschüttungen im Gewässer notwendig, die temporär potentielle Habitate zerstören, und zu veränderten Strömungsgeschwindigkeiten und Querungsverhältnissen sowie zu Rückstauungen führen können.
- (2) Für bestimmte Arbeitsschritte kommen Schwimmpontons zum Einsatz, die, je nach Wasserführung, auf Grund liegen und somit die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen können.
- (3) Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schwebstoffen, Gefahrenstoffen und fischtoxisch wirkenden Bauwässern.
- (4) Während der Bauphase können Gewässerorganismen durch Lärm und Erschütterungen beeinträchtigt werden.
- (5) Durch den Betrieb können Schadstoffe aus dem Straßenverkehr mittels Entwässerung in die „Naab“ eingetragen werden.

Durch die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie durch die Maßnahmen zur Optimierung des Vorhabens (Einseitiger Einsatz von Schwimmpontons 1 V_{WRRL} im Rahmen des „Fachbeitrages Wasserrecht“ (Unterlage 18.7) kann eine nachhaltig negative Auswirkung des Vorhabens weitestgehend minimiert und ausgeglichen werden.

Nicht abschätzbar, mangels derzeitigem Kenntnisstand, bleiben potentielle Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen im Bauzustand. Die maßgeblichen Auswirkungen im Endzustand, zu denen auch Lichtemissionen hinzuzurechnen sind, sind ebenfalls unbekannt. Aus gutachterlicher Sicht sind die entsprechenden Effekte jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gravierend nachteilig, da kein nennenswerter Unterschied zwischen Bestand und Endzustand zu erwarten ist.

Fazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, den optimierenden Maßnahmen sowie der gängigen guten fachlichen Praxis zum Gewässerschutz, führt das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keinen nachhaltig negativen Effekten auf den Oberflächenwasserkörper „Naab“.

Ein Widerspruch zwischen der Planung und den Bewirtschaftungszielen für die „Naab“ ist nicht gegeben. Verbesserungsgebot und angestrebtes Phasing-Out werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des betriebsbedingten Chlorideintrages an der bestehenden Einleitungsstelle des Entwässerungsabschnittes 2 erfolgt keine betriebsbedingte Überschreitung

des Orientierungswertes von <200 mg/l. Die Prüfung durch den Vorhabenträger hat an der bestehenden Einleitungsstelle eine rechnerische Chloridkonzentration von 32 mg/l nach Durchführung des Vorhabens ergeben. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes wird somit nicht eintreten.

Im Gegensatz zum IST-Zustand wird sich die Belastung des Gewässers durch Schadstoff- und Chlorideintrag auf Grund des technisch optimierten Entwässerungskonzeptes sogar verbessern. Derzeit wird das Oberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 2 direkt in die „Naab“ (FWK 1_F273) eingeleitet. Einrichtungen zur Rückhaltung von Leichtstoffen (Öle, Kraftstoffe) oder belasteten Sinkstoffen (Ruß, Gummiabrieb) sind im Bestand nicht vorhanden. Nach Verwirklichung der Planung wird im Entwässerungsabschnitt 1 das auf der Kleinen Naabbrücke anfallende Oberflächenwasser künftig über Brückenabläufe gefasst und in eine zum westlichen Widerlager verlaufende Längsentwässerungsleitung geleitet. Westlich der Brücke wird das Straßenwasser und das auf der Brücke anfallende Wasser in den vorhandenen Mischwasserkanal des Markts Schwarzenfeld eingeleitet. Das Oberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 2 zwischen den beiden Naabbrücken wird künftig zwei Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt, welche neben Filtern auch einen Schlammfang zur Sedimentation enthalten. In der Gesamtbetrachtung ist vorhabenbedingt daher sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. In Anbetracht des ermittelten, sehr geringen Einflusses der Einleitungen auf die Chloridkonzentration schon im unmittelbaren Einleitungsbereich, sowie der Größe des betroffenen Flusswasserkörpers (er ist rund 100 Kilometer lang und hat ein Einzugsgebiet von rund 473 Quadratkilometer) ist daher davon auszugehen, dass die Einleitungen keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele haben.

Während der neue Überbau sich in Behelfslage befindet, erfolgt die Entwässerung in den kommunalen Mischwasserkanal in der „Schlossstraße“.

Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.2.7.3.2.2 Oberflächenwasserkörper FWK 1_F296 „Fensterbach und Hüttenbach (zur „Naab“) mit Nebengewässern: Hammerbach, Schwärzerbach und weiteren; Holzbrunnbach, Siegenbach“

Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurden die Daten der Referenzmessstellen (STRBR Deiselkuehn Mst.-Nr. 7416 und UH KA Fensterbach Mst.-Nr. 7406) herangezogen und der

Beschreibung des IST-Zustandes zugrunde gelegt (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.7, Kapitel 3.1). Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 (LfU 2013 "Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2013 – Ergebnisse") ergab für den betrachteten Flusswasserkörper einen "unbefriedigenden" ökologischen Gesamtzustand und einen "nicht guten" chemischen Zustand.

Für die vorliegende Planung ist nur das Hüttenbach-System relevant.

Anlässlich der neuen Wasserkörpersteckbriefe für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2022 hat der Vorhabenträger bestätigt, dass die grundlegenden Aussagen im „Fachbeitrag Wasserrecht“ (insbesondere die Zustandseinstufung) weiterhin Bestand haben und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Auswirkungen des Vorhabens

Als potenzielle Wirkfaktoren wurden ebenso wie unter der vorangegangenen Ziffer 2.2.7.3.2.1 die Auswirkungen auf

- die biologischen Qualitätskomponenten
- die hydromorphologischen Qualitätskomponenten
- die chemischen Qualitätskomponenten
- die allgemeine physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten
- den chemischen Zustand
- die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes

bewertet.

Der geplante Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke bei Schwarzenfeld nimmt demnach voraussichtlich durch die folgenden Punkte potentiell Einfluss auf das Gewässer:

- (1) Durch die Vorschüttungen in der „Kleinen Naab“ können während der Bauphase geringfügige Rückstauungen bis in den Mündungsbereich des Hüttenbaches auftreten.
- (2) Vorschüttungen und eingesetzte Schwimmpontons in der „Naab“ können, je nach Abflussverhältnissen, die Querungsverhältnisse für gewässergebundene Organismen (z. B. Fische) beeinträchtigen, und damit die Anbindung der Seitengewässer, wie z.B. dem FWK Fensterbach u. a. verschlechtern.
- (3) Treten während der Bau- oder Betriebsphase massive Verunreinigungen in der „Kleinen Naab“ auf, kann dies die Funktionalität der „Naab“ als Wanderkorridor und Anbindung zu den Nebengewässern beeinträchtigen.

Durch die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie durch die Maßnahmen zur Optimierung des Vorhabens (Einseitiger Einsatz von

Schwimmpontons 1 V_{WRRL} im Rahmen des „Fachbeitrages Wasserrecht“ (Unterlage 18.7) kann eine nachhaltig negative Auswirkung des Vorhabens weitestgehend minimiert und ausgeglichen werden.

Fazit

Für den Fensterbach unter anderem (1_F296) ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Vorhaben nachhaltig negativ auf eine der Qualitätskomponenten auswirkt.

Ein Widerspruch zwischen der Planung und den Bewirtschaftungszielen ist nicht gegeben. Verbesserungsgebot und angestrebtes Phasing-Out werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.2.7.3.2.3 Grundwasserkörper (GWK 1_072) "Kristallin – Nabburg"

Entsprechend dem Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt kann der Grundwasserleiter im Bereich des geplanten Bauvorhabens wie folgt beschrieben werden:

Die geplante Erneuerung der Kleinen Naabbrücke befindet sich ausschließlich im Bereich des Grundwasserkörpers „Kristallin – Nabburg“, GWK 1_G072. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper „Kristallin – Nabburg“ (GWK 1_G072) hat eine Gesamtgröße von 752,70 Quadratkilometer. Die dem Vorhaben am Nächsten gelegene Grundwassermessstelle, die Daten zur Wasserchemie erhebt, liegt südlich von Pfreimd (Mst.-Nr. 1131653900059). Daneben finden sich für den Grundwasserkörper zwei Quellmessstellen (Mst.-Nrn. 4120664100103 und 4120653900021), die südlich von Rötz beziehungsweise westlich von Pertholzshofen liegen.

Im Geotechnischen Bericht vom 9. März 2017 wird darauf verwiesen, dass der Grundwasserhorizont im Bereich des Bauvorhabens bei den Probebohrungen direkt mit dem Wasserstand in der „Naab“ korrespondierte. Ferner wird erwähnt, dass die Schichtung der Talfüllungen im Wesentlichen aus Kiesen und Sanden besteht. Im Bereich des Widerlagers West beginnt der (harte) Gneisuntergrund bei einer Tiefe von etwa 19 Meter, während am Widerlager-Ost diese Schicht ab etwa 15 Meter Bodentiefe zu finden ist. Im Flussbett stößt man laut Probebohrungen in einer Tiefe von circa 9,40 Meter auf die erste Lage harten Gneis. Die Gneisschicht stellt vermutlich die Grenze zum Grundwasserleiter her.

Wie vorstehend in der Ziffer 2.2.7.2.1.2 dieses Beschlusses beschrieben ist eine planmäßige Versickerung des auf den befestigten Flächen im Ausbaubereich und auf der

Behelfslage anfallenden Wassers in den Untergrund und damit in das Grundwasser nicht vorgesehen und aufgrund der im Baufeld vorhandenen dichten Bebauung auch gar nicht möglich.

Der chemische Zustand des Grundwassers kann durch die Bauarbeiten, die in den Grundwasserleiter eingebrachten Baumaterialien der Bauwerksteile sowie über Niederschlags- und Sickerwässer während der Bauphase eingetragene Fremd- und Schadstoffe nachteilig verändert werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit auftreten. Die Gründungselemente des Neubaus bestehen aus Beton, Betonstahl und Spannstahl, weshalb nach Aushärten des Betonanteils von keiner Abgabe nachteiliger Substanzen ausgegangen werden kann.

Ist-Zustand

Für den Grundwasserwasserkörper (GWK) Kristallin – Nabburg (1_G072) liegt eine hinreichende Zustandsbewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands vor. Sowohl chemischer als auch mengenmäßiger Zustand werden mit „gut“ bewertet.

Anlässlich der neuen Wasserkörpersteckbriefe für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2022 hat der Vorhabenträger bestätigt, dass die grundlegenden Aussagen im Fachbeitrag Wasserrecht (insbesondere die Zustandseinstufung) weiterhin Bestand haben und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Auswirkung des Vorhabens

Als potenzielle Wirkfaktoren wurden die Auswirkungen auf

- den Grundwasserstand
- die Grundwasserströme
- die Grundwasserneubildung
- den chemischen Zustand
- die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes

bewertet.

Der geplante Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld nimmt demnach voraussichtlich durch die folgenden Punkte potentiell Einfluss auf den Grundwasserkörper:

- (1) Bauwasserentnahmen können kleinflächig den Grundwasserhaushalt verändern.
- (2) Spundungen und Gründungen des Bauwerks durchstoßen während der Bauphase und im Endzustand den Grundwasserleiter. Hierdurch kann es zu veränderten Grundwasserströmen kommen. Darüber hinaus können aus den Bauelementen, z.

B. frischem Beton der Widerlager, gesundheitsschädliche Substanzen in den Grundwasserleiter abgegeben werden.

(3) Dauerhaft versiegelte Flächen können die Grundwasserneubildungsrate minimieren.

Sämtliche der genannten Punkte sind in Anbetracht der jeweiligen Kleinflächigkeit als vernachlässigbar anzusehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich im Vergleich zum Bestand Veränderungen ergeben, die sich negativ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auswirken.

Fazit

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen (vgl. Ordner 2: Unterlage 18.7, Kapitel 5) und in Hinblick auf den im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers von insgesamt rund 752,7 Quadratkilometern nur punktuellen temporären Eingriff sowie den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemachten Vorkehrungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch baubedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird durch das geplante Vorhaben dem Gebot zur Trendumkehr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) nicht entgegen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat diese Beurteilung aus fachlicher Sicht bestätigt.

2.2.7.3.2.4 Benzo(a)pyren

Benzo[a]pyren ist ein Stoff, der zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zählt und bei der unvollständigen Verbrennung organischer Stoffe entsteht. Im Straßenverkehr ist es unter anderem in Autoabgasen enthalten. Aromatische Verbindungen wie das Benzo[a]pyren sind unpolare lipophile (fettlösliche) Verbindungen, die sich nicht in Wasser lösen. Das bedeutet, dass sich der Stoff im Fettgewebe anreichern kann und durch Stoffwechselprozesse im Organismus krebserregende Eigenschaften entwickelt. Aufgrund seiner chemischen Eigenschaften ist Benzo[a]pyren sehr persistent, das heißt es ist sehr beständig, wird nicht abgebaut und ist nahezu ubiquitär in der Umwelt vorhanden. Der Stoff Benzo[a]pyren wurde im Anhang 1 der Unterlage 18.7 geprüft. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Mangels vorhandener Messwerte zu Benzo[a]pyren wurden für die Prüfung im Fachbeitrag Annahmen getroffen. Unter Ansatz dieser Annahmen hat die Prüfung ergeben, dass keine Überschreitungen zu erwarten sind und die Vorgaben der Umweltqualitätsnorm eingehalten werden. Eine

Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß § 6 OGewV wird für den betroffenen Flusswasserkörper 1_F273 daher nicht eintreten.

2.2.7.3.2.5 Cyanid

Der Stoff Cyanid wurde im Anhang 1 der Unterlage 18.7 geprüft. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Vom Antragsteller wurde der Eintrag in den Flusswasserkörper im Sinne einer Abschätzung prognostiziert, da genaue Messwerte, insbesondere auch die Vorbelastung, nicht bekannt sind. Diese Abschätzung kommt zum Ergebnis, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Zustandsverschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente eintreten wird.

2.2.7.3.2.6 Ergebnis

Es ist somit festzuhalten, dass die zwingenden Vorgaben der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden und der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegenstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Stoffe Benzo[a]pyren und Cyanid, welche im Anhang 1 der Unterlage 18.7 geprüft wurden. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2. Mai 2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBI 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Prüfung der §§ 27 und 47 WHG nicht beanstandet.

2.2.7.3.2.7 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 und Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Auflagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die vorstehend unter Ziffer 2.2.7.2.1.2 beschriebene Einleitung des Niederschlagswassers und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die Erneuerung der Kleinen Naabbrücke sprechenden Belange zu überwiegen.

2.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Für das Straßenbauvorhaben selbst werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Jedoch werden für die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche 6 E auf dem Grundstück Fl. Nr. 562/1, Gemarkung Schwarzach bei Nabburg, 1.500 Quadratmeter in Anspruch genommen, die bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die Fläche

liegt leicht erhöht zwischen der „Schwarzach“, einer Straße und einem Altarm. Letzterer ist als Biotop Nr. 6539-1011-007 „Großröhrichte in der Umgebung von Schwarzach“ kartiert. Agrarstrukturellen Belangen im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG werden insofern Rechnung getragen, als es sich bei dem Standort der Ausgleichsfläche laut Bodenschätzungskarte um einen sandigen Lehm der Zustandsstufe 5 handelt (sL5AI), was auf eine eher geringe Ertragsfähigkeit schließen lässt.

Das Bauvorhaben ist daher mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Einwände seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, des Bayerischen Bauernverbandes und des Sachgebietes 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz wurden nicht erhoben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.9 Wald

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2021 dementsprechend vorgetragen, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.

2.2.10 Fischereiwesen

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz forderte mit Schreiben vom 23. Juni 2021 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2.11 Sonstige öffentliche Belange

2.2.11.1 Träger von öffentlichen Versorgungseinrichtungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen, der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits durch Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Ordner 1: Unterlage 11) entsprechend Rechnung

getragen wurde, wurde den Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 1.1.1 und 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

2.2.11.2 Denkmalschutz

Laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10. Juni 2021 sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom geplanten Straßenausbauvorhaben nicht berührt. Im Untersuchungsraum befindet sich eine Vermutung, da der Planungsraum auf dem westlichen Naabufer sich im Bereich eines heute nicht mehr vorhandenen Gebäudes (im Urkatasterblatt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist ein Gebäude eingetragen) befindet. Eine Dokumentation der wahrscheinlich noch im Boden vorhandenen Fundamenten ist erforderlich. Der Planungsraum in der „Naab“ reicht teilweise in den alten Brückenbereich hinein. Wie bereits bei der archäologischen Begleitung des Brückenneubaus in Nittenau gezeigt werden konnte, sind die Brückenpfähle der seit dem Mittelalter immer wieder ausgebesserten Holzbrücke wahrscheinlich noch vorhanden. Ihre Dokumentation und die Datierung mithilfe der dendrochronologischen Methode hilft die Brückengeschichte zu rekonstruieren.

Der östliche Abschnitt der Vermutung umfasst eine hölzerne Wehrkonstruktion, die ebenso auf dem Urkatasterblatt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erkennen ist. Auch hier sollten durch die Spuren der älteren Flusseinfassung durch eine archäologische Begleitung dokumentiert werden.

In diesen Vermutungen sind baubegleitend archäologische Untersuchungen durchzuführen, die durch den Bauträger zu beauftragen sind, um Planungssicherheit zu erhalten.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies – unabhängig von der Frage ob Beeinträchtigungen, wie vom Vorhabenträger angeführt, vermieden werden können – dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Baye-

rischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen gewahrt.

2.2.11.3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Kleinflächig wird Boden im Bereich der zu verbreiternden Widerlager durch die Maßnahme beansprucht. Für die Behelfsverkehrsführung und die Schüttung für die Baustraßen wird Boden temporär beansprucht. Der anfallende Oberboden wird dabei fachgerecht abgetragen, in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. Art. 2 Nr. 4 BayStrWG. Daran, dass hier auch über die (Ab-) Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich

(VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie in diesem Sinn jedoch nicht vorgesehen (beantragt) und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen der Bauarbeiten wiederverwertet. Überschüssige Massen verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens praktisch nicht. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger wegen Art. 10 Abs. 1 BayStrWG ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Auflagen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben oder hinsichtlich deren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten Pielenhofen
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Markt Schwarzenfeld

- Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld
- Gemeinde Schwarzach bei Nabburg
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
- Landratsamt Schwandorf
- Regionaler Planungsverband Neustadt a. d. Waldnaab
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbulasträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) und die die Belange der Behörden betreffenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 bis 2.2.11 wird verwiesen.

Die Stellungnahmen der Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Soweit Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch Erklärung gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder durch Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2.3.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zum geplanten Vorhaben am 22. April 2021 Stellung genommen. Eine zusätzliche militärische Forderung bezüglich der Brückentragfähigkeit wurde dabei nicht gestellt. Gegen die Maßnahme selbst bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine weiteren Bedenken.

Die Einstufung des neuen Brückenbauwerks in eine militärische Lastenklasse ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Einstufung des Bauwerks in eine militärische Lastenklasse sind daher außerhalb dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.3.2 Markt Schwarzenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld

Der Markt Schwarzenfeld sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld erhoben mit Schreiben vom 7. Juni 2021 und 8. Juni 2021 gleichlautende Einwendungen im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere wurde die vom Vorhabenträger angegebene bis zu achtwöchige Vollsperrung stark kritisiert. Begründet wurde die Stellungnahme mit folgenden Punkten:

- Hilfsfrist der Feuerwehr während der Sperrungen
- Anfahrt des Rettungsdienstes während der Sperrungen
- Schulweg-Problematik
- unzumutbare Umwege für Landwirtschaft
- unzumutbare Umwege für Nah- und Grundversorgung
- vorhersehbare Nutzung von Schleichwegen abseits der offiziellen Umleitungsstrecken

Zur Klärung der Problematik wurde dabei vorgebracht, dass Lösungsvorschläge in Form diverser Varianten hierzu in Abstimmung mit der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld noch erarbeitet werden müssen.

Am 8. November 2021 fand daraufhin ein Sondierungs- beziehungsweise Fachgespräch statt, in dem die Einwendungen des Marktes und der Verwaltungsgemeinschaft mit den folgenden beteiligten Stellen durchgesprochen wurden:

- Markt und Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld
- Freiwillige Feuerwehr Schwarzenfeld
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Polizei Nabburg
- Landratsamt Schwandorf (Untere Verkehrsbehörde)

Folgende Vorschläge wurden im Rahmen des Sondierungs- beziehungsweise Fachgespräches abgestimmt:

- Die Vollsperrung wird auf vier Wochen verkürzt und in die Sommerferien gelegt.
- Bei den halbseitigen Sperrungen ist eine Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage vorgesehen, die so gesteuert ist, dass ein Rückstau auf die Autobahn verhindert wird.
- Für den Zeitraum der Vollsperrung wird ein Fahrzeug der Feuerwehr östlich der „Naab“ abgestellt. Die Einsatzkräfte gelangen vom Feuerwehrhaus über eine fußläufige Verbindung durch die Baustelle zum Feuerwehrauto.

Bei der Marktgemeinderatsitzung am 6. Dezember 2021 wurden die mit den Fachstellen beziehungsweise dem Markt Schwarzenfeld erarbeiteten Vorschläge vorgestellt. Der Marktgemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, seine Einwendungen zurückzuziehen, da mit dem vorgestellten Kompromissvorschlag Einverständnis besteht. Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 wurden die Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde vom Markt Schwarzenfeld und der Verwaltungsgemeinschaft

Schwarzenfeld zurückgezogen. Ein Auszug aus der Niederschrift zur Marktgemeinderatsitzung wurde jeweils beigelegt.

Auf die Auflage unter Teil A, Abschnitt III, Ziffern 9.3 sowie auf Teil A, Abschnitt VI wird verwiesen.

2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Wie in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 beschrieben, wurde der Plan für das Bauvorhaben „(Amberg) B 85 – Schwarzenfeld – Neunburg vorm Wald“ Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke in Schwarzenfeld, in der Fassung vom 3. Juli 2020 vom 26. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Innerhalb der Einwendungsfrist (einschließlich 8. Juni 2021) wurden keine Einwendungen Privater erhoben.

Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) und die die Belange Privater betreffenden Ausführungen unter Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 wird verwiesen.

3. Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Der vorgesehene Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke mit den erforderlichen Anpassungen an den Bestand wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht. Weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht erforderlich.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Ersatzneubau der Kleinen Naabbrücke im Zuge der Staatsstraße 2151 auch unter Berücksichtigung der

Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

C) Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG). Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden bei

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld

während der Dienststunden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 BayVwVfG).

Regensburg, 4. Juli 2022

Schmid
Regierungsrätin

Herausgeber:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de